

Versicherungsumfang Sondervertrag

Leistungen	Ab 01.11.2019
Grobe Fahrlässigkeit (Wir verzichten in der Kasko auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls)	Ausgenommen: Alkohol, Drogen, Diebstahl
Sonderausstattung/Mehrwerte (beitragsfreie Mitversicherung)	Sonderausstattung und Mehrwerte bis 8.000 EUR beitragsfrei Mitversichert gelten fest mit dem Fahrzeug verbundene Markisen
Neuwertentschädigung für Pkw	Bis 24 Monate
Kaufpreisentuschädigung bei Totalschaden bis 24 Monate	✓ inkl. Selbstfahrervermietfahrzeuge
Tierbiss (versichert in TK und VK)	Mit Folgeschäden bis 1.000 EUR
Kollision mit Tieren	Alle Tiere
Lawinenschäden (keine Dachlawinen) (Ersatzleistung TK)	✓
Max. Deckungssumme in KH	100 Mio. EUR
Max. Einzelpersonendeckung KH	12 Mio. EUR
Unterschlagung	✓
Auslandsschadenschutz	✓
Schutzbriefleistungen bei PKW und Lieferwagen bis 3,5 to GG	✓
GAP-Deckung (Ersatz der Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und dem Restbuchwert bei geleasteten Fahrzeugen)	✓
Abzug „neu für alt“ (bei Pkw nie; bei sonstigen Fahrzeugen nach 4 Jahren)	✓
Glasreparaturen (keine Selbstbeteiligung)	✓
Glasschäden mit Reinigungskosten	✓
Umweltschadenversicherung (KFZ-USV)	✓
Austausch von Schlössern	✓ (bis 500 EUR)
Ersatz von Vignetten und Feinstaubplaketten	✓
Elektrobaustein	entsprechend der beigefügten Zusatzvereinbarung

Dem Sondervertrag unterliegen die Allgemeinen Bedingungen zur Kraftfahrtversicherung (AKB) sowie die dazugehörigen Tarifbestimmungen Stand 04/14.

Zusatzvereinbarung

-Elektrofahrzeuge-

Mitversichert gilt im Rahmen der abgeschlossenen Kaskoversicherung

- die zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörenden Ladekabel, sofern sie unter Verschluss gehalten werden
- mobiles Ladegerät (tragbare Ladestation) für Elektro- und Hybridfahrzeuge einschließlich dazugehörige Adapter bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 1.000 EUR
- Wandladestation (Wallbox) für Elektro- und Hybridfahrzeuge bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 1.000 EUR (sofern fest mit dem Gebäude verbunden).
- Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden an angeschlossenen Aggregaten bis zu einer Entschädigungsobergrenze von insgesamt 3.000 Euro.
- Überspannungsschäden der Bordelektronik bis zu einer Entschädigungsgrenze von max. 3000 Euro
- Folgeschäden durch Tierbiss am Fahrzeug bis zu einer Entschädigungsobergrenze von insgesamt 3.000 Euro
- Der Akku eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs ist über die in der Teilkasko und Vollkasko beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung oder Verlust versichert.
- Bei Totalschaden des Akkus durch ein versichertes Ereignis werden die Kosten für das Entsorgen bis max. € 2.000 je Schadenfall ersetzt.
- Bei Beschädigung, Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Akkumulators richtet sich Entschädigungsleistung nach der Anzahl der Betriebsjahre des Akkumulators. Abweichend im Falle eines Diebstahls, ziehen wir im ersten und zweiten Betriebsjahr vom Kaufpreis einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 15 % ab. Ab dem 3. Betriebsjahr nehmen wir für jedes weitere angefangene Betriebsjahr einen weiteren Abzug von 10 % vor.
- Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige in Textform.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz in folgenden Fällen:

- Schäden durch Verschleiß/Abnutzung
- Schäden, die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z. B. Leistungsminderung bei ordnungsgemäßigem Gebrauch).
- Konstruktions- und Materialfehler des Herstellers.
- GAP-Versicherung, wenn bei einem Elektrofahrzeug ausschließlich der Akku geleast oder kreditfinanziert ist

Autoschutzbrief

- Zusätzlich gilt bei Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkumulators als Panne.

Badisch gut versichert.



**VERBRAUCHERINFORMATION ZU IHRER
KRAFTFAHRTVERSICHERUNG UND
RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG**

Stand 04/14

KRAFTFAHRT

PRODUKTINFORMATIONSLATT ZU IHRER KRAFTFAHRTVERSICHERUNG GEMÄß § 4 VVG-INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG	6
WICHTIGE ANZEIGEPFLICHTEN	7
INFORMATION ZU IHRER KRAFTFAHRTVERSICHERUNG GEMÄß § 1 VVG-INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG	8
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KFZ-VERSICHERUNG (AKB 2014) IM KLASSIK-TARIF	9 - 29

A WELCHE LEISTUNGEN UMFASST IHRE KFZ-VERSICHERUNG?

- A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
 - A.1.1 Was ist versichert?
 - A.1.2 Wer ist versichert?
 - A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
 - A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.1.5 Was ist nicht versichert?
- A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug
 - A.2.1 Was ist versichert?
 - A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?
 - A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?
 - A.2.4 Wer ist versichert?
 - A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?
 - A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?
 - A.2.8 Sachverständigenkosten
 - A.2.9 Mehrwertsteuer
 - A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung
 - A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?
 - A.2.12 Selbstbeteiligung
 - A.2.13 Was wir nicht ersetzen
 - A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung
 - A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
 - A.2.16 Was ist nicht versichert?
 - A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)
 - A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör
- A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
 - A.3.1 Was ist versichert?
 - A.3.2 Wer ist versichert?
 - A.3.3 Versicherte Fahrzeuge
 - A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.3.5 Begriffsdefinitionen
 - A.3.6 Hilfe bei Panne oder Unfall
 - A.3.7 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung
 - A.3.8 Was ist nicht versichert?
 - A.3.9 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung
 - A.3.10 Verpflichtung Dritter
- A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden
 - A.4.1 Was ist versichert?
 - A.4.2 Wer ist versichert?
 - A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?
 - A.4.5 Leistung bei Invalidität
 - A.4.6 Leistung bei Tod
 - A.4.7 Krankenhaustagegeld bei angelegten Sicherheitsgurten
 - A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?
 - A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung
 - A.4.10 Was ist nicht versichert?
 - A.4.11 Zusatzleistung für die Fahrerunfallversicherung
- A.5 Fahrerschutzversicherung - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird
 - A.5.1 Was ist versichert?
 - A.5.2 Wer ist versichert?
 - A.5.3 Versicherte Fahrzeuge

- A.5.4 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?
- A.5.5 Welche Leistungen umfasst die Fahrerschutzversicherung?
- A.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?
- A.5.7 Was ist nicht versichert?
- A.5.8 Wann kürzen wir die Leistung?
- A.5.9 Abtretung, Leistung für eine mitversicherte Person
- A.5.10 Subsidiäre Haftung
- A.5.11 Verjährung

B BEGINN DES VERTRAGS UND VORLÄUFIGER VERSICHERUNGSSCHUTZ

- B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

C BEITRAGSAZHLUNG

- C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
- C.2 Zahlung des Folgebeitrags
- C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
- C.4 Zahlungsperiode
- C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE BEIM GEBRAUCH DES FAHRZEUGS?

- D.1 Bei allen Versicherungsarten
- D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE IM SCHADENFALL?

- E.1 Bei allen Versicherungsarten
- E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
- E.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief
- E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung
- E.6 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung
- E.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

F RECHTE UND PFLICHTEN DER MITVERSICHTETEN PERSONEN

G LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGS, VERÄUßERUNG DES FAHRZEUGS, WAGNISWEGFALL

- G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
- G.5 Form und Zugang der Kündigung
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
- G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
- G.8 Wagniswegfall

H AUßERBETRIEBSETZUNG, SAISONKENNZEICHEN, FAHRTEN MIT UNGESTEMPELTEN KENNZEICHEN, KURZZEITKENNZEICHEN UND KURZFRISTIGE VERTRÄGE

- H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
- H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
- H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
- H.4 Kurzzeitkennzeichen
- H.5 Kurzfristige Verträge

I SCHADENFREIHEITSRABATTSYSTEM

- I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)
- I.2 Ersteinstufigung
 - I.2.1 Ersteinstufigung in Klasse 0
 - I.2.2 Ersteinstufigung in SF-Klasse ½ oder Partner-/Zweitfahrzeugregelung
 - I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung
 - I.2.4 Führerscheinsonderregelung
 - I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse
- I.3 Jährliche Neueinstufung
 - I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung
 - I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf
 - I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen
 - I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen, ½, S, 0 oder M
 - I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf
- I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?
 - I.4.1 Schadenfreier Verlauf
 - I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf
- I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können
- I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs
 - I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?
 - I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?
 - I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?
- I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
- I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

J BEITRAGSÄNDERUNG AUFGRUND TARIFLICHER MAßNAHMEN

- J.1 Typklasse
- J.2 Regionalklasse
- J.3 Tarifänderung
- J.4 Kündigungsrecht
- J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfanges in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- J.6 Änderung der Tarifstruktur
- J.7 Beitragsberechnung nach Ihrem Lebensalter

K BEITRAGSÄNDERUNG AUFGRUND EINES BEI IHNEN EINGETRETENEN UMSTANDS

- K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
- K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
- K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels
- K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
- K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

L GERICHTSSTÄNDE

M – ENTFÄLLT –

N BEDINGUNGSÄNDERUNG

O BEITRAGSNACHLASS FÜR MITARBEITER VON KRAFTFAHRZEUG-HERSTELLERN

P ABGABE IHRER ANZEIGEN UND ERKLÄRUNGEN

ANHÄNGE 1 - 5

30 - 37

ANHANG 1

TABELLEN ZUM SCHADENFREIHEITSRABATTSYSTEM

- 1 Pkw
 - 1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitrags-sätze
 - 1.1.1 Einstufung von Pkw bei Partner-/Zweitfahrzeugregelung
 - 1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw
- 2 Krafträder
 - 2.1 Einstufung von Krafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
 - 2.1.1 Einstufung von Krafträdern bei Partner-/Zweitfahrzeugregelung
 - 2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern
- 3 Klein- und Leichtkrafträder
 - 3.1 Einstufung von Klein- und Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
 - 3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Klein- und Leichtkrafträdern
- 4 Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeuge
 - 4.1 Einstufung von Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
 - 4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-fahrzeugen
- 5 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)
 - 5.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklas-sen (SF-Klassen) und Beitragssätze
 - 5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)
- 6 Übrige Fahrzeuge
 - 6.1 Einstufung von übrigen Fahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
 - 6.2 Rückstufung im Schadenfall bei den übrigen Fahrzeugen

ANHANG 2

TABELLEN ZU DEN TYPKLASSEN

- 1 Kfz-Haftpflichtversicherung
- 2 Vollkaskoversicherung
- 3 Teilkaskoversicherung

ANHANG 3

TABELLEN ZU DEN REGIONALKLASSEN

- 1 Für Pkw
 - 1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - 1.2 In der Vollkaskoversicherung
 - 1.3 In der Teilkaskoversicherung
- 2 Für Krafträder
 - 2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - 2.2 In der Teilkaskoversicherung
- 3 Für Lieferwagen
 - 3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - 3.2 In der Vollkaskoversicherung
 - 3.3 In der Teilkaskoversicherung
- 4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen
 - 4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - 4.2 In der Teilkaskoversicherung

ANHANG 4

TARIFGRUPPEN

- 1 Tarifgruppe B
- 2 Tarifgruppe BKM
- 3 Tarifgruppen HFF und HOG
- 4 Tarifgruppen R und N
- 5 Zuordnung zu den Tarifgruppen

ANHANG 5

ART UND VERWENDUNG VON FAHRZEUGEN

- 1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen
- 2 Leichtkrafträder
- 3 Kleinkrafträder
- 4 Krafträder
- 5 Trikes

6	Quads	16	Umzugsverkehr
7	Pkw	17	Wechselaufbauten
8	Mietwagen	18	Landwirtschaftliche Zugmaschinen
9	Taxen	19	Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen
10	Selbstfahrvermietfahrzeuge	20	Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge
11	Leasingfahrzeuge	21	Milchtankwagen
12	Kraftomnibusse	22	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
13	Campingfahrzeuge	23	Lieferwagen
14	Werkverkehr	24	Lkw
15	Gewerblicher Güterverkehr	25	Zugmaschinen

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN BASIS-TARIF BEI PKW	38
BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR GEWERBLICH GENUTZTE FAHRZEUGE	38
BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN EXKLUSIVSCHUTZ IM KLASSIK-TARIF BEI PKW	39 - 40
BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN OLDTIMER-TARIF	41
BEDINGUNGEN FÜR DIE KFZ-VERSICHERUNG VON UMWELTSCHÄDEN (KFZ-USV)	42 - 43

PRODUKTINFORMATIONSBLAATT DER BADISCHEN RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG AG NACH § 4 VVG-INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG	44 - 45
WICHTIGE ANZEIGENPFLICHTEN	46
VORTEILE DER RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG UND SERVICELEISTUNGEN	47 - 48
INFORMATION ZU IHRER RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG GEMÄSS § 1 VVG-INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG	49
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG (ARB 2013 - STAND 10/12)	50 - 60

WAS IST RECHTSSCHUTZ?

- § 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?
- § 2 Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?
- § 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?
- § 3 a In welchen Fällen kann der Rechtsanwalt des Versicherungsnehmers entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit - berechtigt ist (Stichentscheid)?

- § 4 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?
- § 4a Versichererwechsel
- § 5 Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?
- § 5a Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens
- § 6 Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?

NACH WELCHEN REGELN RICHTET SICH DAS VERTRAGSVERHÄLTNISS ZWISCHEN RECHTSSCHUTZVERSICHERER UND VERSICHERER?

- § 7 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- § 8 Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?
- § 9 Wann ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Zahlung?
- § 10 Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung des Versicherungsbeitrages führen?
- § 11 Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?

- § 12 Was geschieht, wenn der Gegenstand der Versicherung wegfällt?
- § 13 In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?
- § 14 Wann verjährt der Rechtsschutzanspruch?
- § 15 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?
- § 16 Welche Erklärungen sind gegenüber dem Rechtsschutzversicherer abzugeben?

WAS IST IM RECHTSSCHUTZFALL ZUBEACHTEN?

- § 17 Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles?
- § 18 (entfällt)

- § 19 (entfällt)
- § 20 Welches Gericht ist für Klagen aus dem Rechtsschutzvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?

IN WELCHEN FORMEN WIRD DER RECHTSSCHUTZ ANGEBOten?

- § 21 Verkehrs-Rechtsschutz
- § 21a Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige
- § 22 Fahrer-Rechtsschutz/Verkehrsteilnehmer-Rechtsschutz
- § 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine

- § 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz *proSB* für Nichtselbstständige
- § 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz *proSB* für Nichtselbstständige
- § 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz
- § 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige
- § 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

KLAUSELN

- Klausel 01 *proComfort* zu §§ 25, 26 ARB 2013
- Klausel 02 *proSenioren* zu §§ 25, 26 ARB 2013
- Klausel 05 Klausel zu §§ 24 und 28 ARB 2013 – Rechtsschutz im Vertragsrecht
- Klausel 07 Sonderbedingung für die Dienstreise-Rechtsschutzversicherung
- Klausel 08 Klausel zu §§ 25 und 26 ARB 2013 – Single-Rechtsschutz

61 - 62

SONDERBEDINGUNGEN

- Sonderbedingung zum Antidiskriminierungs-Rechtsschutz (SADR 2013)
- Sonderbedingung für das automatisierte Online-Forderungsmanagement (BaFoMa 2013)
- Sonderbedingung zur Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung (SSR 2013)

63 - 69

MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG

70 - 71

PRODUKTINFORMATIONSBLETT ZU IHRER KRAFTFAHRTVERSICHERUNG GEMÄß § 4 VVG-INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die von Ihnen gewünschte Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch **nicht abschließend**. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen (Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung, Stand 1. April 2014).

Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. UM WELCHE ART DER VERSICHERUNG HANDELT ES SICH?

Die von Ihnen gewünschte Versicherung ist eine Kfz-Versicherung.

Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), Stand 1. April 2014.

2. WELCHE RISIKEN SIND VERSICHERT, WELCHE RISIKEN SIND NICHT VERSICHERT?

- Die **Kfz-Haftpflichtversicherung** als Pflichtversicherung schützt Sie vor zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen, wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug andere schädigen.
- Die **Teilkaskoversicherung** schützt Sie vor den finanziellen Folgen bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust Ihres Fahrzeugs (z. B. durch Diebstahl oder Sturm).
- Die **Vollkaskoversicherung** schützt Sie vor den finanziellen Folgen, die bereits über die Teilkaskoversicherung abgedeckt sind und darüber hinaus vor den finanziellen Folgen bei Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfall, wenn Sie diese selbst verursacht haben.
- Die **Kraftfahrtunfallversicherung** stellt eine finanzielle Absicherung des Fahrers und der Fahrzeuginsassen bei Invalidität oder Tod durch Unfall dar.
- Die **Autoschutzbriefversicherung** erbringt organisatorische und finanzielle Hilfe (z. B. bei Panne, Unfall, Diebstahl Ihres Fahrzeuges).
- Die **Fahrerschutzversicherung** leistet finanzielle Hilfe für den Fahrer, wenn dieser beim Lenken des versicherten Fahrzeugs einen Unfall verursacht und dadurch verletzt oder getötet wird.

Einzelheiten zum versicherten Risiko finden Sie in den AKB. Ihrem Versicherungsantrag können Sie weitere Informationen zu den von Ihnen gewünschten Versicherungsarten und weitere Einzelheiten z. B. zur Versicherungssumme und zu Selbstbehalten entnehmen. Auch im Versicherungsschein sind Angaben über den abgeschlossenen Versicherungsumfang enthalten.

3. WIE HOCH IST IHR BEITRAG, WANN MÜSSEN SIE IHN BEZAHLEN UND WAS SIND DIE FOLGEN UNTERBLIEBENER ODER VERSPÄTETER ZAHLUNG?

In Ihrem Antrag bzw. Versicherungsschein finden Sie Informationen darüber, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie Ihren Beitrag zahlen müssen.

Beachten Sie bitte, dass Sie endgültige Angaben zur Beitragshöhe erst nach Auskunft über Ihren Schadenverlauf dem Versicherungsschein entnehmen können. Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheines fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen. Zahlen Sie nicht oder nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und C.1 bis C.4 der AKB.

4. WELCHE LEISTUNGEN SIND AUSGESCHLOSSEN?

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. In manchen Fällen kommt ein Leistungsausschluss in Betracht, so z. B. bei einem vorsätzlich herbeigeführten Schaden oder bei grob fahrlässiger Ermöglichung eines Diebstahls in der Kaskoversicherung. Auch besteht z. B. kein Versicherungsschutz für Schäden durch Erdbeben oder Kriegsereignisse. Einzelheiten zu den ausgeschlossenen Leistungen finden Sie unter A.1.5, A.2.16, A.3.8, A.4.10 und A.5.7 in den AKB.

5. WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE BEIM VERTRAGSSCHLUSS UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Bitte machen Sie im Antrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben. Bei unrichtigen Angaben besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren oder eine Vertragsstrafe zahlen müssen (siehe z. B. K.4.4 der AKB).

6. WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Beim Gebrauch des Fahrzeuges haben Sie darauf zu achten, dass das Fahrzeug nur zu dem im Antrag angegebenen Zweck verwendet wird, und dass das Fahrzeug nur von einem berechtigten Fahrer, der eine entsprechende Fahrerlaubnis hat, gefahren wird. Des Weiteren muss das Fahrzeug verkehrssicher sein und der Fahrer darf nicht unter dem Einfluss von Alkohol und anderen Rauschmitteln fahren (Näheres hierzu siehe D der AKB).

Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

7. WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE IM SCHADENFALL UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Im Schadenfall müssen Sie alles Erforderliche tun, um das Schadenereignis aufzuklären. Das bedeutet insbesondere, den Schadenfall unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Auch sind Sie verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte E der AKB.

8. WANN BEGINNT UND ENDET IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Dies ist häufig der Tag der Zulassung des Fahrzeuges. Soll neben der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung auch Versicherungsschutz in anderen, von Ihnen gewünschten Versicherungsarten bereits ab der Zulassung des Fahrzeuges bestehen, so ist dies gesondert zu beantragen.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von einem Jahr, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Einzelheiten hierzu finden Sie unter G.1 bis G.5 der AKB.

9. WIE KÖNNEN SIE IHREN VERTRAG BEENDEN?

Neben der unter Ziffer 8 beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages können Sie oder wir den Vertrag auch aus anderen Anlässen vorzeitig kündigen. So besteht z. B. nach Eintritt eines Schadens eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit. Ebenso dürfen Sie nach einer tariflichen Beitragserhöhung den Vertrag Ihrerseits beenden (siehe z. B. J.3 der AKB).

Weitere Einzelheiten finden Sie in den beiliegenden Unterlagen.

Bei Rückfragen stehen wir sowie die für uns tätigen Versicherungsvermittler Ihnen gerne zur Verfügung.

WICHTIGE ANZEIGEPFLICHTEN: BELEHRUNG ÜBER DIE RECHTSFOLGEN BEI VERLETZUNG DER VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHT (MITTEILUNG NACH § 19 ABSATZ 5 VVG)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

damit wir Ihren Versicherungsvertrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der BGV-Versicherung AG bzw. der Badischen Allgemeinen Versicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift 76116 Karlsruhe, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

WELCHE VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHTEN BESTEHEN?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

WELCHE FOLGEN KÖNNEN EINTRETEN, WENN EINE VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHT VERLETZT WIRD?

1. RÜCKTRITT UND WEGFALL DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

MITTEILUNG NACH § 28 ABS. 4 VVG ÜBER DIE FOLGEN BEI VERLETZUNGEN VON OBLIEGENHEITEN NACH DEM VERSICHERUNGSFALL

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

AUSKUNFTS- UND AUFLÄRUNGSOBLIEGENHEITEN

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. KÜNDIGUNG

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. VERTRAGSÄNDERUNG

Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab dem laufenden Versicherungsjahr Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. AUSÜBUNG UNSERER RECHTE

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. STELLVERTRETUNG DURCH EINE ANDERE PERSON

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

LEISTUNGSFREIHEIT

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

HINWEIS:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

INFORMATION ZU IHRER KRAFTFAHRTVERSICHERUNG GEMÄß § 1 VVG-INFORMATIONEN- PFLICHTENVERORDNUNG

1. a) **BGV-Versicherung AG,**
Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe,
Sitz: Karlsruhe,
Amtsgericht Mannheim, HRB 707212,
Aufsichtsratsvorsitzender: Heinz Fenrich,
Vorstand: Heinz Ohnmacht (Vors.), Prof. Edgar Bohn (stellv. Vors.), Raimund Herrmann
- b) **Badische Allgemeine Versicherung AG,**
Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe,
Sitz: Karlsruhe,
Amtsgericht Mannheim, HRB 105293,
Aufsichtsratsvorsitzender: Jürgen Bäuerle,
Vorstand: Heinz Ohnmacht (Vors.), Prof. Edgar Bohn
2. **BGV-Versicherung AG:**
Die BGV-Versicherung AG betreibt die Sparten Schaden- und Unfallversicherung.
Badische Allgemeine Versicherung AG:
Die Badische Allgemeine Versicherung AG betreibt die Sparten Schaden- und Unfallversicherung.
Aufsichtsbehörde für die oben genannten Gesellschaften:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorferstr. 108, 53117 Bonn;
E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550.
3. a) Für die Kraftfahrtversicherung gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) Stand 1. April 2014 und – sofern abgeschlossen – die Besonderen Bedingungen für den Basistarif oder den Exklusivschutz bei PKW, die Besonderen Bedingungen für den Oldtimer-Tarif, sowie die Besonderen Bedingungen für gewerblich genutzte Fahrzeuge. Diese Informationen finden Sie ab der Seite 9.
- b) Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) Stand 1. April 2014 oder dem Versicherungsschein.
4. Die Beiträge in der Kraftfahrtversicherung richten sich zunächst nach dem gewünschten Vertragsumfang und der vereinbarten Selbstbeteiligung. Weiterhin richten sich die Beiträge nach Tarifgruppen, Regionalklassen, Typklassen, Schadenfreiheitsklassen sowie Tarifierungsmerkmalen gemäß K.4 der AKB.
In den Beiträgen ist die gesetzliche Versicherungsteuer enthalten.
5. Bei Beitragsrückständen berechnen wir eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr können Sie der Mahnung entnehmen; bei Rückläufern im Lastschriftverfahren behalten wir uns vor, Ihnen die Bankgebühren in Rechnung zu stellen.
Anrufe können jedoch im Einzelfall kostenpflichtig sein. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Vertrag mit Ihrem Telekommunikationsanbieter.
6. Die Regelungen zur Zahlung der Prämie entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) Stand 1. April 2014.
7. Der Vertrag kommt durch die Übersendung des Versicherungsscheins zustande. Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsschein.
8. **WIDERRUFSRECHT**
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach

§ 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die BGV-Versicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift 76116 Karlsruhe bzw. an die Badische Allgemeine Versicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift 76116 Karlsruhe. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0721 660-1688.

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie pro Tag. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

BESONDERE HINWEISE

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

9. Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte dem Antrag sowie dem Versicherungsschein.
10. Eine Kündigung/Aufhebung des Vertrages kann z. B. erfolgen durch:
 - Ordentliche Vertragskündigung zum Ablauf,
 - Kündigung im Schadenfall,
 - Kündigung bei Veräußerung,
 - Kündigung bei Beitragsanpassung,
 - Kündigung bei Gefahrerhöhung,
 - Rücktritt vom Vertrag bei Zahlungsverzug der Erstprämie,
 - Kündigung bei Zahlungsverzug der Folgeprämie.Die Kündigungsbedingungen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) Stand 1. April 2014.
11. Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
12. Regelungen zum Gerichtsstand entnehmen Sie bitte L der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) Stand 1. April 2014.
13. Die Vertragsabwicklung erfolgt in deutscher Sprache.
14. Die **BGV-Versicherung AG** und die **Badische Allgemeine Versicherung AG** sind Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.
Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin –
Tel.: 0800 3696000 – Fax 0800 3699000 –
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen. Ihre Möglichkeit den Rechtsweg zu bestreiten bleibt hiervon unberührt.
15. Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht unter Nummer 2 wenden.
Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

**DIE KFZ-VERSICHERUNG UMFASST JE NACH DEM INHALT DES
VERSICHERUNGSVERTRAGS FOLGENDE VERSICHERUNGSARTEN:**

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Fahrerschutzversicherung (A.5)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Für Versicherungsverträge in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko-, Teilkasko- und Kfz-Unfallversicherung von Kraftfahrzeugen und Anhängern/Aufliegern, die in Deutschland zugelassen sind sowie für den Autoschutzbrief und die Fahrerschutzversicherung, gelten diese AKB und der für das versicherte Risiko maßgebende Beitragsteil (Tarif).

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A WELCHE LEISTUNGEN UMFASST IHRE KFZ-VERSICHERUNG?

**A.1 KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG – FÜR SCHÄDEN, DIE SIE
MIT IHREM FAHRZEUG ANDEREN ZUFÜGEN**

A.1.1 WAS IST VERSICHERT?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a Personen verletzt oder getötet werden,
- b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)

A.1.1.6 Die Versicherung eines als Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad zugelassenen Fahrzeugs umfasst auch Schäden, die Sie, Ihr Ehegatte oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner als Fahrer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw auf einer Reise im Ausland verursachen.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit für den gemieteten Pkw bereits Deckung aus einer anderen Haftpflichtversicherung besteht.

Versicherungsschutz besteht in der Haftpflichtversicherung für die Dauer von höchstens einem Monat ab dem Zeitpunkt der Anmietung des Pkw.

Sie haben Versicherungsschutz in dem in A.1.4.1 Satz 1 ausgewiesenen Geltungsbereich, nicht aber in Deutschland.

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen.

A.1.2 WER IST VERSICHERT?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a den Halter des Fahrzeugs,
- b den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c den Fahrer des Fahrzeugs,
- d den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

**A.1.3 BIS ZU WELCHER HÖHE LEISTEN WIR
(VERSICHERUNGSSUMMEN)?**

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

Rentenzahlungen

A.1.3.4 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaig sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssummen bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der Sterbetafeln DAV 1997 HUR Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses berechnet, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten zehn Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginnes mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet. Für die Berechnung von Waisenrenten wird das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart.

Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbstständigen Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, können die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt werden.

A.1.4 IN WELCHEN LÄNDERN BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

- A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgestellt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Die dort aufgeführten gesonderten Hinweise (Fußnoten) sind zu beachten. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 WAS IST NICHT VERSICHERT?

Vorsatz

- A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

- A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

- A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

- A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

- A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.
- Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen (z.B. mit Bus oder Taxi), besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

- A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schaden- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

- A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

- A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

- A.1.5.10 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.2 KASKOVERSICHERUNG – FÜR SCHÄDEN AN IHREM FAHRZEUG

A.2.1 WAS IST VERSICHERT?

Ihr Fahrzeug

- A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Mitversichert sind auch die unter A.2.1.2 bis A.2.1.4 aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Beitragsfrei mitversicherte Teile

- A.2.1.2 Soweit in A.2.1.3 und A.2.1.4 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:
- a fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
 - b fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannensetwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,
 - c im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Glühlampen),
 - d Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage) für Zweiradfahrer, sofern diese über eine abgeschlossene Halterung fest mit dem Zweirad verbunden sind.
 - e Planen, Gestelle für Planen (Spiegel),
 - f folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a bis f mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

- A.2.1.3 Die nachfolgend unter a bis d aufgeführten Teile sind ohne Beitragszuschlag bis 8 000 EUR mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:
- a Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme,
 - b zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
 - c individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
 - d Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen.

Ist der Gesamtneuwert der unter a bis d aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Gegen Beitragszuschlag können Sie versichern

- A.2.1.4 Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).

Nicht versicherbare Sachen

- A.2.1.5 Nicht versicherbar sind Sachen, die keine Fahrzeug- und Zubehörteile sind, wie z. B. Handy und mobile Navigationsgeräte (auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung), Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen, Brillen, Campingausrüstung (soweit nicht fest eingebaut), Faltgarage/Regenschutzplane, Foto- und Videoausrüstung, Laptop, Vorzelt und Markisen, Ton- und Datenträger jeder Art.

A.2.2 WELCHE EREIGNISSE SIND IN DER TEILKASKO VERSICHERT?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

- A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft ausbreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht als Explosion gilt das Auslösen eines Airbags.

Entwendung

- A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.
- Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Kein unbefugter Gebrauch ist es, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparatur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen

- A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung oder Lawinen auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

- A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Tierbiss

- A.2.2.5 Versichert sind durch Tierbiss unmittelbar verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen und Leitungen bei einem Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad oder Lieferwagen. Daraus resultierende Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu einer Entschädigungsobergrenze von insgesamt 1 000 EUR mitversichert.

Glasbruch

- A.2.2.6 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges. Die Verglasung umfasst Scheiben (Front-, Heck-, Seiten- und Trennscheiben), Glasdächer, Spiegel und Abdeckungen von Leuchten. Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen. Bei Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs erstatten wir auch reparaturbedingte Innenreinigungskosten.
- Ist bei einem Totalschaden des Fahrzeuges auch ein Glasbruchschaden entstanden, ersetzen wir den Wiederbeschaffungswert der Verglasungsteile, der sich aus dem Verhältnis vom Neupreis zum Wiederbeschaffungspreis des gesamten Fahrzeuges ergibt.
- Glasreparaturen bzw. Scheibentausch können nicht fiktiv abgerechnet werden.
- Bitte beachten Sie die Regelungen zur Selbstbeteiligung nach A.2.12.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

- A.2.2.7 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind nicht versichert.

Mut- oder böswillige Handlungen

- A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparatur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Tierbiss

- A.2.3.4 Versichert sind durch Tierbiss unmittelbar verursachte Schäden bei einem Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad oder Lieferwagen. Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu einer Entschädigungsobergrenze von insgesamt 1 000 EUR mitversichert.

Transport auf einer Fähre

- A.2.3.5 Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre dadurch entstehen, dass
- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
 - das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund des Seegangs über Bord gespült wird oder
 - das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere oder die Ladung zu retten.

A.2.4 WER IST VERSICHERT?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 IN WELCHEN LÄNDERN BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Wir können mit Ihnen sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.2.6 WAS ZAHLEN WIR BEI TOTALSCHADEN, ZERSTÖRUNG ODER VERLUST?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

- A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeuges.

Neupreisentschädigung

- A.2.6.2 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermiet-Pkw und Leasing-Fahrzeuge) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeuges gemäß A.2.11, wenn innerhalb von 18 Monaten nach dessen Erstzulassung eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 18 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadeneignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Hierunter fallen auch Fahrzeuge, die kurzfristig im Rahmen einer sogenannten Tageszulassung auf den Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller zugelassen wurden und die anschließende Zulassung auf den Versicherungsnehmer oder den Halter innerhalb von einem Monat ab dem ersten Zulassungstag erfolgt; die Fahrleistung des Fahrzeuges darf 100 km nicht überschritten haben. Vorführwagen sind keine Tageszulassungen.

Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

- A.2.6.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeuges oder den Erwerb eines anderen Fahrzeuges verwendet wird.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperrung im Falle eines Diebstahls

- A.2.6.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw, Taxis, Mietwagens, Selbstfahrer-Vermiet-Pkw/-Wohnmobils, Campingfahrzeugs bzw. Wohnmobils infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung – soweit nichts anderes vereinbart ist – um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine von uns anerkannte Wegfahrsperrung gesichert war. Sie sind verpflichtet, auf unser Verlangen einen Nachweis über den Einbau einer Wegfahrsperrung vorzulegen.
- Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.12 bleibt hiervon unberührt.

A.2.3 WELCHE EREIGNISSE SIND IN DER VOLLKASKO VERSICHERT?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeuges einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

- A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall

- A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeuges. Als Unfall gilt ein unvorhergesehenes, unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.
- Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeuges.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

- A.2.6.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
- A.2.6.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs oder gleichwertiger gebrauchter Teile am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.
- A.2.6.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

Schloss- und Schlüsselersatz bei Entwendung der Fahrzeugschlüssel

- A.2.6.8 Nach einer Entwendung Ihrer Fahrzeugschlüssel zahlen wir im Rahmen der Teilkaskoversicherung die Kosten für den Austausch der betroffenen Fahrzeugschlösser und die dazugehörigen Schlüssel bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 500 EUR.
- Eine vereinbarte Selbstbeteiligung gemäß A.2.12 ist zu berücksichtigen.

GAP-Versicherung für Leasing- und kreditfinanzierte Fahrzeuge (nur für Pkw und Lieferwagen)

- A.2.6.9 Im Rahmen der Vollkaskoversicherung ersetzen wir bei Zerstörung oder Verlust Ihres geleaseten (gemäß Anhang 5 Nr. 11) oder kreditfinanzierten Pkw oder Lieferwagens während der Laufzeit des Leasing- bzw. Finanzierungsvertrags den offen stehenden Leasing- oder Finanzierungs-Restbetrag abzüglich der Entschädigungsleistung, der Rest- und Altteile sowie der Selbstbeteiligung. Die Leistung aus der GAP-Versicherung gilt für Leasing- und Kreditverträge, die auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten geschlossen wurden. Der Kredit muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein.
- A.2.6.10 Der Leasing-Restbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Leasing-Vorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen.
- A.2.6.11 Der Finanzierungs-Restbetrag ist der nach dem Kreditvertrag errechnete abgezinste Netto-Kreditbetrag der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung bzw. Kündigung des Kreditvertrags an die Bank zu zahlen ist. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen.
- A.2.6.12 Nicht ersetzt werden Abmeldekosten und Wertminderungen am versicherten Fahrzeug wegen nicht eingehaltener Vereinbarungen aus dem Leasing- oder Kreditvertrag, z.B. bei einer Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung oder infolge von Vorschäden.
- A.2.6.13 Wir können verlangen, dass Sie uns den Leasing- bzw. Kreditvertrag vorlegen.
- A.2.6.14 Die Höchstentschädigungsgrenze beträgt 7 500 EUR.
- A.2.6.15 Anspruch auf eine Ersatzleistung besteht nicht, soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines weiteren Vertrags zur Leistung verpflichtet ist, z. B. aus einer Kreditausfallversicherung.

A.2.7 WAS ZAHLEN WIR BEI BESCHÄDIGUNG?

Reparatur

- A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:
- Lassen Sie das Fahrzeug vollständig und fachgerecht reparieren, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen.
 - Lassen Sie das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht reparieren oder können Sie nicht durch eine Rechnung die vollständige und fachgerechte Reparatur nachweisen, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts. Liegt dieser Wert ausnahmsweise über den kalkulierten Nettoparaturkosten, so besteht bei fiktiver Abrechnung lediglich ein Anspruch auf die Nettoparaturkosten.
- Ohne konkreten Nachweis einer Reparatur gelten mittlere, ortsübliche Stundenverrechnungssätze als erforderlich.
- Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreischädigung in A.2.6.2.

Abschleppen

- A.2.7.2 Ist Ihr Fahrzeug aufgrund einer Beschädigung nicht mehr fahrbereit, ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadensort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt,

wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.7.1 die Obergrenze nach A.2.7.1.a oder A.2.7.1.b nicht überschritten wird.

Abzug neu für alt

- A.2.7.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Bei Pkw – mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen – wird kein Abzug, bei allen übrigen Fahrzeugen wird ein Abzug ab dem vierten auf die Erstzulassung des Fahrzeugs folgenden Kalenderjahres vorgenommen.

Fracht- und Transportkosten

- A.2.7.4 Wir zahlen die für die Wiederherstellung (Reparatur oder Ersatzbeschaffung) notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten.

Reparatur in Partnerwerkstatt (Nur für Pkw – ohne Leasing – sofern abgeschlossen)

- Es gelten die Bestimmungen der Kaskoversicherung, sofern in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes vereinbart ist.
- A.2.7.5 Haben Sie Reparatur in Partnerwerkstatt vereinbart, dann gilt bei einem Kaskoschaden an Ihrem Fahrzeug oder den mitversicherten Teilen innerhalb Deutschlands folgendes:
- Wir wählen die Werkstatt aus unserem Werkstattnetz aus, in der das Fahrzeug repariert wird, erteilen den Reparaturauftrag und tragen die Kosten der Reparatur unter Berücksichtigung eventueller Abzüge nach A.2.7.3.
 - Wir vermitteln den Transport des Fahrzeuges auf unsere Kosten vom Schadensort in die von uns gewählte Werkstatt, wenn das Fahrzeug nicht mehr fahrfähig oder verkehrssicher ist.
 - Ist Ihr Fahrzeug fahrfähig und verkehrssicher, werden die Kosten für die Fahrt zur ausgesuchten Werkstatt und zurück nicht erstattet.
 - Wir bieten 3 Jahre Garantie auf die Fahrzeugreparatur.
- A.2.7.6 Wir übernehmen lediglich 85 % der nach A.2.7.1 berechneten Kosten (ohne Berücksichtigung der Fahrzeugtransportkosten), wenn
- Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen, wir deshalb die Werkstatt nicht auswählen können und die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchgeführt wird, oder
 - das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer von uns bestimmten, sondern in einer anderen Werkstatt repariert wird.
- In diesen Fällen gilt A.2.7.5 nicht.
- A.2.7.7 Lassen Sie Ihr Fahrzeug nicht reparieren, ersetzen wir die nach A.2.7.1 berechneten Kosten (ohne Umsatzsteuer), die bei Reparatur des Fahrzeugs in einer Partnerwerkstatt entstanden wären.
- Alternativ dazu können auch 85 % der Kosten nach A.2.7.1 (ohne Umsatzsteuer) einer anderen Werkstatt von uns ersetzt werden.
- Absätze A.2.7.5 und A.2.7.6 gelten nicht.

A.2.8 SACHVERSTÄNDIGENKOSTEN

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 MEHRWERTSTEUER

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.10 ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN BEI ENTWENDUNG

Wiederauffinden des Fahrzeugs

- A.2.10.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.
- A.2.10.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort (Ortsmitte) aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1 500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem dem Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

Eigentumsübergang nach Entwendung

- A.2.10.3 Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.
- A.2.10.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach

A.2.16.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, steht Ihnen ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind.

Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.11 BIS ZU WELCHER HÖHE LEISTEN WIR (HÖCHSTENTSCHÄDIGUNG)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.12 SELBSTBETEILIGUNG

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch sondern durch Reparatur der Scheibe beseitigt, ersetzen wir die Reparaturkosten ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung. Auf den Abzug der Selbstbeteiligung verzichten wir nicht, wenn die Reparatur bei Gelegenheit eines Einkaufs, einer Freizeitveranstaltung oder unter vergleichbaren Umständen auf Parkplätzen durchgeführt oder vereinbart wird.

A.2.13 WAS WIR NICHT ERSETZEN

A.2.13.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

A.2.13.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.14 FÄLLIGKEIT UNSERER ZAHLUNG, ABTRETUNG

A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von zwei Wochen.

A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.15 KÖNNEN WIR UNSERE LEISTUNG ZURÜCKFORDERN, WENN SIE NICHT SELBST GEFAHREN SIND?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Bestimmungen nach A.2.16.2 finden auch Anwendung auf den berechtigten Fahrer.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.16 WAS IST NICHT VERSICHERT?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.16.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Grobe Fahrlässigkeit

A.2.16.2 Wir verzichten Ihnen gegenüber in der Kasko auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Der Verzicht gilt nicht, wenn

- Sie infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage sind, das Fahrzeug sicher zu führen oder
- Sie die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile und Zubehörteile ermöglichen.
- Sie oder Ihre Mitarbeiter einen Schaden gemäß den Sonderbedingungen zur Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk verursachen.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

A.2.16.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Reifenschäden

A.2.16.4 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.16.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.16.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Embargos

A.2.16.7 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.2.17 MEINUNGSVERSCHIEDENHEIT ÜBER DIE SCHADENHÖHE (SACHVERSTÄNDIGENVERFAHREN)

A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeug-sachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.17.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.17.5 Abschnitt A.2.17.1 bis A.2.17.4 gilt nicht für Leistungen nach A.2.6.9 bis A.2.6.15 (GAP-Versicherung)

A.2.18 FAHRZEUGTEILE UND FAHRZEUGZUBEHÖR

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

A.3 AUTOSCHUTZBRIEF - HILFE FÜR UNTERWEGS ALS SERVICE ODER KOSTENERSTATTUNG

A.3.1 WAS IST VERSICHERT?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.6 bis A.3.7 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

Versichert sind Fahrten und Reisen mit dem im Versicherungsschein genannten Fahrzeug.

A.3.2 WER IST VERSICHERT?

Bei Reisen mit dem versicherten Fahrzeug besteht Versicherungsschutz für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen des Fahrzeugs auf das sich die Versicherung bezieht.

Bei Reisen ohne das versicherte Fahrzeug besteht Versicherungsschutz für die in A.3.7.12, A.3.7.13 und A.3.7.14 genannten Personen.

Darüber hinaus werden Leistungen für den Krankenrücktransport nach A.3.7.13 Abs. 1, für die Rückholung von Kindern nach A.3.7.14 Abs. 1, für den Krankenbesuch nach A.3.7.12 sowie für die Hilfe im Todesfall nach A.3.7.15 auch erbracht, wenn die Reise ohne das versicherte Fahrzeug erfolgt.

A.3.3 VERSICHERTE FAHRZEUGE

Versichert sind:

- Krafträder über 125 ccm,
 - Pkw einschließlich Kombinationskraftfahrzeuge,
 - Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,
- sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.3.4 IN WELCHEN LÄNDERN BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 BEGRIFFSDEFINITIONEN

Was versteht man unter einer Reise?

- A.3.5.1 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

- A.3.5.2 Unter Panne ist jeder Brems-, Bruch- oder Betriebsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 HILFE BEI PANNE ODER UNFALL

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

- A.3.6.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

- A.3.6.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

- A.3.6.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.7 ZUSÄTZLICHE HILFE BEI PANNE, UNFALL ODER DIEBSTAHL AB 50 KM ENTFERNUNG

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

- A.3.7.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:
- a Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
 - b eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 oder
 - c eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
 - d eine Fahrt einer Person für die Rückfahrt zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung bis zu 500 km bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei einer einfachen Entfernung bis zu 1 200 km bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse jeweils einschließlich Zuschlägen. Hat sich der Schadenfall mehr als 1 200 km vom Wohnort entfernt ereignet, erstatten wir für die Fahrten, deren einfache Entfernung über 1 200 km liegt, anstelle der Bahnfahrt auch die Kosten eines Linienfluges in der Economy-Klasse einschließlich Zuschlägen sowie in allen Fällen die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

Übernachtung bei Fahrzeugausfall

- A.3.7.2 Wir erstatten für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten anstelle der Leistungen nach A.3.7.1 oder A.3.7.3, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wieder aufgefunden wurde. Bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß A.3.7.1 oder A.3.7.3 werden Übernachtungskosten für höchstens eine Nacht erstattet. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 60 EUR je Übernachtung und Person.

Mietwagen bei Fahrzeugausfall

- A.3.7.3 Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1 oder Übernachtung nach A.3.7.2 Satz 1 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens 350 EUR.

Ersatzteilversand

- A.3.7.4 Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten. Wir übernehmen auch die eventuell erforderlichen Kosten für den Rücktransport ausgetauschter Motoren, Getriebe oder Achsen.

Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

- A.3.7.5 Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall im Inland am Schadenort oder in dessen Nähe auch am Tag nach dem Schaden nicht wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgen wir für den Rücktransport des Fahrzeuges und der berechtigten Insassen zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers. Auf Ihren Wunsch wird auch der Transport zum Zielort organisiert, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen. Übernachtungskosten werden höchstens für eine Nacht bis zu 60 EUR pro Person übernommen. Weitergehende Leistungen nach A.3.7.1 bis A.3.7.3 sind ausgeschlossen.

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt und tragen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren ständigen Wohnsitz.

Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

- A.3.7.6 Muss das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in eine Werkstatt untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen Unterstellzeit.

Fahrzeugunterstellung nach Totalschaden

- A.3.7.7 Wir tragen bei Totalschaden die Kosten einer notwendigen Unterstellung bis zur Durchführung der Verzollung oder Verschrottung, jedoch höchstens für zwei Wochen Unterstellzeit.

Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugdiebstahl

- A.3.7.8 Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen Unterstellzeit.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- A.3.7.9 Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten.

Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

- A.3.7.10 Kann das versicherte Fahrzeug auf einer Reise infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder Verletzung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,40 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR pro Person.

Versand von Arzneimitteln ins Ausland

- A.3.7.11 Sind auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug für Sie oder einen berechtigten Insassen verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit nötig und können weder diese noch ein, von einem von uns eingeschalteten Arzt, benanntes Ersatzpräparat an Ort und Stelle beschafft werden, vermitteln wir den Versand der Arzneimittel und übernehmen die Kosten des Versandes.

Über die Notwendigkeit des Arzneimittelversandes entscheidet der von uns eingeschaltete Arzt nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder mit dem Hausarzt. Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung erlangt werden kann oder wenn das Arzneimittel als Suchtmittel gilt.

Eine etwaige Abholung und Auslösung des Arzneimittels beim Zoll haben Sie selbst zu veranlassen.

Wir erstatten die Kosten für die Abholung der Arzneimittel. Die Kosten für die Arzneimittel selbst strecken wir vor. Sie sind binnen eines Monats nach Beendigung der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

Krankenbesuch

- A.3.7.12 Müssen Sie, Ihr Ehepartner, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner oder Ihre minderjährigen Kinder sich auf einer Reise infolge Erkrankung oder Verletzung länger als zwei Wochen stationär in einem Krankenhaus aufhalten, übernehmen wir Leistungen für Fahrt und Übernachtung bis insgesamt 500 EUR für Besuche des Erkrankten durch dessen Ehepartner, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner, Eltern oder Kinder.

Krankenrücktransport

- A.3.7.13 Müssen Sie, Ihr Ehepartner, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner oder Ihre minderjährigen Kinder auf einer Reise infolge Erkrankung oder Verletzung an ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Nächte bis zu je 60 EUR pro Person.

Wurden durch den Rücktransport Fahrtkosten eingespart, rechnen wir diese Ersparnis auf unsere Leistungen an.

Rückholung von Kindern

- A.3.7.14 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Dies gilt auch, wenn Sie, Ihr Ehepartner oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner auf einer Reise ohne das versicherte Fahrzeug infolge Todes oder Erkrankung Ihre mitreisenden Kinder, die noch nicht 16 Jahre alt sind, nicht betreuen können und auch sonst keine anderen mitreisenden Personen für deren Betreuung zur Verfügung stehen. Die Kostenersatzung erfolgt bei einer einfachen Entfernung bis zu 500 km bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei einer einfachen Entfernung bis zu 1 200 km bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse. Hat sich der Schadenfall mehr als 1 200 km vom Wohnort entfernt ereignet, erstatten wir für die Fahrten, deren einfache Entfernung über 1 200 km liegt, anstelle der Bahnfahrt auch die Kosten eines Linienfluges in der Economy-Klasse einschließlich Zuschlägen sowie in allen Fällen die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

Wurden durch den Rücktransport Fahrtkosten eingespart, rechnen wir diese Ersparnis auf unsere Leistungen an.

Hilfe im Todesfall

- A.3.7.15 Im Fall Ihres Todes auf einer Reise im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten bis zu insgesamt 10 000 EUR.

Wir leisten auch im Fall des Todes Ihres Ehepartners, des mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners oder Ihrer minderjährigen Kinder.

Versand von Sehhilfen ins Ausland

- A.3.7.16 Geht Ihnen oder einem berechtigten Insassen auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug die Brille oder die Kontaktlinsen (Sehhilfen) verloren und kann Ersatz an Ort und Stelle nicht beschafft werden, vermitteln wir den Versand des Ersatzes für die Sehhilfen und übernehmen die Kosten des Versandes.

Für die Abholung und Auslösung der Sehhilfen beim Zoll gilt A.3.7.11

Abs.3 und für die Kosten der Abholung und Kosten der Ersatzsehhilfen gilt A.3.7.11 Abs.4 entsprechend.

Reiserückruf

- A.3.7.17 Auf Ihren Antrag oder den Ihnen nahestehender Personen veranlassen wir die Ausstrahlung von Reiserückrufen durch Rundfunkanstalten im Falle von Tod, schwerem Unfall oder plötzlicher schwerer Erkrankung von Ihnen oder einer Ihrer nahen Familienangehörigen oder eines Schadens an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu Ihrer wirtschaftlichen Lage und Ihrem Vermögen erheblich ist.

Finanzielle Notlage auf Auslandsreisen

- A.3.7.18 Geraten Sie oder ein berechtigter Insasse während einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug durch

- Tod, Erkrankung oder Verletzung von berechtigten Insassen,
- den Verlust von Reisezahlungsmitteln aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen,
- Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeuges,

in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zur Hausbank der betroffenen Person her. Sofern erforderlich, sind wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die betroffene Person behilflich. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag nicht möglich, stellen wir der betroffenen Person einen Betrag bis zu 1 500 EUR zur Verfügung. Dieser ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

Bei finanzieller Notlage mehrerer Personen infolge desselben Ereignisses ist der Betrag von 1 500 EUR die Höchstleistung für alle betroffenen Personen zusammen.

Rückreise in besonderen Fällen

- A.3.7.19 Ist Ihnen oder einem der berechtigten Insassen die planmäßige Beendigung Ihrer Fahrt oder Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, weil ein nicht mitreisender naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist, oder eine erhebliche Schädigung Ihres Eigentums oder eines berechtigten Insassen infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten eingetreten ist, vermitteln wir die notwendige Rückreise und übernehmen die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten wenn die Rückreise nicht mit dem versicherten Fahrzeug durchgeführt wird. Wir tragen die Kosten bis zu insgesamt 2 500 EUR je Schadenfall.

Allgemeine Serviceleistungen bei Auslandsreisen in besonderen Notlagen

- A.3.7.20 Zusätzlich zu den vorgenannten Leistungen erbringen wir bei einem Schadenfall auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland auf Anfrage folgende Serviceleistungen:

- Übermittlung von wichtigen Nachrichten aus dem Aufenthaltsland,
- Benennung und Vermittlung eines Kontaktes zu Dolmetschern, Rechtsanwälten, Sachverständigen usw.,
- Beratung im Aufenthaltsland für das richtige Verhalten gegenüber Behörden.

Geraten Sie oder ein berechtigter Insasse auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug in eine besondere Notlage, die in den vorgenannten Bestimmungen nicht geregelt ist, vermitteln wir die zur Vermeidung eines erheblichen Nachteiles für Gesundheit oder Eigentum erforderlichen Hilfsmaßnahmen und tragen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 EUR je Notlagefall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die Sie oder ein berechtigter Insasse abgeschlossen hatten sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

Autoschlüssel-Service

- A.3.7.21 Können Sie das versicherte Fahrzeug nicht fahren, weil die Fahrzeugschlüssel verloren, entwendet oder defekt sind, vermitteln wir die Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für deren Versand bis zu 100 EUR. Die Kosten für die Ersatzschlüssel tragen wir nicht.

Rücktransport von Haustieren

- A.3.7.22 Können auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug der mitgeführte Hund und/oder die mitgeführte Katze infolge Todes, Erkrankung oder Verletzung von Ihnen und/oder der berechtigten Insassen nicht mehr von diesen versorgt werden, vermitteln wir den Heimtransport der Tiere und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Ist nach dem Heimtransport eine Weiterversorgung nicht möglich, vermitteln wir eine anderweitige Unterbringung und Versorgung der Tiere und tragen die hierdurch entstehenden Kosten für höchstens zwei Wochen.

A.3.8 WAS IST NICHT VERSICHERT?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.3.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

- A.3.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

- A.3.8.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.3.8.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Krankheit und Schwangerschaft

- A.3.8.5 Kein Versicherungsschutz besteht wenn das Ereignis, aufgrund dessen wir in Anspruch genommen werden (Schadenfall), durch eine Erkrankung verursacht wurde, die innerhalb von sechs Wochen vor Beginn der Reise mit dem versicherten Fahrzeug erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder durch eine Schwangerschaft.

Embargos

- A.3.8.6 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.3.9 ANRECHNUNG ERSPARTER AUFWENDUNGEN, ABTRETUNG

- A.3.9.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.
- A.3.9.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.10 VERPFLICHTUNG DRITTER

- A.3.10.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund des Vertrags zur Leistung verpflichtet ist, oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
- A.3.10.2 Bei einer Meldung zu diesem Vertrag sind wir zur Vorleistung verpflichtet.

A.4 KFZ-UNFALLVERSICHERUNG - WENN INSASSEN VERLETZT ODER GETÖTET WERDEN

A.4.1 WAS IST VERSICHERT?

- A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres bei uns versicherten Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.
- A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

A.4.2 WER IST VERSICHERT?

Fahrerunfallversicherung

- A.4.2.1 Bei der Fahrerunfallversicherung ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeuges mit den für Invalidität und Tod vereinbarten Versicherungssummen versichert. Wird er verletzt und verbleibt eine unfallbedingte Invalidität von mindestens 90 %, verdoppelt sich die für die Invalidität vereinbarte Versicherungssumme für ihn.

Mitfahrerunfallversicherung nach dem Pauschalsystem

- A.4.2.2 Bei der Mitfahrerunfallversicherung nach dem Pauschalsystem ist jeder berechtigte Insasse – außer der Fahrer – mit dem der Anzahl der Versicherten entsprechenden Teilbetrag der vereinbarten Summe versichert. Davon ausgenommen sind Kraftfahrer und Beifahrer, die bei Ihnen als solche angestellt sind (Berufsfahrer).

Was versteht man unter berechtigten Insassen?

- A.4.2.3 Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

Berufsfahrerversicherung

- A.4.2.4 Die Berufsfahrerversicherung bezieht sich entweder
- auf den jeweiligen Kraftfahrer oder Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs oder
 - die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Kraftfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug oder
 - alle bei Ihnen angestellten Kraftfahrer oder Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug.

Namentliche Versicherung

- A.4.2.5 Mit der namentlichen Versicherung ist die im Versicherungsschein bezeichnete Person unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug versichert. Diese Person kann ihre Ansprüche selbstständig gegen uns geltend machen.

A.4.3 IN WELCHEN LÄNDERN BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 WELCHE LEISTUNGEN UMFAST DIE KFZ-UNFALL-VERSICHERUNG?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 LEISTUNG BEI INVALIDITÄT

Voraussetzungen

- A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn
- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
 - die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
 - die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.
- Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

- A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

- A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.
- Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %

Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.
- d Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 LEISTUNG BEI TOD

Voraussetzung

- A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfallleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.
Zur Geltendmachung verweisen wir auf E.5.1.

Höhe der Leistung

- A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.7 KRANKENHAUSTAGEGELD BEI ANGELEGTEN SICHERHEITSGURTEN

Krankenhaustagegeld

- A.4.7.1 Erleidet ein Insasse (oder eine andere nach A.4.2 versicherte Person) eines versicherten Pkw oder eines Taxis der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall, welcher aus medizinischen Gründen einen Krankenhausaufenthalt von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat, zahlen wir ab dem dritten Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes auch ein Krankenhaustagegeld. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet.
Die Leistung entfällt für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.
- A.4.7.2 Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der vollstationären Behandlung 1/3 v.T. der für den Invaliditätsfall und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen. Das Krankenhaustagegeld ist auf höchstens 50 EUR je Person und Kalendertag begrenzt und wird längstens für zwei Jahre gezahlt.

A.4.8 WELCHE AUSWIRKUNGEN HABEN VOR DEM UNFALL BESTEHENDE KRANKHEITEN ODER GEBRECHEN?

Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.

A.4.9 FÄLLIGKEIT UNSERER ZAHLUNG, ABTRETUNG

Prüfung Ihres Anspruchs

- A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:
- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
 - beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.
- A.4.9.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bei Invalidität bis zu 1 % der versicherten Summe.

Fälligkeit der Leistung

- A.4.9.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

- A.4.9.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.
- A.4.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

- A.4.9.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss
- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1,
 - von Ihnen innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden.
- Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits erbracht haben, so ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

Leistung für eine mitversicherte Person

- A.4.9.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

- A.4.9.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.10 WAS IST NICHT VERSICHERT?

Straftat

- A.4.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

- A.4.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch schwere Nervenleiden, Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

- A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.4.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

- A.4.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

- A.4.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

- A.4.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

- A.4.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

- A.4.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Unberechtigte Fahrten

- A.4.10.10 Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeuges Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.

Embargos

- A.4.10.11 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A.4.11 ZUSATZLEISTUNGEN FÜR DIE FAHRERUNFALLVERSICHERUNG

Bei zur Eigenverwendung versicherten Pkw und Campingfahrzeugen erbringen wir für den Fahrer folgende Zusatzleistungen:

Bergungskosten

- A.4.11.1 Nach einem Unfall ersetzen wir bis zur Höhe eines Betrages von 5 000 EUR die entstandenen notwendigen Kosten für
- a Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden; hat der Versicherte für diese Kosten einzustehen, obwohl er keinen Unfall hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, leisten wir ebenfalls Ersatz,
 - b Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet,
 - c Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar wären,
 - d Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.
- A.4.11.2 Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Ersatzanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können wir unmittelbar in Anspruch genommen werden.
- A.4.11.3 Bestehen für den Versicherten bei uns mehrere Unfallversicherungen, können mitversicherte Bergungskosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

Mehrleistung bei schwersten Verletzungen (ohne Anrechnung auf die Invaliditätsleistung)

- A.4.11.4 Wir erbringen nach einem Unfall eine Mehrleistung in Höhe von 2 000 EUR bei folgenden Verletzungen:
- a Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks,
 - b Amputation mindestens des ganzen Fußes oder der ganzen Hand,
 - c Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnprellung (Contusion) oder Hirnblutung,
 - d schwere Mehrfachverletzung/Polytrauma:
 - Brüche langer Röhrenknochen an zwei unterschiedlichen Gliedmaßenabschnitten (Beispiele: Ellen-, Oberschenkel-, Schienbein- oder Oberarmbruch) oder
 - Gewebe zerstörender Schäden an zwei inneren Organen oder
 - Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:
 - Bruch eines langen Röhrenknochens,
 - Bruch des Beckens,
 - Bruch der Wirbelsäule,
 - Gewebe zerstörender Schaden eines inneren Organs,
 - e Verbrennungen II. oder III. Grades von mehr als 30 % der Körperoberfläche,
 - f Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen, bei Sehbehinderung Sehschärfe nicht mehr als 1/20.
- A.4.11.5 Das Vorliegen einer schweren Verletzung dieser Art ist durch einen objektiven, am Stand medizinischer Erkenntnisse orientierten ärztlichen Bericht nachzuweisen. Haben Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt, findet A.4.9 entsprechend Anwendung.
- Der Anspruch entsteht nach Eintritt des Unfalles. Er erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet.

Mitversicherung von Zahnbehandlungs- und Zahnarztkosten

- A.4.11.6 Wurden durch das versicherte Unfallereignis Schneide- oder Eckzähne des Versicherten beschädigt oder gingen diese Zähne verloren, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten bis zu einem Höchstbetrag von 500 EUR.
- Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger für die Kosten eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können wir unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Mitversicherung der Kosten für kosmetische Operationen

- A.4.11.7 Ein Leistungsanspruch besteht, wenn durch einen Unfall die Körperoberfläche des Versicherten derart beschädigt oder verformt wird, dass nach Abschluss der Heilbehandlung sein äußeres Erscheinungsbild hierdurch dauernd beeinträchtigt ist und er sich zu einer kosmetischen Operation entschließt, um diesen Mangel zu beseitigen, so übernehmen wir bis zur Höhe eines Betrages von 2 000 EUR die mit der Operation und der klinischen Behandlung im Zusammenhang stehenden Kosten für:
- Arzthonorare,
 - Medikamente, Verbandszeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel,
 - die Unterbringung und Verpflegung in der Klinik
- Die Operation und die klinische Behandlung des Versicherten müssen bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Unfall erfolgt sein.
- Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.
- Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Ersatzanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können wir unmittelbar in Anspruch genommen werden.

A 5. FAHRERSCHUTZVERSICHERUNG – WENN DER FAHRER VERLETZT ODER GETÖTET WIRD

A 5.1. WAS IST VERSICHERT?

Versichert sind Personenschäden des Fahrers, die durch einen Unfall beim Lenken des bei uns versicherten Fahrzeugs entstehen. Der Versicherte muss sich als Lenker zum Unfallzeitpunkt im Inneren des Fahrzeugs befinden.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung oder den Tod erleidet.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Ereignisse, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

A 5.2. WER IST VERSICHERT?

Die Fahrerschutzversicherung gilt für Sie und andere berechnigte Fahrer des bei uns versicherten Fahrzeugs. Berechnigte Fahrer ist jeder Fahrer, der mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt.

A 5.3. VERSICHERTE FAHRZEUGE

Die Fahrerschutzversicherung kann nur für privat genutzte Pkw oder Campingfahrzeuge, die auf Sie als Privatperson zugelassen sind und für die eine Kfz-Haftpflichtversicherung bei uns besteht, abgeschlossen werden.

A 5.4. IN WELCHEN LÄNDERN GILT DER VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Der Versicherungsschutz gilt in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A 5.5. WELCHE LEISTUNGEN UMFASST DIE FAHRERSCHUTZVERSICHERUNG?

Wir ersetzen den durch Verletzung oder Tod des berechtigten Fahrers entstandenen Personenschaden nach deutschem Recht und nach Maßgabe gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen.

Folgende Leistungen sind bis zu den jeweils angegebenen Höchstbeträgen versichert:

Unsere Leistungen bei Verletzung des berechtigten Fahrers:

- Schmerzensgeld unter Berücksichtigung der fehlenden Genugtuungsfunktion - nicht jedoch ein Angehörigen-schmerzensgeld - bis

100 000 EUR

- Verdienstausfall (Minderverdienst) bis monatlich 4 000 EUR
 - Haushaltshilfe/ vermehrte Bedürfnisse bis insgesamt monatlich 4 000 EUR
 - behindertengerechter Umbau bis 100 000 EUR
- Unsere Leistungen bei Tod des berechtigten Fahrers:
- Unterhaltsansprüche aller Anspruchsberechtigten bis insgesamt monatlich 2 000 EUR
 - Beerdigungskosten bis 7 500 EUR

Nicht versichert sind die Kosten eines durch Sie oder den Fahrer beauftragten Rechtsanwalts. Außerdem leisten wir nicht für auf den Rentenversicherungsträger übergegangene Beitragsansprüche.

A.5.6. BIS ZU WELCHER HÖHE LEISTEN WIR?

Wir leisten für den Personenschaden des berechtigten Fahrers nach Maßgabe gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen und deutschem Recht bis zu einer Höhe von 8 Mio. EUR je Schadenfall.

A 5.7. WAS IST NICHT VERSICHERT?

Vorsatz

- A 5.7.1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden.

Alkohol und andere berauschende Mittel

- A 5.7.2. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

- A 5.7.3. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war.

Nicht angelegter Sicherheitsgurt

- A 5.7.4. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls nicht den nach der Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt hat.

Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen

- A 5.7.5. Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die beim Ein- und Aussteigen oder Be- und Entladen eintreten.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

- A 5.7.6. Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Straftat

- A 5.7.7. Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem versicherten Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder jedenfalls versucht zu begehen. Die Versuchsstrafbarkeit im Sinne des Strafgesetzbuches ist nicht erforderlich.

Vertragliche Ansprüche

- A 5.7.8. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Erdbeben, Aufruhr, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A 5.7.9. Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Aufruhr, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

- A 5.7.10. Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Embargos

- A 5.7.11. Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen

- A 5.7.12. Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch vorbestehende schwere Nervenleiden, Geistes- oder Bewusstseinsstörungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch für solche Nervenleiden, Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, die nachweislich durch das Unfallereignis verursacht worden sind.

Psychische Reaktionen

- A 5.7.13. Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

A 5.8. WANN KÜRZEN WIR DIE LEISTUNG?

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A 5.9. ABTRETUNG, LEISTUNG FÜR EINE MITVERSICHERTE PERSON

- A 5.9.1. Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.
- A 5.9.2. Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung, die einer mitversicherten Person zusteht, nur mit deren Zustimmung verlangen.

A 5.10. SUBSIDIÄRE HAFTUNG

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn und soweit dem Fahrer aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen inhaltsgleiche Ansprüche wegen des Unfalls gegen Dritte zustehen (z.B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, privater Krankenversicherer, Dienstherr, Sozialhilfeträger). Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherer.

Soweit nicht geklärt werden kann, ob Ihnen wegen des Unfalls Leistungen gegen einen Haftpflichtversicherer oder einen Dritten zustehen, treten wir in Vorleistung. Dies gilt jedoch nur, soweit Sie an der fehlenden Klärung kein Verschulden trifft und Sie Ihre Ansprüche form- und fristgerecht an uns abgetreten haben. Gleiches gilt, wenn Sie Ihre Ansprüche bei einem Haftpflichtversicherer oder einem Dritten geltend gemacht haben und diese abgelehnt wurden. Wir treten jedoch nicht in Vorleistung, soweit Ansprüche kraft Gesetzes an einen Dritten, z. B. auf den Sozialversicherungsträger, übergegangen sind.

Ersatzansprüche des berechtigten Fahrers gegen Dritte gehen in Höhe der Leistungen aus der Fahrerschutzversicherung auf uns über, soweit sie nicht durch Dritte befriedigt wurden oder werden.

Rückgriffsansprüche anderer Versicherer, von Sozialversicherungsträgern, des Arbeitgebers, privater Krankenversicherer, des Dienstherrn oder von Sozialhilfeträgern gegen die Fahrerschutzversicherung sind ausgeschlossen.

A 5.11. VERJÄHRUNG

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

Ist ein Anspruch des Versicherten bei uns angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang unserer schriftlichen Entscheidung gehemmt.

B BEGINN DES VERTRAGES UND VORLÄUFIGER VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 WANN BEGINNT DER VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 VORLÄUFIGER VERSICHERUNGSSCHUTZ

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung und Autoschutzbrief

- B.2.1. Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung

- B.2.2 In der Kasko-, Kfz-Unfall- und der Fahrerschutzversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

- B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

- B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

- B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

- B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C BETRAGSZAHLUNG

C.1 ZAHLUNG DES ERSTEN ODER EINMALIGEN BEITRAGES

Rechtzeitige Zahlung

- C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag ist sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.
- C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 15 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

C.2 ZAHLUNG DES FOLGEBEITRAGES

Rechtzeitige Zahlung

- C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugs Schadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.
- C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.
- Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 NICHT RECHTZEITIGE ZAHLUNG BEI FAHRZEUGWECHSEL

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 ZAHLUNGSPERIODE

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.5 BEITRAGSPFLICHT BEI NACHHAFTUNG IN DER KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE BEIM GEBRAUCH DES FAHRZEUGS?

D.1 BEI ALLEN VERSICHERUNGSARTEN

Vereinbarter Verwendungszweck

- D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden. Siehe Anhang 5 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung von Fahrzeugen.

Berechtigter Fahrer

- D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wesentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

- D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

- D.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.2 ZUSÄTZLICH IN DER KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Alkohol und andere berauschende Mittel

- D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1, A.2.16.2, A.3.8.1, A.4.10.2, A.5.7.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

- D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.3, A.3.8.2, A.10.4.3, A.5.7.6 kein Versicherungsschutz.

D.3 WELCHE FOLGEN HAT EINE VERLETZUNG DIESER PFLICHTEN?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Versicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben. Unbeachtet dessen, kann ein Mitverschuldenseinwand erhoben werden.

- D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5 000 EUR beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

- D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE IM SCHADENFALL?

E.1 BEI ALLEN VERSICHERUNGSARTEN

Anzeigepflicht

- E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.

Haben Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannennotrufzentrale gemeldet, so gilt dies als Schadenanzeige für den Autoschutzbrief und die anderen für dasselbe Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungsarten.

- E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß, vollständig und, sofern dies von uns verlangt wird, schriftlich beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

- E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 ZUSÄTZLICH IN DER Kfz-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

- E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, um eine Rückstufung des Vertrages in eine ungünstigere SF-Klasse oder Schadenklasse zu vermeiden, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Zeigen Sie uns im gleichen Kalenderjahr für das gleiche Fahrzeug oder sein Ersatzfahrzeug einen weiteren Schaden an, müssen Sie uns dann auch den bislang nicht gemeldeten Kleinschaden anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können Sie bis zum 31. Januar des Folgejahres nachmelden.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

Dies gilt auch bei Kleinschäden im Sinne von E.2.2.

- E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

- E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3 ZUSÄTZLICH IN DER KASKOVERSICHERUNG

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

- E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

- E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

Anzeige bei der Polizei

- E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Kollisionsschaden mit Tieren den Betrag von 500 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.4 ZUSÄTZLICH BEIM AUTOSCHUTZBRIEF

Einholen unserer Weisung

- E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- E.4.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.5 ZUSÄTZLICH IN DER Kfz-UNFALLVERSICHERUNG

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

- E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

- E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,
- a unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
 - b den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
 - c die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
 - d darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,

- e sich von den von uns beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstaufschlags, tragen,
- f Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

- E.5.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.6 ZUSÄTZLICH IN DER FAHRERSCHUTZVERSICHERUNG

Einholen unserer Weisung

- E.6.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände es gestatten. Außerdem haben Sie unsere Weisungen zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Unterstützung bei der Durchsetzung übergegangener Ansprüche

- E.6.2 Soweit wir nach A.5.10 in Vorleistung treten, sind Sie verpflichtet, uns beim Geltendmachen der auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und uns insbesondere die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- E.6.3 Wir sind berechtigt, jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht durchzuführen. Außerdem sind uns Belege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte mit dem von uns ausgehändigten Formular von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.7 WELCHE FOLGEN HAT EINE VERLETZUNG DIESER PFLICHTEN?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- E.7.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- E.7.2 Abweichend von E.7.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.7.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.7.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2 500 EUR beschränkt.
- E.7.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5 000 EUR.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.7.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- E.7.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

- E.7.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F RECHTE UND PFLICHTEN DER MITVERSICHERTEN PERSONEN

Pflichten mitversicherter Personen

- F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

- F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:
- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
 - Geltendmachen von Ansprüchen durch namentlich Versicherte in der Kfz-Unfallversicherung nach A.4.2.5.
 - Geltendmachen von Ansprüchen aus der Fahrerschutzversicherung nach A.5.9.2.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.
- Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGS, VERÄÜBERUNG DES FAHRZEUGS, WAGNISWEGFALL

G.1 WIE LANGE LÄUFT DER VERSICHERUNGSVERTRAG?

Versicherungsjahr

- G.1.1 Als Versicherungsjahr gilt das Kalenderjahr. Das nächste Versicherungsjahr beginnt am 01.01. des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres.

Vertragsdauer

- G.1.2 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

- G.1.3 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

- G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 WANN UND AUS WELCHEM ANLASS KÖNNEN SIE DEN VERSICHERUNGSVERTRAG KÜNDIGEN?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.17 angerufen wird. Außerdem können Sie in der Kfz-

Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Versicherungsjahres endet.

- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

- G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

- G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

- G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 WANN UND AUS WELCHEM ANLASS KÖNNEN WIR DEN VERSICHERUNGSVERTRAG KÜNDIGEN?

Kündigung zum Ablauf

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.17 angerufen wird. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht inner-

halb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 KÜNDIGUNG EINZELNER VERSICHERUNGSARTEN

- G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. Jedoch endet mit Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung auch der für dasselbe Fahrzeug bestehende Autoschutzbrief sowie die Fahrerschutzversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
- G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Autoschutzbrief, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.
- G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 FORM UND ZUGANG DER KÜNDIGUNG

Jede Kündigung muss in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 BEITRAGSABRECHNUNG NACH KÜNDIGUNG

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 WAS IST BEI VERÄÜßERUNG DES FAHRZEUGS ZU BEACHTEN?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfall- und die Fahrerschutzversicherung.
- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

- G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 WAGNISWEGFALL

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z.B. durch Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem das Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde außer Betrieb gesetzt wurde.

H AUßERBETRIEBSETZUNG, SAISONKENNZEICHEN, FAHRTEN MIT UNGESTEMPELTEN KENNZEICHEN, KURZZEITKENNZEICHEN UND KURZFRISTIGE VERTRÄGE

H.1 WAS IST BEI AUßERBETRIEBSETZUNG ZU BEACHTEN?

Ruheversicherung

- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.
- H.1.3 Die Regelungen nach H.1.2 sowie H.1.9 und H.1.10 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

- H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.
- Der Ruheversicherungsschutz umfasst
- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
 - die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.
- Bei der Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung besteht kein Versicherungsschutz.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

- H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

- H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

- H.1.7 Der Vertrag und damit auch die beitragsfreie Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.
- Fordern wir den anderen Versicherer nicht zur Aufhebung des Vertrags auf, endet die Ruheversicherung zum Zeitpunkt der Wiederanmeldung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Beitragspflichtige Kfz-Haftpflicht-Ruheversicherung

- H.1.9 Besteht für ein Fahrzeug keine Kfz-Haftpflichtversicherung, so können Sie eine beitragspflichtige Kfz-Haftpflicht-Ruheversicherung abschließen. Der Beitrag beträgt in diesem Fall 25 EUR. Wird das Fahrzeug innerhalb von 18 Monaten seit Abschluss der Kfz-Haftpflicht-Ruheversicherung in Betrieb genommen, so werden 25 EUR auf den Tarifbeitrag der Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs angerechnet. Veräußern Sie das Fahrzeug, bevor es in Betrieb genommen worden ist, so stehen uns 25 EUR zur Abgeltung der entstehenden Kosten zu.

Beitragspflichtige Teilkasko-Ruheversicherung

- H.1.10 Besteht für ein Fahrzeug weder eine Vollkasko- noch eine Teilkaskoversicherung oder ist die Teilkaskoversicherung nach

H.1.7 abgelaufen, so können Sie eine beitragspflichtige Teilkasko-Ruheversicherung abschließen. Der Beitrag beträgt 50 % des Beitrages für die Teilkaskoversicherung.

H.2 WELCHE BESONDERHEITEN GELTEN BEI SAISONKENNZEICHEN?

- H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.
- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.
- H.2.4 Die Bestimmungen von H.2.1 bis H.2.3 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger.

H.3 FAHRTEN MIT UNGESTEMPELTEN KENNZEICHEN

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief

- H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen, wenn dem versicherten Fahrzeug vorab das Kennzeichen von der Zulassungsbehörde zugeteilt wurde (z. B. bei Reservierung des Kennzeichens für eine Wiederzulassung). Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen am Fahrzeug geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

- H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

H.4 KURZZEITKENNZEICHEN

- H.4.1 Für die Versicherung eines Kraftfahrzeuges, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von 5 Tagen zugelassen ist, beträgt der Beitrag 2 % des Tarifbeitrages (Beitragsatz 100 %) für das Fahrzeug, welches das Kurzzeitkennzeichen führt; der Mindestbeitrag beträgt 100 EUR.
- H.4.2 Lief die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen auf Ihren Namen und lassen Sie im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt das Kraftfahrzeug mit einem ständigen (nicht Kurzzeitkennzeichen) amtlichen Kennzeichen zu, beziehen wir die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag ein.

H.5 KURZFRISTIGE VERTRÄGE

- H.5.1 Endet der Vertrag vor Ablauf des Versicherungsjahres, berechnet sich der Beitrag anteilig nach der Zeit, für die wir Versicherungsschutz leisten. C.1.2 und C.1.3 bleiben unberührt.
- H.5.2 Für vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes und für vorübergehende Änderungen des Verwendungszwecks im Sinne von K.5 beträgt der Beitrag 15 % des Jahresbeitrages für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes.

I SCHADENFREIHEITSRABATT-SYSTEM

I.1 EINSTUFUNG IN SCHADENFREIHEITSKLASSEN (SF-KLASSEN)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für

- Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen,
- Selbstfahrervermietfahrzeuge,

- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Krankenwagen und Leichenwagen,
- Elektrofahrzeuge, außer Pkw,
- Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art,
- Fahrzeuge, die ein Ausfuhr-, Kurzzeit- oder ein rotes Kennzeichen führen,
- Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks.

1.2 ERSTEINSTUFUNG

1.2.1 ERSTEINSTUFUNG IN KLASSE 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne eine Sondereinstufung nach I.2.2, ohne Sondereinstufung aus der Versicherung „Jung und Mobil“ oder Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

1.2.2 ERSTEINSTUFUNG IN SF-KLASSE ½ ODER PARTNER-/ZWEITFAHRZEUGREGELUNG

1.2.2.1 Einstufung in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Kraftrad, das ein amtliches Kennzeichen führen muss, oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6., wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- auf Sie bereits ein Pkw, ein Kraftrad, das ein amtliches Kennzeichen führen muss oder ein Campingfahrzeug zugelassen ist, der/das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung in eine SF-Klasse eingestuft ist, oder
- auf Ihren Ehepartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder auf einen Elternteil von Ihnen bereits ein Pkw, ein Kraftrad, das ein amtliches Kennzeichen führen muss, oder ein Campingfahrzeug zugelassen und bei uns versichert ist, der/das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung in eine SF-Klasse eingestuft ist, und Sie nachweisen, dass Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, oder Campingfahrzeugen besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheines zu führen. Voraussetzung dieser Einstufung ist die Zulassung und Versicherung auf Ihren Namen, oder
- Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind. Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheines zu führen.

Ist auf Sie bereits ein Pkw, ein Kraftrad, welches ein amtliches Kennzeichen führen muss oder ein Campingfahrzeug zugelassen, gilt nur die Regelung unter a.

1.2.2.2 Einstufung eines Pkw nach der Partner-/Zweitfahrzeugregelung

Sie können bei erstmaligem Abschluss eines Vertrages für einen Pkw die Einstufung nach der Partner-/Zweitfahrzeugregelung beantragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie und Ihr Ehepartner oder Partner bzw. eingetragener Lebenspartner leben in häuslicher Gemeinschaft und es besteht für Sie oder Ihren Partner eine weitere Kfz-Versicherung bei uns, die in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist.
- Der mit der Partner-/Zweitfahrzeugregelung eingestufte Pkw wird ausschließlich von Personen gefahren, die mindestens 23 Jahre alt sind. Ausgenommen hiervon sind Fahrten eines Kaufinteressenten, eines Kraftfahrzeugreparateurs, eines Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder eines Dritten anlässlich einer Notfallsituation.
- Der Pkw muss auf Sie, Ihren Ehepartner, den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner oder eingetragenen Lebenspartner zugelassen sein.
- Sie sind bei Vertragsbeginn mindestens 23 Jahre alt.

Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn bereits eine SF-Klasse vorhanden ist oder aus einem anderen Vertrag eine SF-Klasse angerechnet werden soll.

Diese Regelung findet ebenfalls keine Anwendung, wenn der Pkw im Rahmen der Versicherung „Jung und Mobil“ genutzt wird.

Bei einem Verstoß gegen die Voraussetzungen wird die Partner-/Zweitfahrzeugregelung rückwirkend ab Beginn des Vertrages herausgenommen. Die Einstufung wird dann nach I.2.1 bzw. I.2.2.1 vorgenommen.

Tritt während der Laufzeit des Vertrages eine Änderung der unter Ziffer a bis c genannten Voraussetzungen ein, so entfällt die Einstufung nach der Partner-/Zweitfahrzeugregelung zum Zeitpunkt der Änderung und wir berechnen den Beitrag gemäß I.2.1 bzw. I.2.2.1 neu.

1.2.2.3 Einstufung eines Kraftrades nach der Partner-/Zweitfahrzeugregelung

Sie können bei erstmaligem Abschluss eines Vertrages für ein Kraftrad gemäß Anhang 5 Nr.4 die Einstufung nach der Partner-/Zweitfahrzeugregelung beantragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie und Ihr Ehepartner oder Partner bzw. eingetragener Lebenspartner leben in häuslicher Gemeinschaft und es besteht für Sie oder Ihren Partner eine weitere Kfz-Versicherung für einen Pkw bei uns, die in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist.
- Das mit der Partner-/Zweitfahrzeugregelung eingestufte Kraftrad wird ausschließlich von Personen gefahren, die mindestens 23 Jahre alt sind. Ausgenommen hiervon sind Fahrten eines Kaufinteressenten, eines Kraftfahrzeugreparateurs, eines Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder eines Dritten anlässlich einer Notfallsituation.
- Das Kraftrad muss auf Sie, Ihren Ehepartner, den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner oder eingetragenen Lebenspartner zugelassen sein.
- Sie sind bei Vertragsbeginn mindestens 23 Jahre alt.

Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn bereits eine SF-Klasse vorhanden ist oder aus einem anderen Vertrag eine SF-Klasse angerechnet werden soll.

Bei einem Verstoß gegen die Voraussetzungen wird die Partner-/Zweitfahrzeugregelung rückwirkend ab Beginn des Vertrages herausgenommen. Die Einstufung wird dann nach I.2.1 bzw. I.2.2.1 vorgenommen.

Tritt während der Laufzeit des Vertrages eine Änderung der unter Ziffer a bis c genannten Voraussetzungen ein, so entfällt die Einstufung nach der Partner-/Zweitfahrzeugregelung zum Zeitpunkt der Änderung und wir berechnen den Beitrag gemäß I.2.1 bzw. I.2.2.1 neu.

1.2.3 ANRECHNUNG DES SCHADENVERLAUFS DER KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG IN DER VOLLKASKOVERSICHERUNG

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.3), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 bis I.6.1.6 innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

1.2.4 FÜHRERSCHEINSONDERREGELUNG

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad in der Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.5. gleichgestellt.

1.2.5 GLEICHGESTELLTE FAHRERLAUBNISSE

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

1.3 JÄHRLICHE NEUEINSTUFUNG

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

1.3.1 WIRKSAMWERDEN DER NEUEINSTUFUNG

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

1.3.2 BESSERSTUFUNG BEI SCHADENFREIEM VERLAUF

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

1.3.3 BESSERSTUFUNG BEI SAISONKENNZEICHEN

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach 1.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

1.3.4 BESSERSTUFUNG BEI VERTRÄGEN MIT SF-KLASSE ½, S, 0 ODER M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse ½	nach	SF-Klasse 1,
von Klasse 0	nach	SF-Klasse 1/2

1.3.5 RÜCKSTUFUNG BEI SCHADENBELASTETEM VERLAUF

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

1.4 WAS BEDEUTET SCHADENFREIER ODER SCHADENBELASTETER VERLAUF?

1.4.1 SCHADENFREIER VERLAUF

- 1.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.
- 1.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn
- a wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
 - b der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
 - c wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
 - d Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat oder
 - e es sich lediglich um Entschädigungen oder Rückstellungen für Schäden für den Autoschutzbrief, die Fahrerschutzversicherung oder die Mallorca-Police nach A.1.1.6 handelt oder
 - f wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden. Dies gilt nicht für Ausgleichsansprüche aufgrund einer Mehrfachversicherung von Zugfahrzeug und Anhänger.

1.4.2 SCHADENBELASTETER VERLAUF

- 1.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen.
- 1.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

1.5 WIE SIE EINE RÜCKSTUFUNG VERMEIDEN KÖNNEN

In der Kfz-Haftpflichtversicherung

- 1.5.1 Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 500 EUR beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

In der Vollkaskoversicherung

- 1.5.2 Sie können eine Rückstufung in der Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigungsleistung, erstatten.

Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten 1.5.1 Sätze 1,3 und 4 sowie 1.5.2 entsprechend auch für den Leasingnehmer.

1.6 ÜBERNAHME EINES SCHADENVERLAUFS

1.6.1 IN WELCHEN FÄLLEN WIRD EIN SCHADENVERLAUF ÜBERNOMMEN?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach 1.6.2 und 1.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

- 1.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch

- 1.6.1.2 Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Schadenverlauf einer anderen Person

- 1.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

- 1.6.1.4 Sie sind nach Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung und ggf. der Vollkaskoversicherung von einem anderen Versicherungsunternehmen zu uns gewechselt. Wir übernehmen den Schadenverlauf des bisherigen Vertrages, wenn dieser durch eine Bescheinigung des bisherigen Unternehmens nach 1.8 nachgewiesen wird und die Schadenfreiheitsrabatt-Systeme vergleichbar sind.

Sie werden bei der Einstufung des Versicherungsvertrages in eine SF-Klasse oder Schadenklasse so behandelt, als wären Sie während der Vorversicherungszeit bereits bei uns versichert gewesen. Dabei werden die zum Vertragsabschluss geltenden Bedingungen angewandt.

Ruheversicherung

- 1.6.1.5 Sie haben zwei Fahrzeuge bei uns versichert und für eines von beiden besteht jeweils eine Ruheversicherung. Das gilt sinngemäß auch für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen.

Mehrere Verträge

- 1.6.1.6 Sie haben mehrere Verträge für Pkw bei uns, so können Sie bei Fahrzeugwechsel, auf Antrag, die SF-Klasse zwischen zwei bestehenden Verträgen tauschen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anrechnung des Schadenverlaufes des jeweils anderen Fahrzeuges gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine schriftliche Erklärung von Ihnen, dass beide Fahrzeuge überwiegend von demselben Personenkreis geführt wurden.

Weiteres Fahrzeug

- 1.6.1.7 Sie erwerben zusätzlich zu dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug, das Sie bei uns versichern, und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufes. Voraussetzung ist jedoch, dass aufgrund gleicher Risikoverhältnisse die Anrechnung des Schadenverlaufes gerechtfertigt ist. Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt. 1.2.2 findet Anwendung.

1.6.2 WELCHE VORAUSSETZUNGEN GELTEN FÜR DIE ÜBERNAHME?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

1.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- a Untere Fahrzeuggruppe:
Pkw, Kleinkrafträder, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Kranken- und Leichenwagen.
- b Mittlere Fahrzeuggruppe:
Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- c Obere Fahrzeuggruppe:
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 7,5 t zulässiger Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht),
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen ist eine Übertragung nur dann möglich, wenn auch das Ersatzfahrzeug eine landwirtschaftliche Zugmaschine ist.

Geltung unterschiedlicher SF-Staffeln

1.6.2.2 Gelten für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, nach Anhang 1 unterschiedliche SF-Staffeln, wird Ihr Fahrzeug entsprechend der Anzahl der schadenfreien Jahre des übertragenden Fahrzeugs in die für das übernehmende Fahrzeug geltende Staffel eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenverlauf ausgewirkt haben, werden nach der für das übernehmende Fahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach 1.6.1.3

1.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

- a Sie und die andere Person leben in häuslicher Gemeinschaft oder zwischen Ihnen besteht ein Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades oder wenn es sich bei der anderen Person um eine juristische Person handelt.
- b Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend. Der Tod der anderen Person liegt bei der Übernahme nicht länger als sechs Monate zurück;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend. Der Vertrag dieser Person wird wie ein erstmalig abgeschlossener Vertrag behandelt. 1.2.2 findet Anwendung;
- d die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 6 Monate zurück. Ein Zeitraum bis zu 6 Monaten gilt als schadenfrei.

Sofern der Vertrag der anderen Person eine Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung umfasst oder umfasst hat und nur die Anrechnung der Schadenfreiheit der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgen soll, findet 1.2.3 Anwendung.

1.6.3 WIE WIRKT SICH EINE UNTERBRECHUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES AUF DEN SCHADENVERLAUF AUS?

Im Jahr der Übernahme

1.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertrags-

beendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt unabhängig einer eventuellen Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung, die vorrangig vorzunehmen ist:

- a Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden, 1.3.4 bleibt unberührt.
- b Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Die Einstufung erfolgt dann nach 1.2.

Im Folgejahr nach der Übernahme

1.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

Voraussetzung für die Anwendung der Absätze 1.6.3.1 und 1.6.3.2 ist jedoch, das der Nutzerkreis des Fahrzeugs vor der Unterbrechung mit dem Nutzerkreis nach Beendigung der Unterbrechung identisch ist.

1.7 EINSTUFUNG NACH ABGABE DES SCHADENVERLAUFS

1.7.1 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach 1.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

1.7.2 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

1.8 AUSKÜNFTE ÜBER DEN SCHADENVERLAUF

1.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- a Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- b Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- c Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- d die Anzahl der Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenfreiheitsrabattstatus ausgewirkt haben,
- e in der Kfz-Haftpflichtversicherung, falls erforderlich, auch die übrigen in § 5 Abs. 7 Pflichtversicherungsgesetz (PflVersG) genannten Daten,
- f ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits eine entsprechende Bescheinigung erteilt wurde.

1.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach 1.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen und Rabattschutz nach S – mit Ausnahme der Regelung nach 1.2.2.1 – werden nicht berücksichtigt. Mit der Übermittlung der Daten an Ihren neuen Versicherer gilt unsere Verpflichtung zur Erteilung einer Bescheinigung über die Dauer und den Schadenverlauf Ihres Vertrages gemäß § 5 Abs. 7 Pflichtversicherungsgesetz (PflVersG) als erfüllt.

J BEITRAGSÄNDERUNG AUFGRUND TARIFLICHER MAßNAHMEN

J.1 TYPKLASSE

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (bzw. Fahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (bzw. Fahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden.

Ist für ein Fahrzeugtyp kein Schadenbedarfsindexwert ermittelt, wird eine Typklasse von uns festgelegt.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem

aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 2 entnehmen.

J.2 REGIONALKLASSE

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Zulassungsbezirk, in dem Ihr Fahrzeug zugelassen ist, wird Ihr Vertrag entsprechend dem Zulassungsbezirk einer Regionalklasse zugeordnet. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf des Zulassungsbezirks im Verhältnis zu allen Zulassungsbezirken erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Zulassungsbezirks im Verhältnis zu dem aller Zulassungsbezirke, kann dies zu einer Zuordnung zu einer anderen Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.3 TARIFÄNDERUNG

- a Um die dauernde Erfüllung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, sind wir berechtigt, in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Fahrerschutzversicherung und beim Autoschutzbrief mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine neue Kalkulation der Tarifbeiträge für bestehende Verträge zu überprüfen, ob diese Tarifbeiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.
- b Durch die für die Anpassung maßgebende neue Kalkulation darf nur ermittelt werden, ob sich der bisherige Tarifbeitrag allein aufgrund der seit seiner Festsetzung tatsächlich eingetretenen und der danach bis zur nächsten Kalkulation erwarteten Schaden- und Kostenentwicklung verändert.
- c Ergibt die neue Kalkulation nach Abs. b höhere als die bisherigen Tarifbeiträge, so sind wir berechtigt, die bisherigen Tarifbeiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Tarifbeiträge niedriger als die bisherigen, so sind wir verpflichtet, die bisherigen Tarifbeiträge um die Differenz abzusenken.
- d Sind die nach Abs. c ermittelten Tarifbeiträge für die bestehenden Verträge höher als die Tarifbeiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Tarifmerkmale und den gleichen Deckungsumfang, so können wir auch für die bestehenden Verträge nur die Tarifbeiträge für die neu abzuschließenden Verträge verlangen.
- e Wir können die Anpassung erst mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vornehmen.
- f Besteht die Anpassung in einer Erhöhung des bisherigen Beitrags, so wird sie nur wirksam, wenn wir Ihnen die Erhöhung mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Die schriftliche Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen und Sie auf Ihr Kündigungsrecht gemäß J.4 hinweisen.
- g In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen nach J.5 sowie Änderungen gemäß J.6 sowie Änderungen in der Zuordnung des Vertrages zu den Regionalklassen (J.2) und den Typklassen (J.1) einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Dies gilt nicht für Beitragsänderungen, die sich aufgrund von K.2, der Zuordnung des Vertrages zu den Tarifgruppen (Anhang 4) und Regionalklassen (K.3), der Änderung von Tarifierungsmerkmalen (K.4) oder aufgrund des Schadenverlaufes des konkreten Versicherungsvertrages ergeben.

J.4 KÜNDIGUNGSRECHT

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung und die Fahrerschutzversicherung entsprechend.

J.5 GESETZLICHE ÄNDERUNG DES LEISTUNGSUMFANGS IN DER KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 ÄNDERUNG DER TARIFSTRUKTUR

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Tarifgruppen und den sonstigen Merkmalen zur Beitragsberechnung nach K.4 zu ändern, aufzuheben oder durch neue Merkmale zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn dies den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entspricht. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

J.7 BEITRAGSBERECHNUNG NACH IHREM LEBENSALTER

Wir werden den Beitrag für Versicherungsverträge in der Kfz-Haftpflicht und Kaskoversicherung während der Vertragslaufzeit an Ihr verändertes Lebensalter anpassen, wie dies der Tarif zum Anpassungszeitpunkt vorsieht. Dadurch kann es zu einer Beitragsermäßigung oder Beitragserhöhung kommen. Hierbei entspricht Ihr für das jeweils laufende Versicherungsjahr relevante Lebensalter der Anzahl an Jahren, die sich aus der Differenz zwischen dem 01.01. des jeweils laufenden Kalenderjahres und dem 01.01. Ihres Geburtsjahres ergibt. Ihr für die Beitragsberechnung relevantes Lebensalter wird zu Vertragsbeginn für das laufende Versicherungsjahr bestimmt. Für die folgenden Versicherungsjahre wird Ihr relevantes Lebensalter jährlich neu zum 01.01. bestimmt.

Erhöht sich der Beitrag, können Sie innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, den Versicherungsvertrag kündigen. In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen aufgrund von J.1, J.2 und J.3 sowie J.5 und J.6 einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

K BEITRAGSÄNDERUNG AUFGRUND EINES BEI IHNEN EINGETRETENEN UMSTANDS

K.1 ÄNDERUNG DES SCHADENFREIHEITSRABATTS

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 ÄNDERUNG VON MERKMALEN ZUR BEITRAGSBERECHNUNG

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

- K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

- K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.
- K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres. Hierfür unterstellen wir eine gleichmäßige Nutzung des Fahrzeugs ab dem Zeitpunkt der letzten Meldung des Kilometerstandes.
- K.2.4 Wir sind berechtigt, die Zuordnung des Vertrages zum Fahrerkreis zu prüfen und von Ihnen auf Ihre Kosten entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft innerhalb eines Monats nicht nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet, als hätten Sie, die für die Beitragsberechnung ungünstigsten Angaben gemacht.
- K.2.5 Wird der Vertrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung in die Klasse 0 oder eine Schadenklasse eingestuft, wird der Beitrag berechnet, als hätten Sie die für die Beitragsberechnung ungünstigsten Angaben gemacht.

K.3 ÄNDERUNG DER REGIONALKLASSE WEGEN WOHNSTZ-WECHSELS

Lassen Sie Ihr Fahrzeug in einem anderen Zulassungsbezirk zu und wird dadurch der Vertrag einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 IHRE MITTEILUNGSPFLICHTEN ZU DEN MERKMALEN ZUR BEITRAGSBERECHNUNG

Der Beitrag in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung richtet sich nach Tarifierungsmerkmalen. Tarifierungsmerkmale sind Umstände zu denen wir im Antrag Angaben verlangen, bzw. die im Versicherungsschein genannt werden.

Dazu zählen auch die Angaben zu Ihrem aktuellen Arbeitgeber sowie Ihrem Dienst- oder Wohnsitz.

Anzeige von Änderungen

- K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen. Das Gleiche gilt, wenn nach Unterzeichnung des Antrages und vor Zugang des Versicherungsscheines Umstände eintreten, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben.
- Sie sind verpflichtet uns bei einer Änderung Ihres Arbeitgebers sowie von einer Verlegung Ihres Dienst- oder Wohnsitzes zu unterrichten.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

- K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

- K.4.3 Haben Sie im Antrag oder während der Laufzeit des Vertrages unzutreffende Angaben zu Merkmalen der Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.
- K.4.4 Haben Sie schuldhaft unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen schuldhaft nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, wird der Beitrag rückwirkend nach den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung berechnet. Zusätzlich zur Beitragserhöhung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 EUR zu zahlen, die sofort fällig ist.

Folgen von Nichtangaben

- K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn
- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und
 - Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens einem Monat die zur Überprüfung der Beitragsrechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 ÄNDERUNG DER ART UND VERWENDUNG DES FAHRZEUGS

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 5, wird die Motorleistung gesteigert oder das Fahrwerk optisch oder technisch verändert, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger/Auflieger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L GERICHTSSTÄNDE

Wenn Sie uns verklagen

- L.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

- L.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

- L.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.1 und L.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M – ENTFÄLLT –

N BEDINGUNGSÄNDERUNG

Wir sind berechtigt, die für unwirksam erklärten bzw. deren weitere Verwendung für untersagt erklärten Regelungen der AKB mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung, die Verwaltungspraxis der Versicherungsaufsichtsbehörde oder der Kartellbehörden ändert und dies unmittelbar Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- ein Gericht einzelne Bedingungen bei einer Kontrolle rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten, oder
- die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde die weitere Verwendung einzelner Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar untersagt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der oben genannten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist oder das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

Die geänderten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandenen Regelungen.

Bei einer Bedingungsänderung haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.10.

O BEITRAGSNACHLASS FÜR MITARBEITER VON KRAFTFAHRZEUGHERSTELLERN

Wenn Sie Angestellter oder Arbeiter eines Kraftfahrzeugherstellers oder Mitarbeiter einer Werksniederlassung sind und Anspruch auf einen Kaufpreiserabatt haben, erhalten Sie für Pkw und Campingfahrzeuge in der Vollkaskoversicherung einen Beitragsnachlass von 20 %.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- a das Dienstverhältnis durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird,
- b es sich um ein Fahrzeug des eigenen Werkes handelt,
- c es sich um ein fabrikneues Fahrzeug handelt,
- d das Fahrzeug auf Sie zugelassen und auf Ihren Namen versichert wird,
- e die Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug ebenfalls bei uns abgeschlossen wird.

Wir gewähren den Nachlass für die Dauer von 18 Monaten seit Erstzulassung und nur für ein Fahrzeug.

P ABGABE IHRER ANZEIGEN UND ERKLÄRUNGEN

Ihre Anzeigen und Willenserklärungen sind schriftlich abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden; andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Für Anzeigen im Todesfall gilt E.5.1.

ANHANG 1
TABELLEN ZUM SCHADENFREIHEITSRABATT-SYSTEM

1 PKW

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
35	35	20	20
34	34	21	21
33	33	21	22
32	32	22	22
31	31	22	22
30	30	22	23
29	29	23	23
28	28	23	23
27	27	23	24
26	26	24	24
25	25	24	25
24	24	25	25
23	23	25	25
22	22	26	26
21	21	26	26
20	20	27	27
19	19	27	28
18	18	28	28
17	17	29	29
16	16	30	30
15	15	30	30
14	14	31	31
13	13	32	32
12	12	33	33
11	11	35	34
10	10	36	35
9	9	37	37
8	8	39	38
7	7	41	39
6	6	43	41
5	5	45	43
4	4	48	45
3	3	51	47
2	2	55	50
1	1	60	53
	½	75	55
	S	85	-
	0	95	60
	M	135	85

1.1.1 Einstufung von Pkw bei Partner-/Zweitfahrzeugregelung

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
3	3	49	46
2	2	51	48
1	1	53	49
	½	55	50

ab der Schadenfreiheitsklasse SF 4 gilt der Beitragssatz nach 1.1

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
Nach Klasse			
35	20	8	M
34	17	7	M
33	16	7	M
32	16	6	M
31	15	6	M

30	15	6	M
29	14	6	M
28	14	5	M
27	13	5	M
26	13	5	M
25	12	4	M
24	12	4	M
23	11	4	M
22	11	4	M
21	10	3	M
20	10	3	M
19	9	3	M
18	9	2	M
17	8	2	M
16	8	2	M
15	7	1	M
14	6	1	M
13	6	1	M
12	5	1	M
11	5	1	M
10	4	½	M
9	3	½	M
8	3	½	M
7	2	½	M
6	2	S	M
5	1	S	M
4	1	0	M
3	1	0	M
2	½	0	M
1	½	0	M
½	0	M	M
S	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

1.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
Nach Klasse			
35	26	16	M
34	22	12	M
33	21	12	M
32	20	12	M
31	20	11	M
30	19	11	M
29	18	10	M
28	18	10	M
27	17	9	M
26	16	9	M
25	16	8	M
24	15	8	M
23	14	7	M
22	14	7	M
21	13	6	M
20	12	6	M
19	12	5	M
18	11	5	M
17	10	5	M
16	10	4	M
15	9	4	M
14	8	3	M
13	7	3	M
12	7	2	M
11	6	1	M
10	5	1	M
9	5	½	M

8	4	½	M
7	3	0	M
6	2	0	M
5	2	0	M
4	1	0	M
3	½	0	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2 KRAFTRÄDER

- 2.1 Einstufung von Krafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
20	20	20	20
19	19	21	25
18	18	21	25
17	17	22	26
16	16	22	26
15	15	23	27
14	14	23	28
13	13	24	28
12	12	24	29
11	11	25	30
10	10	26	31
9	9	27	33
8	8	28	34
7	7	29	36
6	6	31	38
5	5	33	41
4	4	36	44
3	3	40	48
2	2	45	53
1	1	52	60
	½	68	89
	0	93	100
	M	130	121

- 2.1.1 Einstufung von Krafträdern bei Partner-/Zweitfahrzeugregelung

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
6	6	30	38
5	5	31	41
4	4	33	44
3	3	36	48
2	2	39	53
1	1	42	60
	½	45	89

ab der Schadenfreiheitsklasse SF 7 gilt der Beitragssatz nach 2.1

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern

- 2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
Nach Klasse			
20	5	½	M
19	3	½	M

18	3	½	M
17	2	½	M
16	2	½	M
15	2	½	M
14	2	½	M
13	2	½	M
12	2	½	M
11	1	0	M
10	1	0	M
9	1	0	M
8	1	0	M
7	1	0	M
6	1	0	M
5	½	M	M
4	½	M	M
3	½	M	M
2	½	M	M
1	0	M	M
½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

- 2.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
Nach Klasse			
20	13	5	M
19	8	3	M
18	7	2	M
17	6	2	M
16	6	2	M
15	6	2	M
14	5	2	M
13	5	2	M
12	5	2	M
11	4	1	M
10	4	1	M
9	3	1	M
8	3	1	M
7	2	1	M
6	2	1	M
5	2	1	M
4	1	½	M
3	1	½	M
2	1	½	M
1	½	M	M
½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3 KLEIN- UND LEICHTKRAFTRÄDER

- 3.1 Einstufung von Klein- und Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
3	3	29	43
2	2	34	46
1	1	39	49
	½	67	71
	0	100	100

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Klein- und Leichtkraftträdern

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
Nach Klasse			
3	½	0	0
2	0	0	0
1	0	0	0
½	0	0	0
0	0	0	0

3.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
Nach Klasse			
3	½	0	0
2	0	0	0
1	0	0	0
½	0	0	0
0	0	0	0

4 TAXEN, MIETWAGEN UND SELBSTFAHRERVERMIETFAHRZEUGE

4.1 Einstufung von Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
20	20	30	50
19	19	30	50
18	18	31	51
17	17	32	52
16	16	34	53
15	15	35	54
14	14	36	56
13	13	38	57
12	12	40	58
11	11	42	60
10	10	44	62
9	9	46	64
8	8	49	66
7	7	52	68
6	6	55	71
5	5	59	74
4	4	63	77
3	3	68	81
2	2	74	86
1	1	81	91
	½	92	98
	0	92	98
	M	138	116

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeugen

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
Nach Klasse			
20	13	9	M
19	13	9	M
18	13	9	M
17	13	9	M
16	11	7	M
15	11	7	M
14	10	7	M

13	9	6	M
12	8	5	M
11	7	4	M
10	7	4	M
9	6	3	M
8	5	3	M
7	4	2	M
6	3	1	M
5	3	1	M
4	2	1	M
3	1	0	M
2	1	0	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
Nach Klasse			
20	9	4	M
19	9	4	M
18	9	4	M
17	8	3	M
16	8	3	M
15	7	3	M
14	7	3	M
13	6	2	M
12	6	2	M
11	5	1	M
10	5	1	M
9	4	1	M
8	3	0	M
7	3	0	M
6	2	0	M
5	1	M	M
4	1	M	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	M	M	M
½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5 CAMPINGFAHRZEUGE (WOHNMOBILE)

5.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
20	20	25	25
19	19	25	25
18	18	26	26
17	17	26	28
16	16	27	29
15	15	27	30
14	14	27	30
13	13	28	31
12	12	28	31
11	11	29	32
10	10	30	32
9	9	30	32
8	8	31	32

7	7	32	32
6	6	33	33
5	5	35	33
4	4	36	34
3	3	38	34
2	2	40	34
1	1	43	37
	½	47	38
	0	63	43
	M	139	60

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)

5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
Nach Klasse			
20	3	0	M
19	1	0	M
18	1	0	M
17	½	0	M
16	½	0	M
15	½	0	M
14	½	0	M
13	½	0	M
12	½	0	M
11	½	0	M
10	½	0	M
9	0	M	M
8	0	M	M
7	0	M	M
6	0	M	M
5	0	M	M
4	0	M	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
Nach Klasse			
20	7	0	M
19	6	0	M
18	6	0	M
17	5	0	M
16	3	0	M
15	1	0	M
14	½	0	M
13	½	0	M
12	½	0	M
11	0	M	M
10	0	M	M
9	0	M	M
8	0	M	M
7	0	M	M
6	0	M	M
5	0	M	M
4	0	M	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

6 ÜBRIGE FAHRZEUGE

6.1 Einstufung von übrigen Fahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
20	20	25	25
19	19	27	26
18	18	28	27
17	17	29	27
16	16	30	27
15	15	31	28
14	14	32	29
13	13	33	29
12	12	35	30
11	11	36	31
10	10	38	32
9	9	40	33
8	8	43	34
7	7	45	35
6	6	49	37
5	5	53	39
4	4	58	41
3	3	64	44
2	2	72	48
1	1	83	54
	½	88	58
	0	112	61
	M	146	101

6.2 Rückstufung im Schadenfall bei den übrigen Fahrzeugen

6.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
Nach Klasse			
20	10	4	M
19	8	3	M
18	8	3	M
17	8	3	M
16	7	3	M
15	7	3	M
14	6	2	M
13	6	2	M
12	5	2	M
11	5	2	M
10	4	1	M
9	4	1	M
8	3	½	M
7	3	½	M
6	2	½	M
5	2	½	M
4	1	0	M
3	½	0	M
2	½	0	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

6.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
Nach Klasse			
20	6	1	M
19	5	1	M
18	5	1	M
17	5	1	M
16	4	½	M

15	4	½	M
14	4	½	M
13	4	½	M
12	3	0	M
11	3	0	M
10	3	0	M
9	2	0	M
8	2	0	M
7	2	0	M
6	1	0	M
5	1	0	M
4	½	0	M
3	0	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

ANHANG 2 TABELLEN ZU DEN TYPKLASSEN

Für Pkw und Selbstfahrervermietet-Pkw gelten folgende Typklassen:

1 Kfz-Haftpflichtversicherung:

<i>Typklasse</i>	<i>Schadenbedarfsindex-werte von</i>	<i>bis</i>	<i>unter</i>
10			49,5
11	49,5		61,9
12	61,9		71,6
13	71,6		79,8
14	79,8		86,6
15	86,6		92,0
16	92,0		97,7
17	97,7		103,7
18	103,7		110,4
19	110,4		118,0
20	118,0		125,4
21	125,4		133,3
22	133,3		144,0
23	144,0		165,4
24	165,4		196,0
25	196,0 <i>und mehr</i>		

2 Vollkaskoversicherung:

<i>Typklasse</i>	<i>Schadenbedarfsindex-werte von</i>	<i>bis</i>	<i>unter</i>
10			39,5
11	39,5		53,1
12	53,1		62,7
13	62,7		69,0
14	69,0		74,3
15	74,3		80,2
16	80,2		88,3
17	88,3		96,8
18	96,8		105,5
19	105,5		116,5
20	116,5		125,2
21	125,2		135,9
22	135,9		145,3

23	145,3	156,2
24	156,2	169,6
25	169,6	184,3
26	184,3	206,3
27	206,3	232,3
28	232,3	276,4
29	276,4	330,1
30	330,1	377,5
31	377,5	438,7
32	438,7	516,6
33	516,6	696,7
34	696,7 <i>und mehr</i>	

3 Teilkaskoversicherung:

<i>Typklasse</i>	<i>Schadenbedarfsindex-werte von</i>	<i>bis</i>	<i>unter</i>
10			36,4
11	36,4		47,5
12	47,5		56,3
13	56,3		65,3
14	65,3		75,2
15	75,2		87,5
16	87,5		97,2
17	97,2		109,7
18	109,7		122,2
19	122,2		133,6
20	133,6		147,8
21	147,8		166,4
22	166,4		183,6
23	183,6		210,9
24	210,9		241,7
25	241,7		271,8
26	271,8		306,7
27	306,7		354,9
28	354,9		416,5
29	416,5		487,0
30	487,0		628,8
31	628,8		763,9
32	763,9		975,5
33	975,5 <i>und mehr</i>		

ANHANG 3 TABELLEN ZU DEN REGIONALKLASSEN

Es gelten folgende Regionalklassen:

1 FÜR PKW

1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

<i>Regionalklasse</i>	<i>Schadenbedarfsindex-werte von</i>	<i>bis</i>	<i>unter</i>
1			84,7
2	84,7		90,7
3	90,7		93,6
4	93,6		95,8
5	95,8		98,3
6	98,3		100,8
7	100,8		103,9
8	103,9		106,9
9	106,9		111,1

10	111,1	115,4
11	115,4	120,0
12	120,0 und mehr	

1.2 In der Vollkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindex- werte von	bis	unter
1			86,8
2	86,8		93,2
3	93,2		98,0
4	98,0		102,0
5	102,0		107,0
6	107,0		112,6
7	112,6		119,2
8	119,2		127,4
9	127,4 und mehr		

1.3 In der Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindex- werte von	bis	unter
1			64,1
2	64,1		71,7
3	71,7		77,4
4	77,4		83,1
5	83,1		89,4
6	89,4		95,2
7	95,2		104,5
8	104,5		113,8
9	113,8		123,5
10	123,5		137,4
11	137,4		154,1
12	154,1		174,7
13	174,7		190,9
14	190,9		214,6
15	214,6		244,5
16	244,5 und mehr		

2 FÜR KRAFTRÄDER

2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindex- werte von	bis	unter
1			81,2
2	81,2		94,8
3	94,8		104,7
4	104,7		131,7
5	131,7 und mehr		

2.2 In der Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindex- werte von	bis	unter
1			46,4
2	46,4		55,5
3	55,5		69,0

4	69,0	98,9
5	98,9	114,6
6	114,6	151,8
7	151,8	241,2
8	241,2 und mehr	

3 FÜR LIEFERWAGEN

3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindex- werte von	bis	unter
1			84,2
2	84,2		90,1
3	90,1		97,5
4	97,5		105,7
5	105,7		112,8
6	112,8		120,3
7	120,3 und mehr		

3.2 In der Vollkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindex- werte von	bis	unter
1			95,0
2	95,0		104,3
3	104,3		112,6
4	112,6 und mehr		

3.3 In der Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindex- werte von	bis	unter
1			69,1
2	69,1		89,0
3	89,0		117,5
4	117,5		156,0
5	156,0 und mehr		

4 FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ZUGMASCHINEN

4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindex- werte von	bis	unter
1			82,5
2	82,5		97,5
3	97,5		106,0
4	106,0		125,3
5	125,3		152,4
6	152,4 und mehr		

4.2 In der Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadenbedarfsindex- werte von	bis	unter
1			82,4
2	82,4		100,3
3	100,3		116,0
4	116,0		129,6
5	129,6 und mehr		

ANHANG 4: TARIFGRUPPEN

1 TARIFGRUPPE B

Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung - in der Teilkaskoversicherung jedoch beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder und Leichtkrafträder - für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen und versichert sind auf:

- 1.1 a juristische Personen des öffentlichen Rechtes;
- b juristische Personen des privaten Rechtes oder sonstigen privatrechtlichen Personenvereinigungen, an denen der Staat, die Gemeinden, Gemeindeverbände, Kirchen- und Pfarrgemeinden sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder die zur Erfüllung Ihrer Aufgaben Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte Ihrer eigenen Haushaltsmittel erhalten;
- c mildtätige und kirchliche Einrichtungen;
- d als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen;
- e kommunale Landesverbände sowie Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- f Beamte, Richter, Angestellte, Arbeiter und Auszubildende sowie Soldaten – mit Ausnahme von freiwillig Wehrdienst Leistenden – die bei einer der unter Nr. 1.1a bis 1.1e genannten juristischen Personen und Einrichtungen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen;
- g Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die nach 1.1f genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, sofern die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- h ehemalige Beschäftigte der unter Nr. 1.1a bis 1.1e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, soweit Sie Ruhegehalts- oder Rentenbezüge erhalten sowie deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene;
- i Familienangehörige der unter Nr. 1.1f, 1.1g und 1.1h genannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, von diesen unterhalten werden und selbst nicht berufstätig sind.
- j Handelsvertreter i.S. von § 84 HGB, die für eine der unter 1.2a genannten juristischen Personen tätig sind.
- 1.2 Abweichend von 1.1 gelten die Beiträge der Tarifgruppe B auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf:
 - a juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen gemäß 1.1a bis e zum 01.01.94 erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie infolge gesetzlicher Bestimmung (Privatisierungsgesetz) in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind.
 - b Die in 1.1f, h und i genannten Personen, wenn deren Arbeitgeber (Dienstherr) zu dem unter 1.2a dieser Regelung genannten juristischen Personen oder Einrichtung gehört.Die übrigen Vorschriften über die Zuordnung zur Tarifgruppe B bleiben unberührt.
- 1.3 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von
 - a Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen,
 - b Mietwagen und Taxen,
 - c Selbstfahrervermietfahrzeugen,
 - d Kraftomnibussen,
 - e Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
 - f landwirtschaftlichen Zugmaschinen,
 - g Sonderfahrzeugen jeder Art,
 - h Elektrofahrzeugen,
 - i Anhänger, Aufliegern und Wechsellaufbauten jeder Art,
 - j Kraftfahrzeugen die ein Ausfuhrkennzeichen führen.

2 TARIFGRUPPE BKM

Die Beiträge der Tarifgruppe BKM gelten in der Kfz-Haftpflicht-, der Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung – in der Teilkaskoversicherung jedoch beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder und Leichtkrafträder - für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen und versichert sind auf

- 2.1 Beamte, Angestellte, Arbeiter und Auszubildende die bei den Mitgliedern des Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verbandes in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen;

- 2.2 Beamte, Angestellte, Arbeiter und Auszubildende die bei den ehemaligen Mitgliedern des Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verbandes in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen;

- 2.3 Beamte, Angestellte, Arbeiter und Auszubildende die bei Unternehmen, die gemäß der bis zum 31.12.2009 geltenden Satzung beim Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband eine Mitgliedschaft hätten erwerben können, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen;

- 2.4 Beamte, Angestellte, Arbeiter und Auszubildende die bei den Aktionären der BGV-Versicherung AG in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen;

3 TARIFGRUPPEN HFF UND HOG

Die Beiträge der Tarifgruppen HFF und HOG gelten in der Kfz-Haftpflicht-, der Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung - in der Teilkaskoversicherung jedoch beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder und Leichtkrafträder – für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen und versichert sind auf Angehörige der freiwilligen Feuerwehren sowie ehrenamtlich Tätige bei sonstigen gemeinnützigen Hilfsorganisationen, sowie deren Familienangehörige, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, von diesen unterhalten werden und selbst nicht erwerbstätig sind. Als gemeinnützige Hilfsorganisationen im Sinne dieser Bestimmungen gelten Organisationen, die die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung zum Zwecke haben.

4 TARIFGRUPPEN R UND N

Sofern Versicherungsverträge von Pkw, Krafträdern, Lieferwagen oder landwirtschaftlichen Zugmaschinen nicht den Tarifgruppen B, BKM, HFF oder HOG zugeordnet werden können, gelten die Beiträge der Tarifgruppe R.

Für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen und Anhängern die nicht den Tarifgruppen B, BKM, HFF, HOG oder R zugeordnet werden können, gelten die Beiträge der Tarifgruppe N.

5 ZUORDNUNG ZU DEN TARIFGRUPPEN

Die Zuordnung zu den Tarifgruppen B, BKM, HFF oder HOG erfolgt grundsätzlich erst dann, sobald die Voraussetzungen schriftlich nachgewiesen sind. Beantragen Sie schon bei der Antragstellung die Zuordnung zu den Tarifgruppen B, BKM, HFF oder HOG, so erfolgt die Zuordnung bereits ab Versicherungsbeginn, wenn die zum Nachweis notwendigen Bescheinigungen nach Vertragsschluss unverzüglich bei uns eingereicht werden.

Die entsprechende Zuordnung erfolgt, solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie sind verpflichtet uns den Fortbestand der Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen. Verstößen Sie vorsätzlich gegen die Verpflichtung nach Satz 2, so beträgt der Beitrag für das Versicherungsjahr, in welchem wir vom Wegfall der Voraussetzungen Kenntnis erlangen, das Doppelte des Beitrages, der bei richtiger Zuordnung erhoben wird.

Durch die Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes und Freiwilligendienstes wird die Zuordnung eines Versicherungsvertrages zu den Tarifgruppen nicht berührt.

ANHANG 5 ART UND VERWENDUNG VON FAHRZEUGEN

1 FAHRZEUGE MIT VERSICHERUNGSKENNZEICHEN

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

- 1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- 1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig/Trikes) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- 1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
- 1.4 motorisierte Krankenfahrstühle

2 LEICHTKRAFTRÄDER

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

3 KLEINKRAFTRÄDER

Kleinkrafträder sind Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 Km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

4 KRAFTRÄDER

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

5 TRIKES

Trikes sind dreirädrige Krafträder mit einer einspurigen Achse vorn und einer zweispurigen Achse hinten, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

6 QUADS

Quads sind leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leermasse von bis zu 400 kg (550 kg für Fahrzeuge zur Güterbeförderung), die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

7 PKW

Pkw sind als Personenkraftwagen oder Kombinationsfahrzeug zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

8 MIETWAGEN

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

9 TAXEN

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegenkommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

10 SELBSTFAHRERVERMIETFAHRZEUGE

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

11 LEASINGFAHRZEUGE

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger/Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

12 KRAFTOMNIBUSSE

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

- 12.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.
- 12.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienzweck-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.
- 12.3 Nicht unter 12.1 oder 12.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

13 CAMPINGFAHRZEUGE

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

14 WERKVERKEHR

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens.

15 GEWERBLICHER GÜTERVERKEHR

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

16 UMZUGSVERKEHR

Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

17 WECHSELAUFBAUTEN

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

18 LANDWIRTSCHAFTLICHE ZUGMASCHINEN

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger/Auflieger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger/Auflieger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

19 MELKWAGEN UND MILCHSAMMEL-TANKWAGEN

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

20 SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SONDERFAHRZEUGE

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

21 MILCHTANKWAGEN

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

22 SELBSTFAHRENDE ARBEITSMASCHINEN

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

23 LIEFERWAGEN

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

24 LKW

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

25 ZUGMASCHINEN

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN BASIS-TARIF BEI PKW

Sofern Sie den Basis-Tarif für Pkw abgeschlossen haben, gelten abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) im Klassik-Tarif folgende Bestimmungen als vereinbart:

In der Kaskoversicherung gilt abweichend von A.2.1.3: Die in der Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile angegebenen Teile sind bis zu einem Neuwert von insgesamt 5 000 EUR beitragsfrei mitversichert.

In der Kaskoversicherung sind abweichend von A.2.2.3 Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Lawinen auf das Fahrzeug ausgeschlossen.

In der Kaskoversicherung ist abweichend von A.2.2.4 nur der Zusammenstoß mit Haarwild im Sinne von §2 Abs. 1 Nr.1 des Bundesjagdgesetzes versichert.

In der Kaskoversicherung sind abweichend von A.2.2.5 und A.2.3.4 keine Folgeschäden durch Tierbiss mitversichert.

In der Kaskoversicherung sind Schäden am Fahrzeug beim Transport auf einer Fähre gemäß A.2.3.5 nicht mitversichert.

In der Kaskoversicherung gilt abweichend von A.2.6.2 eine Frist für die Neupreisentschädigung von 6 Monaten.

In der Kaskoversicherung ist der Schloss- und Schlüssellersatz bei Entwendung der Fahrzeugschlüssel gemäß A.2.6.8 nicht mitversichert.

In der Kaskoversicherung ist abweichend von A.2.6.9 bis A.2.6.15 eine GAP-Versicherung für Leasing- und kreditfinanzierte Fahrzeuge nicht mitversichert.

In der Kaskoversicherung gilt „Reparatur in Partnerwerkstatt“ gemäß A.2.7.5 bis A.2.7.7 als vereinbart.

A.2.16.2 AKB findet keine Anwendung. In der Vollkasko- und Teilkaskoversicherung sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls im Rahmen von D.3.1 und D.3.2 von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Abweichend von A.2.15 AKB gilt:

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR GEWERBLICH GENUTZTE FAHRZEUGE

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 2014) im Klassik-Tarif, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1. EINSTUFUNG EINES PKW NACH DER PARTNER-/ZWEITFAHRZEUGREGELUNG

Abweichend von I.2.2.2 Absatz a bis d ist die Einstufung eines Pkw nach der Partner-/Zweitfahrzeugregelung unter folgender Voraussetzung möglich:

Für Sie besteht eine weitere Kfz-Versicherung bei uns, die in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist.

Die übrigen Regelungen gemäß I.2.2.2 gelten unverändert.

2. EINSTUFUNG EINES KRAFTRADES NACH DER PARTNER-/ZWEITFAHRZEUGREGELUNG

Abweichend von I.2.2.3 Absatz a bis d ist die Einstufung eines Kraftrades nach der Partner-/Zweitfahrzeugregelung unter folgender Voraussetzung möglich:

Für Sie besteht eine weitere Kfz-Versicherung für ein Pkw bei uns, die in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist.

Die übrigen Regelungen gemäß I.2.2.3 gelten unverändert.

3. ÜBERNAHME DES SCHADENVERLAUFES NACH BETRIEBS-ÜBERGANG

Ergänzend zu I.6 gilt bei Übernahme eines Schadenverlaufs nach Betriebsübergang folgendes:

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

4. BESONDERE VEREINBARUNG

Ergänzend zu I.6.1 kann wegen gemeinsamer Haltereigenschaft vereinbart werden, dass der Versicherungsnehmer und der Anspruchsberechtigte in Bezug auf den Schadenfreiheitsrabatt (sogenannter Mitversicherungsnehmer) voneinander abweichen, sofern das versicherte Fahrzeug allein oder überwiegend vom Mitversicherungsnehmer gefahren wird.

Die Einstufung des Vertrags in Bezug auf den Schadenfreiheitsrabatt richtet sich auf Antrag somit nach dem Mitversicherungsnehmer, der anspruchsberechtigt für den Schadenfreiheitsrabatt bleibt.

Der Versicherungsnehmer ist allein berechtigt, Willenserklärungen in Bezug auf den Vertrag abzugeben und entgegenzunehmen; ferner ist er verfügungsberechtigt über Leistungen aus dem Vertrag. Er hat die fällig werdenden Beiträge an uns zu entrichten.

5. ZERTIFIZIERUNG VON OMNIBUSSEN

Bei der Beitragsberechnung für Omnibusse berücksichtigen wir einen Nachlass, sofern Sie uns eine Zertifizierung vom TÜV SÜD vorlegen. Die Zertifizierung muss uns bis spätestens zum Ablauf des auf den Vertragsbeginn folgenden Kalenderjahres vorliegen.

Sofern Sie uns keine Zertifizierung vorlegen, behalten wir uns eine Kündigung des Vertrages vor.

Der Nachlass wird ab dem Zeitpunkt der Vorlage der Zertifizierung, die nicht älter als 12 Monate ist und mindestens 45 Punkte ausweist, für die Dauer von 3 Jahren gewährt und entfällt zum Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres, sofern Sie uns keine neue Zertifizierung vorlegen.

6. HÖCHSTENTSCHÄDIGUNG IN DER KASKOVERSICHERUNG BEI OMNIBUSSEN

Die Höchstentschädigung ist abweichend von A.2.11 auf 250 000 EUR begrenzt.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN EXKLUSIVSCHUTZ IM KLASSIK-TARIF BEI PKW

Sofern Sie den Exklusivschutz für Pkw abgeschlossen haben, gelten abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) im Klassik-Tarif folgende Bestimmungen als vereinbart:

In der Kaskoversicherung sind abweichend von A.2.2.3 Schäden durch Dachlawinen mitversichert.

In der Kaskoversicherung sind abweichend von A.2.2.5 und A.2.3.4 Folgeschäden am Fahrzeug durch Tierbiss bis 3 000 EUR mitversichert.

In der Kaskoversicherung sind beim Scheibentausch (A.2.2.6) zusätzlich Vignetten und Feinstaubplaketten mitversichert.

In der Kaskoversicherung gilt abweichend von A.2.6.2 eine Frist für die Neupreisentschädigung von 24 Monaten.

Die Entschädigungsgrenze für Schloss- und Schlüsselerersatz gemäß A.2.6.8 ist auf 1 000 EUR erhöht.

In der Kaskoversicherung gilt „Reparatur in Partnerwerkstatt“ gemäß A.2.7.5 bis A.2.7.7 nicht.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt abweichend von Anhang 1 Tabelle 1.2.1 folgende Rückstufung im Schadenfall:

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
Nach Klasse			
35	25	8	M

Im Übrigen gilt Anhang 1 Tabelle 1.2.1 unverändert fort.

In der Vollkaskoversicherung gilt abweichend von Anhang 1 Tabelle 1.2.2 folgende Rückstufung im Schadenfall:

Aus SF Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
Nach Klasse			
35	30	16	M

Im Übrigen gilt Anhang 1 Tabelle 1.2.2 unverändert fort.

Zusätzliche Leistungen gemäß R sind mitversichert.

Rabattschutz gemäß S -sofern abgeschlossen- ist mitversichert.

Auslandsschadenschutz gemäß T ist mitversichert.

R ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN IM EXKLUSIVSCHUTZ

Kaufpreisentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge bei Totalschaden oder Zerstörung

R.1 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw), die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden und nach Erstzulassung zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 48 Monate sind, zahlen wir den von Ihnen an den Verkäufer gemäß den kaufvertraglichen Vereinbarungen gezahlten Kaufpreis, wenn innerhalb von 14 Monaten nach dem Erwerb des Fahrzeugs ein Totalschaden oder Zerstörung (ausgenommen sind Totalentwendung und Brandschäden) eintritt und die Reparaturkosten 80 % des Kaufpreises übersteigen. Dabei ist der Entschädigungsanspruch auf max. 120 % des Wiederbeschaffungswertes zum Schadenzeitpunkt begrenzt. Der Wiederbeschaffungswert wird von einem von uns beauftragten Kfz-Sachverständigen rechnerisch ermittelt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen. Der Kaufpreis des Fahrzeugs ist uns durch Vorlage einer Rechnung oder Kaufvertrages nachzuweisen.

Ersatzfahrzeug

R.2 In der Kaskoversicherung sind die Kosten eines Ersatzfahrzeugs im Inland für die Dauer der Reparatur bzw. Wiederbeschaffung, längstens 14 Tage, eingeschlossen. Die Entschädigungsleistung ist bei klassentieferer Anmietung pro Tag auf maximal 75 EUR begrenzt. Die Vermittlung übernehmen wir gerne für Sie.

Eigenschadendeckung

R.3 Versicherungsschutz besteht für Sachschäden, die von Ihnen oder mitversicherten Personen mit Ihrem Pkw an anderen, auf Sie zugelassenen und bei uns versicherten Pkw – sogenannte Eigenschäden – verursacht werden. Eine Eintrittspflicht besteht nur dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde. Die Leistungspflicht ist auf den reinen Fahrzeugschaden

begrenzt. Nicht versichert sind Kosten für Mietwagen, Rechtsanwälté, Nutzungsausfall, Abschleppkosten und Wertminderung. Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

Wertminderung

R.4 In Ergänzung zu den Reparaturkosten nach A.2.7.1 zahlen wir eine pauschale Wertminderung in Höhe von 5% der nachgewiesenen Nettopreiskosten für Vollkaskoschadenereignisse gemäß A.2.3.2 oder A.2.3.3. Voraussetzung ist, dass der Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermiet-Pkw und Leasingfahrzeuge) zum Zeitpunkt des Schadens nicht älter als 48 Monate ist und die Nettopreiskosten 1 000 EUR übersteigen.

Im Falle eines Totalschadens erstatten wir keine Wertminderung.

Hobby-Plus

R.5 Sportgeräte, die mit hierfür vorgesehenen Haltevorrichtungen außen am Fahrzeug angebracht sind, sind gegen Beschädigung und Zerstörung bis zu einer Höchstentschädigung von 500 EUR versichert, sofern gleichzeitig andere unter den Schutz der abgeschlossenen Vollkaskoversicherung fallende Schadenereignisse gemäß A.2.3.2 bei dem versicherten Fahrzeug verursacht wurden.

Erstattung von Kosten nach Totalschaden oder Totalentwendung

R.6 In der Kaskoversicherung erstatten wir nach einem ersatzpflichtigen Totalschaden oder Totalentwendung, sowie im Rahmen der bedingungsgemäßen Neupreisentschädigung die Kosten für Abmeldung und Entsorgung des versicherten Fahrzeugs, die Kosten für Überführung, Zulassung und amtliche Kennzeichen für das bei uns versicherte Ersatzfahrzeug bis insgesamt 500 EUR.

S ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR RABATTSCHUTZ (SOERN ABGESCHLOSSEN)

Was bedeutet Rabattschutz?

S.1 Haben Sie mit uns Rabattschutz vereinbart gilt dieser in der Kfz-Haftpflichtversicherung und – falls vorhanden – in der Vollkaskoversicherung für Schäden, die während der Geltungsdauer des Rabattschutzes eintreten und gemeldet werden.

S.2 Pro Versicherungsjahr wird jeweils ein belastender Schaden gemäß I.4.2 in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung bei der Ermittlung des Versicherungsbeitrages so behandelt, als sei er nicht gemeldet worden. Für jeden weiteren belastenden Schaden, der im selben Versicherungsjahr gemeldet wird, erfolgt eine Rückstufung gemäß Anhang 1 Nr. 1.2.

Der Rabattschutz kann nicht erneut in Anspruch genommen werden, soweit bereits ein belastender Schaden zu einer bei uns bestehenden Vorversicherung aus dem gleichen Versicherungsjahr darunter fällt.

Voraussetzungen

S.3 Besteht neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung kann der Rabattschutz nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig vereinbart werden.

S.4 Die Kfz-Haftpflichtversicherung und – falls vorhanden – Vollkaskoversicherung müssen jeweils mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft sein.

S.5 In den letzten 12 Monaten sind keine belastenden Schäden eingetreten.

Wegfall der Voraussetzungen

S.6 Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass eine dieser Voraussetzungen bei Vertragsabschluss nicht erfüllt war, entfällt der Rabattschutz rückwirkend. Entfällt eine der Voraussetzungen während der Vertragslaufzeit, so haben Sie dies unverzüglich anzuzeigen. Der Rabattschutz entfällt dann ab dem Zeitpunkt der Änderung.

S.7 Während der Vertragslaufzeit wird Rabattschutz nur dann gewährt, solange die Einstufung in die SF-Klasse 1/2 oder besser besteht. Erfolgt trotz des Rabattschutzes eine Rückstufung in eine schlechtere SF-Klasse als SF 1/2, gilt der Rabattschutz für die Dauer der schlechteren Einstufung nicht.

Laufzeit und Kündigung

S.8 Den Rabattschutz können Sie für die Dauer eines Versicherungsjahres abschließen. Wenn Sie oder wir den Rabattschutz nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres schriftlich kündigen, verlängert sich dieser um jeweils ein Jahr.

Wird Rabattschutz gekündigt, so erlöschen die Ansprüche daraus zum Beendigungszeitpunkt. Alle danach entstandenen Schäden führen entsprechend Anhang 1 Nr. 1.2 zur Rückstufung.

Bescheinigung bei Wechsel des Versicherers

- S.9 Die Einstufung gilt nur während der Laufzeit des Vertrags. Bei einem Wechsel zu einem anderen Versicherer wird der Vertrag so behandelt, als habe der Rabattschutz nicht bestanden und eine Rückstufung gemäß Anhang 1 Nr.1.2 stattgefunden.

T ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR AUSLANDSSCHADENSCHUTZ

T.1 WAS IST VERSICHERT?

Verkehrsunfall

- T1.1 Erleiden Sie mit dem Fahrzeug einen Unfall, den der Unfallgegner verschuldet hat, ersetzen wir Ihren Personen- und Sachschaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns Kfz-Haftpflicht versichert wäre.
Einschränkungen siehe unter T.5.

Personen- und Sachschaden

- T1.2 Ein Personenschaden liegt vor, falls eine Person verletzt oder getötet wird. Ein Sachschaden liegt vor, falls Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

Gegnerisches Fahrzeug

- T1.3 Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, dass im Ausland zugelassen ist. Außerdem muss der Schaden beim Gebrauch des gegnerischen Unfallfahrzeuges entstehen.

Reise

- T1.4 Versicherungsschutz besteht in den ersten zwölf Wochen einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug.

T.2 WER IST VERSICHERT?

Versichert sind Sie, die berechtigten Fahrer und Fahrzeuginsassen, der Halter und der Eigentümer des Fahrzeuges.

T.3 VERSICHERTES FAHRZEUG

Versichert ist der im Versicherungsschein bezeichnete Pkw sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

T.4 IN WELCHEN LÄNDERN BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Sie haben Versicherungsschutz in den Mitgliedstaaten der EU, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, zusätzlich in Island, Kroatien, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

T.5 INWIEWEIT LEISTEN WIR?

Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jedoch auf insgesamt 250 000 EUR für Personen-, Sach- und Vermögensschäden beschränkt. Vorhandene inländische Kostenträger (z. B. Krankenversicherung) sind primär in Anspruch zu nehmen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

T.6 WELCHES RECHT GILT?

Wir leisten nach deutschem Recht. Die Beurteilung der Haftungslage richtet sich nach dem Recht des Unfalllandes.

T.7 WAS IST NICHT VERSICHERT?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- T.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

- T.7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

- T.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- T.7.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Gewerbsmäßige Nutzung

- T.7.5 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

Aufgeben von Ansprüchen

- T.7.6 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte – insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer – zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

T.8 VERPFLICHTUNG DRITTER, ANRECHNUNG DER LEISTUNGEN DRITTER

- T.8.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.
- T.8.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von T.8.1 zur Leistung verpflichtet.
- T.8.3 Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, rechnen wir auf unsere Leistungen an.

T.9 FÄLLIGKEIT UNSERER ZAHLUNG, LEISTUNG FÜR MIT-VERSICHERTE PERSONEN, ABTRETUNG

- T.9.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen aus.
- T.9.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach der Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.
- T.9.3 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallende Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.
- T.9.4 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.
In der Höhe, in der wir Leistungen erbringen, geht der Anspruch auf uns über.

T.10 WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE IM SCHADENFALL ZUSÄTZLICH BEIM AUSLANDSSCHADENSCHUTZ

Unfallaufnahme durch die Polizei

- T.10.1 Sie sind verpflichtet, den Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen, wenn dies möglich ist.

Einholen unserer Weisung

- T.10.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeuges haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- T.10.3 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen des § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

Übergegangene Ansprüche, Abtretung, Prozessführung gegen Dritte

- T.10.4 Sie sind verpflichtet, uns beim Geltendmachen der auf Grund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen, uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen sowie eine Abtretungsvereinbarung mit uns zu schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht.
- T.10.5 Sie haben uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zu überlassen.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN OLDTIMER TARIF

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 2014) im Klassik-Tarif, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1. WELCHE FAHRZEUGE KANN MAN IM OLDTIMER-TARIF VERSICHERN?

1.1 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- Pkw ab einem Mindestalter von 20 Jahren
- Krafträder – auch Leichtkrafträder – ab einem Mindestalter von 20 Jahren
- LKW bis 2 Tonnen Nutzlast ab 20 Jahren
- Nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Traktoren und Unimog mit schwarzem Kennzeichen ab 20 Jahren
- Wohnmobile mit historischer Zulassung

1.2 KASKOVERSICHERUNG

- Pkw ab einem Mindestalter von 20 Jahren und bis zu einem Marktwert von 35 000 EUR
- Krafträder – auch Leichtkrafträder – ab einem Mindestalter von 20 Jahren und bis zu einem Marktwert von 10 000 EUR

2. WELCHE VORAUSSETZUNGEN SIND ZU ERFÜLLEN?

- Die Zustandsnote 1 bis 3 nach Oldtimer Richtlinie gemäß den einschlägigen Bewertungsstufen der Oldtimerliteratur
- Das versicherte Fahrzeug wird ausschließlich privat genutzt und ist auf Sie zugelassen.
- Die jährliche Fahrleistung beträgt maximal 5 000 Kilometer.
- Das versicherte Fahrzeug wird überwiegend in einer Garage untergestellt.
- Alle berechtigten Fahrer des versicherten Fahrzeuges sind mindestens 23 Jahre alt.
- Für den täglichen Gebrauch steht Ihnen ein Alltagsfahrzeug (Pkw) zur Verfügung, welches auf Sie oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartner zugelassen und bei den Badischen Versicherungen versichert ist.
- Es liegt keine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung vor

Stellen wir nach Antragstellung fest, dass eine der genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder wird das erforderliche Gutachten zur Fahrzeugbewertung nicht innerhalb der Frist von 8 Wochen vorgelegt, sind wir berechtigt die Versicherung nach dem Oldtimer-Tarif abzulehnen und Ihnen alternativ den allgemein gültigen Klassik-Tarif für Kraftfahrtversicherungen anzubieten. In diesem Fall haben Sie nach § 5 Versicherungsvertragsgesetz ein Widerspruchsrecht.

3. WANN IST EIN WERTGUTACHTEN VON IHNEN EINZUREICHEN?

3.1 FAHRZEUGE MIT SCHWARZEM KENNZEICHEN

Für Personenkraftwagen und Krafträder mit schwarzem Kennzeichen, für die eine Kaskoversicherung von Ihnen gewünscht wird, ist uns eine Kurzbewertung, die nicht älter als 8 Wochen ist, eines von uns anerkannten Gutachters (Classic Data, Oldtitax, TÜV, Dekra etc.) vorzulegen. Das Gutachten muss den aktuellen Marktwert und eine Zustandsnote nach der Oldtimer Richtlinie beinhalten. Weiter ist das Gutachten mit Lichtbildern des Fahrzeugs zu versehen.

3.2 ROTES OLDTIMERKENNZEICHEN (07ER-NUMMER)

Für Fahrzeuge, welche mit einem Roten Oldtimerkennzeichen geführt werden, ist die Originalität und der Zustand zu belegen. Wir benötigen je Fahrzeug ein Lichtbild. Wird für einen PKW oder ein Kraftrad der 07er-Nummer eine Kasko gewünscht, muss zu dem entsprechenden Fahrzeug eine Kurzbewertung die nicht älter als 8 Wochen ist, vorgelegt werden.

Die Kosten der zur Risikobewertung erforderlichen Unterlagen (Kurzbewertung, Fotos etc.), sind von Ihnen zu tragen.

4. WELCHEN VERSICHERUNGSSCHUTZ BIETEN WIR IM RAHMEN DES OLDTIMER-TARIFES?

Sofern Sie den Oldtimer-Tarif abgeschlossen haben, gelten abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 2014) im Klassik-Tarif folgende Bestimmungen als vereinbart.

4.1 MUT- ODER BÖSWILLIGE HANDLUNGEN (VANDALISMUS)

In der Teilkaskoversicherung sind abweichend von A.2.2 auch Mut- oder böswillige Handlungen gemäß A.2.3.3 mitversichert.

4.2 TRANSPORTSCHÄDEN

In der Teilkaskoversicherung besteht abweichend von A.2.2 auch Versicherungsschutz bei einem Unfall während des Transports, soweit und solange das Fahrzeug auf fremder Achse mit einem geeigneten Transportmittel, z. B. auf einem Lkw, transportiert wird. Mitversichert sind auch Schäden, durch Einrichtungen, die zur Sicherung des Fahrzeugs während des Transports dienen.

Beginn eines Transports auf fremder Achse ist der Zeitpunkt, an dem das Fahrzeug zum Zweck seines unverzüglichen Transports auf das Transportmittel bewegt wird. Der Transport endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Transportmittel verlassen wird.

Nicht versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs in einem Container bei einer nicht ordnungsgemäßen Sicherung, am Fahrzeug entstehen.

5. BIS ZU WELCHER HÖHE LEISTEN WIR IM KASKOSCHADENFALL?

Abweichend von A.2.11 ist unsere Höchstentschädigung beschränkt auf den Marktwert laut Gutachten, welches zum Schadenzeitpunkt dem Vertrag zugrunde lag.

BEDINGUNGEN FÜR DIE KFZ-VERSICHERUNG VON UMWELTSCHÄDEN (KFZ-USV)

(STAND 01.04.2014)

A WELCHE LEISTUNGEN UMFASST IHRE KFZ-UMWELTSCHADEN-VERSICHERUNG?

A.1 WAS IST VERSICHERT?

A.2 WER IST VERSICHERT?

A.3 VERSICHERUNGSSUMME UND HÖCHSTZAHLUNG

A.4 IN WELCHEN LÄNDERN GILT DER VERSICHERUNGSSCHUTZ?

A.5 WAS IST NICHT VERSICHERT?

B BEGINN UND ENDE DES VERTRAGES SOWIE VERSICHERUNGSSCHUTZ?

C WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE BEIM GEBRAUCH DES FAHRZEUGES?

D WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE IM SCHADENFALL?

D.1 ANZEIGE-, AUFKLÄRUNGS- UND SCHADENMINDERUNGSPFLICHTEN

D.2 WELCHE FOLGEN HAT EINE VERLETZUNG DIESER PFLICHTEN?

E AUßERBETRIEBSETZUNG, SAISONKENNZEICHEN, FAHRTEN MIT UNGESTEMPELTEN KENNZEICHEN

F SCHADENFREIHEITSRABATT-SYSTEM

Diese Bedingungen gelten neben den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 2014) und ergänzen diese entsprechend.

A WELCHE LEISTUNGEN UMFASST IHRE KFZ-UMWELTSCHADENVERSICHERUNG?

Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz.

A.1 WAS IST VERSICHERT?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung und Kostentragung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

Verpflichtung Dritter

A.1.5 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber auf Grund eines Vertrages oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche vor.

A.1.6 Wenden Sie sich nach einem Schadenfall allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.1.5 zur Leistung verpflichtet.

A.2 WER IST VERSICHERT?

Die in der Kfz-Haftpflichtversicherung versicherten Personen sind auch in der Kfz-Umweltschadenversicherung versichert. A.1.2 der AKB 2014 gilt entsprechend.

A.3 VERSICHERUNGSSUMME UND HÖCHSTZAHLUNG

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt bis zu 5 Mio. EUR je Schadenfall: Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Unsere Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse beträgt 10 Mio. EUR.

A.4 IN WELCHEN LÄNDERN BESTEHT VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland.

A.5 WAS IST NICHT VERSICHERT?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

A.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen und für Schäden durch Kernenergie.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Embargos

A.5.6 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B BEGINN UND ENDE DES VERTRAGES SOWIE VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der Vertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt und endet automatisch mit Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Versicherungsschutz besteht rückwirkend für alle versicherten Schäden, die ab dem 30.04.2007 eintreten und zum Zeitpunkt des Beginns des Vertrages nicht bekannt waren. Hat der Versicherungsnehmer einen Antrag gestellt, ist der Zeitpunkt der Abgabe seiner Vertragserklärung für die Kenntnis maßgebend.

C WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE BEIM GEBRAUCH DES FAHRZEUGS?

Beim Gebrauch des Fahrzeuges gelten die Pflichten und die Folgen von Pflichtverletzungen, die wir mit Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbart haben. Anders als in der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung nicht beschränkt. D.1, D.2, D.3.1 und D.3.2 der AKB 2014 gelten entsprechend.

D WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE IM SCHADENFALL?

D.1 ANZEIGE-, AUFKLÄRUNGS- UND SCHADENMINDERUNGSPFLICHTEN

D.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben worden sind.

- D.1.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- D.1.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- D.1.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- D.1.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch

oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

- D.1.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

D.2 WELCHE FOLGEN HAT EINE VERLETZUNG DIESER PFLICHTEN?

Es gelten E.7.1, E.7.2, E.7.6 der AKB 2014 entsprechend.

E AUßERBETRIEBSETZUNG, SAISONKENNZEICHEN, FAHRTEN MIT UNGESTEMPELTEN KENNZEICHEN

H.1 bis H.3 der AKB 2014 gelten entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 der AKB 2014 umfasst auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

F SCHADENFREIHEITSRABATT-SYSTEM

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach diesen Sonderbedingungen versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im SF-System.

PRODUKTINFORMATIONSBLETT ZU IHRER RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG GEMÄß § 4 VVG-INFORMATIONEN- PFLICHTENVERORDNUNG

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen durch das Produktinformationsblatt einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Rechtsschutzversicherung bzw. zu Ihrem Versicherungsvertrag geben. **Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.** Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen (ARB 2013).

Wir empfehlen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. WELCHE ART DER VERSICHERUNG BIETEN WIR IHNEN AN?

Bei dem angebotenen Versicherungsvertrag handelt es sich um eine Rechtsschutz-Versicherung.

Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, den Vertragsvereinbarungen, dem Versicherungsschein und den beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2013) sowie den hierzu vereinbarten Sonderbedingungen und Klauseln.

2. WELCHE RISIKEN SIND VERSICHERT, WELCHE SIND NICHT VERSICHERT?

Die Lebensumstände, aus denen Rechtsstreitigkeiten und damit verbundene Kosten entstehen können, sind vielfältig. Deshalb bieten wir Rechtsschutz für unterschiedliche Gebiete an, je nach Ihren persönlichen Umständen. Die Formen der Rechtsschutzversicherung sind in den §§ 21 bis 29 ARB 2013 sowie in den evtl. vereinbarten Zusatzbestimmungen, Sonderbedingungen und Klauseln geregelt. Welcher Rechtsschutz für Sie gilt, können Sie Ihrem Versicherungsschein und Ihrem Antrag entnehmen. Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen und tragen die erforderlichen Kosten (z. B. Anwalts- und Gerichtskosten) im vereinbarten Umfang bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte § 5 ARB 2013. Bestimmte Kosten sind nicht im Leistungsumfang der Versicherung enthalten, z.B. die vereinbarte Selbstbeteiligung. Näheres entnehmen Sie bitte § 5 Absatz 3 ARB 2013. Besonders weisen wir darauf hin, dass bei einem Vergleich von Ihnen selbst zu tragende Kosten entstehen können. Um dies zu vermeiden, nehmen Sie bitte vor Abschluss des Vergleiches Kontakt mit uns auf. Rechtliche Auseinandersetzungen oder Beratungsbedarf können mehrere Ursachen haben. Als Versicherungsfall gilt der in § 4 ARB 2013 beschriebene Rechtsschutzfall. Er ist versichert, wenn das erste Ereignis, welches den Rechtskonflikt auslöst, nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt. In den Leistungsarten Arbeits- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz ist eine Wartezeit von drei Monaten zu beachten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 4 Abs. 1 ARB 2013. Ihrem Antrag können Sie weitere Einzelheiten entnehmen (z. B. Versicherungssumme, Selbstbeteiligung).

3. WIE HOCH IST IHR BEITRAG, WANN MÜSSEN SIE IHN BEZAHLEN UND WAS PASSIERT, WENN SIE NICHT ODER VERSPÄTET ZAHLEN?

In Ihrem Antrag bzw. Versicherungsschein finden Sie Informationen darüber, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie Ihren Beitrag zahlen müssen. Bitte bezahlen Sie den ersten Beitrag sofort nach Erhalt des Versicherungsscheins bzw. der darin genannten Fälligkeit. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge (Folgebeitrag) nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Wir fordern Sie dann auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen. Der Folgebeitrag ist jeweils am ersten Werktag der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und § 9 der ARB 2013.

4. WELCHE LEISTUNGEN SIND AUSGESCHLOSSEN?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen, die nur für wenige Versicherte von Interesse sind, aber die gesamte Versichertengemeinschaft mit hohen Kosten belasten würden.

Nicht versichert sind insbesondere die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit:

- dem Erwerb oder der Veräußerung eines Baugrundstückes,
- der Planung und Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles,
- genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen Umbaumaßnahmen,
- der Finanzierung eines Baugrundstückes oder Gebäudes sowie dessen Umbaus,
- Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften, sowie dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (z.B. an Kapitalanlagemodellen, stille Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierung.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte den §§ 3 und 5 Absatz 3 ARB 2013.

5. WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE BEI VERTRAGSSCHLUSS UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Bei Vertragsabschluss haben Sie bestimmte Pflichten (so genannte Obliegenheiten) zu erfüllen. Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular gestellten Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie oder Ihr Ehe- oder Lebenspartner bereits rechtsschutzversichert sind oder waren, nennen Sie uns bitte den oder die Rechtsschutzversicherer, bei denen Sie oder Ihr Ehe- oder Lebenspartner versichert waren bzw. sind. Unrichtige Angaben können zur Anfechtung des Vertrages führen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Antrag sowie der Belehrung über die Rechtsfolgen bei Verletzung der Vorvertraglichen Anzeigepflicht (Mitteilung nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz -VVG- in der Verbraucherinformation zu Ihrer Rechtsschutzversicherung).

6. WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Wenn Ihre im Versicherungsantrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben aufgrund geänderter Umstände angepasst werden müssen, ist es erforderlich, dass Sie uns diese Änderungen (z. B. bezüglich dem Umfang der vereinbarten Risiken oder der Aufnahme oder Beendigung einer selbstständigen Tätigkeit) unverzüglich und vollständig mitteilen.

Haben Sie den Verkehrs- oder Fahrer-Rechtsschutz versichert, müssen Sie beispielsweise dafür Sorge tragen, dass der Fahrer die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Tun Sie dies nicht, kann eine Verletzung der Pflichten schwerwiegende Konsequenzen für Sie und die mitversicherten Personen haben. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte §§ 11, 12 und §§ 21 Abs. 8, 22 Abs. 5, 26 Abs. 5, 27 Abs. 5, § 28 Abs. 6 ARB 2013.

7. WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE IM RECHTSSCHUTZFALL, WAS MÜSSEN SIE BEACHTEN, WENN SIE RECHTLICHE HILFE BENÖTIGEN UND WELCHE FOLGEN KÖNNEN VERLETZUNGEN DIESER PFLICHTEN HABEN?

Wenn Sie rechtliche Hilfe benötigen, setzen Sie sich bitte schnellstens mit uns in Verbindung, um die Reichweite des Versicherungsschutzes abzuklären. Gerne helfen wir Ihnen auch bei der Auswahl eines kompetenten und auf Ihr Rechtsproblem spezialisierten Rechtsanwaltes. Den von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt müssen Sie bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren. Uns müssen Sie auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit geben, ferner müssen Sie vor Erhebung von Klagen oder der Einlegung von Rechtsmitteln unsere Zustimmung einholen und möglichst alles vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten verursachen könnte. Näheres entnehmen Sie bitte § 17 Absätze 1 und 5 ARB 2013. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren und Ihren Vertrag gefährden. Bitte beachten Sie besonders § 17 Absätze 3, 5, 6 und 7 ARB 2013 (Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalles) sowie die Mitteilung nach § 28 Absatz 4 Versicherungsvertragsgesetz -VVG- (Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall) in der Verbraucherinformation zu Ihrer Rechtsschutzversicherung).

8. WANN BEGINNT UND ENDET IHR VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrages rechtzeitig erfolgt. Den bei Erteilung dieses Blattes zugrunde-gelegten Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte Ziffer 3 dieses Blattes. Die Vertragslaufzeit sowie das Vertragsende entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und Ihrem Versicherungsschein. Hat Ihr Vertragsverhältnis eine Laufzeit von

mindestens einem Jahr, verlängert es sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit in Textform kündigen. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann das Vertragsverhältnis bereits zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und § 8 ARB 2013.

z.B. bei einer Beitragsanpassung, einer Beitragserhöhung wegen einer Gefahrerhöhung oder einer unberechtigten Ablehnung des Versicherungsschutzes; ferner können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen, wenn wir innerhalb von zwölf Monaten für mindestens zwei Rechtsschutzfälle die Leistungspflicht bejaht haben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte §§ 10, 11 und 13 ARB 2013.

Weitere Einzelheiten finden Sie in den beiliegenden Unterlagen.

Bei Rückfragen stehen wir sowie die für uns tätigen Versicherungsvermittler Ihnen gerne zur Verfügung.

9. WIE KÖNNEN SIE DEN VERTRAG BEENDEN?

Neben den unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu,

WICHTIGE ANZEIGEPFLICHTEN: BELEHRUNG ÜBER DIE RECHTSFOLGEN BEI VERLETZUNG DER VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHT (MITTEILUNG NACH § 19 ABSATZ 5 VVG)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

damit wir Ihren Versicherungsvertrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der BGV-Versicherung AG bzw. der Badischen Allgemeinen Versicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift 76116 Karlsruhe, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

WELCHE VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHTEN BESTEHEN?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

WELCHE FOLGEN KÖNNEN EINTRETEN, WENN EINE VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHT VERLETZT WIRD?

1. RÜCKTRITT UND WEGFALL DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

MITTEILUNG NACH § 28 ABS. 4 VVG ÜBER DIE FOLGEN BEI VERLETZUNGEN VON OBLIEGENHEITEN NACH DEM VERSICHERUNGSFALL

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

AUSKUNFTS- UND AUFLÄRUNGSOBLIEGENHEITEN

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. KÜNDIGUNG

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. VERTRAGSÄNDERUNG

Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab dem laufenden Versicherungsjahr Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. AUSÜBUNG UNSERER RECHTE

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. STELLVERTRETUNG DURCH EINE ANDERE PERSON

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

LEISTUNGSFREIHEIT

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

HINWEIS:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

VORTEILE DER RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG UND SERVICELEISTUNGEN AUF EINEN BLICK

Sofern vereinbart können sie die folgenden Serviceleistungen in Anspruch nehmen:

VERSICHERUNGSSUMME/STRAFKAUTION

Den Beiträgen liegt im Tarif **proComfort** eine unbegrenzte **Versicherungssumme** und in allen anderen Tarifen von 500 000 EUR je Rechtsschutzfall zugrunde.

In der **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Selbstständige nach § 28 ARB 2013** beträgt die **Versicherungssumme** 1 000 000 EUR je Rechtsschutzfall.

Für die Bereitstellung der **Strafkaution** (Darlehen) gemäß § 5 Absatz 5 b ARB 2013 gilt im Tarif **proComfort** ein Höchstbetrag von 200 000 EUR und in allen anderen Tarifen von 100 000 EUR.

VERSICHERTER PERSONENKREIS

Neben dem Versicherungsnehmer sind je nach Vertragsart weitere Personen mitversichert:

- Ehegatte
- nichtehelicher Lebenspartner (namentlich im Versicherungsschein genannt; gemeinschaftliche Lebensführung sowie die Erfassung im Melderegister unter der gleichen Anschrift sind erforderlich).
- Kinder (minderjährig und unverheiratet bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebend; volljährige Kinder ohne Altersbegrenzung bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten).
- Enkelkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Tarif **proSenioren** Klausel 02)
- Eltern/Großeltern im Ruhestand, die mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft leben (Tarif **proComfort** Klausel 01).

WARTEZEIT/WARTEZEITWEGFALL

Nur in den Leistungsarten Arbeits- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz gilt eine Wartezeit von drei Monaten. In allen anderen Leistungsarten besteht **keine Wartezeit**.

Die Wartezeit bedeutet, dass Versicherungsschutz nicht für Rechtsschutzfälle gewährt wird, die sich in den ersten drei Monaten nach Beginn des Versicherungsvertrages ereignet haben. Die Wartezeit entfällt, wenn für das gleiche Risiko bei einer anderen Gesellschaft ein gleichartiger Vertrag bestanden hat und das neue Vertragsverhältnis lückenlos an das Ende des Vorvertrages anschließt. Das gilt auch, wenn der/die Versicherungsnehmer bei einem Vertrag der Eltern, des Ehegatten oder des Lebenspartners mitversichert war.

VORTEILE DURCH SELBSTBETEILIGUNG

Bei Vereinbarung einer Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR reduziert sich diese nach jedem Jahr ohne Schadenzahlung um 50 EUR. Schon nach 3 Jahren ohne Schadenzahlung reduziert sich Ihr Selbstbehalt auf Null Euro. Bei einer Schadenzahlung wird der Selbstbehalt auf den ursprünglich vereinbarten Betrag zurückgesetzt. Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn der Rechtsschutzfall mit der Erstberatung abgeschlossen wurde.

TELEFONISCHE RECHTSBERATUNG

In der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr steht Ihnen bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles in den versicherten Bereichen eine sofortige telefonische Beratung durch selbstständige Rechtsanwälte zur Verfügung. Dieser zusätzliche Service ist für Sie **mit keinen Kosten (außer den ortsüblichen Telefongebühren)** verbunden.

Wurde für Ihren Vertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird Ihnen durch die telefonische Rechtsberatung diese nicht in Rechnung gestellt.

KONFLIKTLÖSUNG DURCH MEDIATION IM PRIVATEN LEBENSBEREICH

In der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr steht Ihnen in **eigenen Rechtsangelegenheiten** bei Eintritt eines **Rechtsschutzfalles** eine telefonische Konfliktlösungsunterstützung durch einen selbstständigen von der Badischen Rechtsschutzversicherung AG vermittelten Mediator zur Verfügung. Dieser zusätzliche Service ist für Sie mit keinen Kosten (außer den ortsüblichen Telefongebühren) verbunden.

Wurde für Ihren Vertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird Ihnen durch die telefonische Konfliktlösungsunterstützung diese nicht in Rechnung gestellt.

PREMIUM-SERVICE FÜR proComfort UND proSenioren KUNDEN IM PRIVATEN LEBENSBEREICH

Wir bieten einen exklusiven Versicherungsschutz für Nichtselbstständige mit vielen Zusatzleistungen (Tarif **proComfort** Klausel 01 Seite 61) sowie für Rentner und Pensionäre ab dem 55. Lebensjahr einen speziellen Versicherungsschutz für die Zeit nach dem Berufsleben (Tarif **proSenioren** Klausel 02 Seite 62).

Darüber hinaus profitieren Sie von zusätzlichen Serviceleistungen im Bereich der Rechtsberatung. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Rechnung gestellt.

Sogar unabhängig vom Rechtsschutzfall und auch im nicht versicherten Bereich

- a) **Telefonische Rechtsberatung**
kann der Versicherungsnehmer in eigenen Rechtsangelegenheiten die telefonische Rechtsberatung in Anspruch nehmen.
- b) **Online-Rechtsberatung**
vermittelt der Versicherer via Internet über das Kundenportal der **BGV / Badischen Versicherungen** eine schriftliche Online-Rechtsberatung. Im Rahmen dieser Online-Rechtsberatung erhält der Versicherungsnehmer durch selbstständige Rechtsanwälte eine erste zeitnahe schriftliche Einschätzung des rechtlichen Problems und eine Beurteilung der Erfolgsaussichten für eine Weiterverfolgung der möglichen Ansprüche bzw. eine konkrete Hilfestellung für die weitere Vorgehensweise.
- c) **Online-Formularservice**
kann der Versicherungsnehmer den Online-Formularservice mit vielen Standarddokumenten nutzen und via Internet über das Kundenportal der **BGV / Badischen Versicherungen** umfangreiche Mustervorlagen downloaden und so selbstständig individuelle Verträge oder Erklärungen gestalten.

Online-Vertrags-Check

Der Versicherer vermittelt via Internet über das Kundenportal der **BGV / Badischen Versicherungen** einen Vertrags-Check für eine allgemeine präventive Prüfung von Verbraucherverträgen, die der Versicherungsnehmer im privaten Lebensbereich zu schließen beabsichtigt und auf die deutsches Recht anwendbar ist, im Hinblick auf für ihn als Verbraucher rechtlich nachteilige Vertragsklauseln. Die Beratung erfolgt durch selbstständige Rechtsanwälte.

Rechtsschutz besteht im Rahmen der präventiven Vertragsprüfung nicht für:

- a) die Neugestaltung von Verträgen oder wesentlichen Vertragsteilen;
- b) die Bewertung steuerrechtlicher Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Verbrauchervertrages;
- c) Darüber hinaus gelten die Risikoausschlüsse gemäß § 3 ARB.

KONFLIKTLÖSUNG DURCH MEDIATION FÜR proComfort KUNDEN IM PRIVATEN LEBENSBEREICH

Zusätzlich zur Konfliktlösung durch Mediation im privaten Lebensbereich steht Ihnen auch **unabhängig vom Eintritt eines Rechtsschutzfalles und zusätzlich im nichtversicherten Bereich** eine telefonische Konfliktlösungsunterstützung durch einen selbstständigen von der Badischen Rechtsschutzversicherung AG vermittelten Mediator zur Verfügung.

WOHNUNGS- UND GRUNDSTÜCKS-RECHTSSCHUTZ IN VERBINDUNG MIT DEM TARIF proComfort

Der Versicherer vermittelt via Internet über das Kundenportal der **BGV / Badischen Versicherungen** eine schriftliche Online-Rechtsberatung zur

- Überprüfung von Nebenkostenabrechnungen
- Überprüfung von Mietverträgen

Im Rahmen dieser Online-Rechtsberatung erhält der Versicherungsnehmer durch selbstständige Rechtsanwälte eine erste zeitnahe schriftliche Einschätzung des rechtlichen Problems und eine Beurteilung der Erfolgsaussichten für eine Weiterverfolgung der möglichen Ansprüche bzw. eine konkrete Hilfestellung für die weitere Vorgehensweise.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Rechnung gestellt.

PREMIUM-SERVICE FÜR DIE PRIVAT-, BERUFS- UND VERKEHRS-RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG NACH § 28 ARB 2013

KONFLIKTLÖSUNG DURCH WIRTSCHAFTS-MEDIATION

In der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr steht Ihnen bei **Eintritt eines Rechtsschutzfalles** eine fachkundige Konfliktlösungsunterstützung durch einen selbstständigen von der Badischen Rechtsschutzversicherung AG vermittelten Wirtschafts-Mediator zur Verfügung. Dieser zusätzliche Service ist für Sie mit keinen Kosten (außer den ortsüblichen Telefongebühren) verbunden. Wurde für Ihren Vertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird Ihnen durch die telefonische Konfliktlösungsunterstützung diese nicht in Rechnung gestellt.

Dieser Service steht zusätzlich zu den versicherten Leistungsarten auch bei schuldrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit Ihrer selbstständigen Tätigkeit zur Verfügung.

ZUSÄTZLICHE SERVICELEISTUNGEN IM BEREICH DER RECHTSBERATUNG

Unabhängig vom Eintritt eines Rechtsschutzfalles, auch im nichtversicherten Bereich,

a) Telefonische Rechtsberatung

kann der Versicherungsnehmer in eigenen Rechtsangelegenheiten unabhängig vom Eintritt eines Rechtsschutzfalles auch im nichtversicherten Bereich einen telefonischen Rat oder eine telefonische Empfehlung durch selbstständige Rechtsanwälte einholen.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Rechnung gestellt.

b) Online-Rechtsberatung

stellt der Versicherer über die Internetseite der **BGV/ Badischen Versicherungen** eine schriftliche Online-Rechtsberatung zur Verfügung. Im Rahmen dieser Online-Rechtsberatung erhält der Versicherungsnehmer durch selbstständige Rechtsanwälte eine erste schnelle schriftliche Einschätzung des rechtlichen Problems und eine Beurteilung der Erfolgsaussichten für eine Weiterverfolgung der möglichen Ansprüche bzw. eine konkrete Hilfestellung für die weitere Vorgehensweise.

Hierüber kann der Versicherungsnehmer auch einen WebSiteCheck (Impressum, Datenschutzerklärung, Widerrufsbelehrung) in Anspruch nehmen.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Rechnung gestellt.

INFORMATION ZU IHRER RECHTSSCHUTZ- VERSICHERUNG GEMÄß § 1 VVG- INFORMATIONEN-PFLICHTENVERORDNUNG

1. **Badische Rechtsschutzversicherung AG,**
Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe,
Sitz: Karlsruhe,
Amtsgericht Mannheim, HRB 107622,
Aufsichtsratsvorsitzender: Jürgen Bäuerle,
Vorstand: Roland Fahrner, Thomas Kollöffel
2. **Badische Rechtsschutzversicherung AG:**
Die Badische Rechtsschutzversicherung AG betreibt die Sparte Rechtsschutzversicherung.
Aufsichtsbehörde für die oben genannte Gesellschaft:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorferstr. 108, 53117 Bonn;
E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550.
3. a) Für die Rechtsschutzversicherung gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2013 sowie sofern vereinbart die Klauseln sowie Sonderbedingungen zur Rechtsschutzversicherung. Diese Informationen finden Sie ab der Seite 50o.
b) Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2013 oder dem Versicherungsschein.
4. Die Jahresbeiträge in der Rechtsschutzversicherung richten zunächst nach dem gewünschten Vertragsumfang, der vereinbarten Selbstbeteiligung sowie nach der gewünschten Vertragslaufzeit. Weiterhin richten sich die Jahresbeiträge nach Tarifgruppen, der Anzahl und Art von Wohneinheiten, bei vermieteten Einheiten nach Höhe der Jahresbruttomiete/-pacht, bei unbebauten Grundstücken nach Fläche und der Anzahl von Grundstücken sowie im Verkehrs-Rechtsschutz nach der Fahrzeugart. In der Firmen-Rechtsschutzversicherung richtet sich der Jahresbeitrag nach der Anzahl der Beschäftigten und der Jahresbruttolohnsumme. In den Beiträgen ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten.
5. Zusätzliche Kosten, Abgaben und Gebühren werden vom Versicherungsunternehmen nicht erhoben.
Anrufe können jedoch im Einzelfall kostenpflichtig sein. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Vertrag mit Ihrem Telekommunikationsanbieter.
6. Die Regelungen zur Zahlung der Prämie entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2013. Es besteht die Möglichkeit gegen Zahlung eines Ratenzuschlages den Jahresbeitrag statt jährlich, halb- oder vierteljährlich zu zahlen.
7. Der Vertrag kommt durch die Übersendung des Versicherungsscheins zustande. Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsschein.
8. **WIDERRUFSRECHT**
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Badische Rechtsschutzversicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift 76116 Karlsruhe. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0721 660-1688.

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Der Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrages pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

BESONDERE HINWEISE

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihre Badische Rechtsschutzversicherung AG

9. Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte dem Antrag sowie dem Versicherungsschein.
10. Eine Kündigung/Aufhebung des Vertrages kann z. B. erfolgen durch:
 - Ordentliche Vertragskündigung zum Ablauf,
 - Kündigung im Schadenfall,
 - Kündigung bei Beitragsanpassung,
 - Kündigung bei Gefahrerhöhung,
 - Sonderkündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren,
 - Rücktritt vom Vertrag bei Zahlungsverzug der Erstprämie,
 - Kündigung bei Zahlungsverzug der Folgeprämie.Die Kündigungsbedingungen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2013.
11. Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
12. Regelungen zum Gerichtsstand und zum anwendbaren Recht entnehmen Sie bitte § 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2013.
13. Die Vertragsabwicklung erfolgt in deutscher Sprache.
14. Die **Badische Rechtsschutzversicherung AG** ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V.. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.
Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin –
Tel.: 0800 3696000 – Fax 0800 3699000 –
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen. Ihre Möglichkeit den Rechtsweg zu bestreiten bleibt hiervon unberührt.
15. Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht unter Nummer 2 wenden.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

1. INHALT DER VERSICHERUNG

§ 1 AUFGABEN DER RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 LEISTUNGSARTEN

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz
für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
- b) Arbeits-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
- c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz;
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist; wenn der Vertrag über das Internet online im eigenen Namen und Interesse geschlossen wird, besteht Versicherungsschutz (Internet-Rechtsschutz), soweit kein Zusammenhang besteht mit
 - rassistischen extremistischen pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen,
 - dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- e) Steuer-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in
 - aa) steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
 - bb) verkehrsrechtlichen Angelegenheiten besteht zusätzlich zu aa) Versicherungsschutz auch für das vorangehende Widerspruchsverfahren;
- f) Sozialgerichts-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten
 - aa) in ursächlichem Zusammenhang mit den Folgen eines Verkehrsunfalls (Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen);
 - bb) in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten;
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;
- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren
 - aa) in ursächlichem Zusammenhang mit den Folgen eines Verkehrsunfalls (Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz in Verkehrssachen);
 - bb) in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten;
- i) Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes
 - aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
 - bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird.

Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.

Es besteht also kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf

- eines Verbrechens in jedem Fall,
- eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch den Ausgang des Strafverfahrens an.

- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
- k) Beratungs-Rechtsschutz
für das erste Beratungsgespräch eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen, bis zu einem Betrag von 250 EUR,
 - aa) in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten.
 - bb) in erbrechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der (vorweggenommenen) Erbfolge des im Versicherungsschein genannten Betriebes auf den Rechtsnachfolger. Die Kostenübernahme ist auf eine Beratung während der Vertragslaufzeit begrenzt. Der Eintritt des Rechtsschutzfalles ist nicht abhängig von der Änderung der Rechtslage gemäß § 4 Abs. 1 b ARB. Der vereinbarte Selbstbehalt wird hierbei nicht in Rechnung gestellt.
 - cc) im Zusammenhang mit dem Verkauf des im Versicherungsschein genannten Betriebes auf den Rechtsnachfolger. Die Kostenübernahme ist auf eine Beratung während der Vertragslaufzeit begrenzt. Der Eintritt des Rechtsschutzfalles ist nicht abhängig von der Änderung der Rechtslage gemäß § 4 1 b ARB. Der vereinbarte Selbstbehalt wird hierbei nicht in Rechnung gestellt.
- l) Opfer-Rechtsschutz
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer versicherten Person soweit diese Opfer einer der in § 395 Absatz 1 StPO
 - Ziffer 1 a (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
 - Ziffer 1 c (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit),
 - Ziffer 1 d (Straftaten gegen die persönliche Freiheit),
 - Ziffer 1 e (Straftaten nach § 238 StGB und § 4 Gewaltschutzgesetz – GewSchG),
 - Ziffer 2 (Straftaten gegen das Leben)genannten Straftaten wurde.

Der Versicherungsschutz umfasst:

- den Anschluss an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes nach deutschem Strafprozessrecht als Verletzten- oder Zeugenbeistand, die Beistandsleistung kann sowohl im Ermittlungs- als auch im Nebenklageverfahren erfolgen und auch den Antrag nach § 1 GewSchG umfassen,
- die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 46 a StGB vor einem deutschen Strafgericht,
- bei Vorliegen eines dauerhaften Körperschadens als Folge der Straftat auch die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) und dem Sozialgesetzbuch (SGB).

- m) Daten-Rechtsschutz für Selbstständige, Firmen und Vereine
für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 43, 44 BDSG, beschränkt auf den beruflichen Bereich: Wird der Versicherte wegen einer Straftat nach § 44 BDSG rechtskräftig verurteilt, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung getragen hat.

§ 3 AUSGESCHLOSSENE RECHTSANGELEGENHEITEN

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
 - c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
 - d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes,

- bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
 - cc) der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Personen befindet oder das diese zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen,
 - dd) dem Erwerb oder der Veräußerung eines nicht zur Selbstnutzung des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Personen bestimmten bzw. nicht selbstgenutzten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles,
 - ee) dem Erwerb oder der Veräußerung eines im Ausland gelegenen Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles,
 - ff) der Finanzierung eines der unter aa) bis ee) genannten Vorhaben.
- (2) a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
- c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften, aus einer Beteiligung an einer Handelsgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
- d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
- f) in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften, sowie dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (z. B. an Kapitalanlagemodellen, stille Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierung;
- g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2 k) besteht;
- h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer, dessen Vermittler oder das für den Versicherer tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
- c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;
- f) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren, die ein Verwarngeld- bzw. Bußgeld bis einschließlich 30 EUR zur Folge haben können (Bagatelldarstellungssachen);
- (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
- b) sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung.
- c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
- d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- (5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistung verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

§ 3A ABLEHNUNG DES RECHTSSCHUTZES WEGEN MANGELNDER ERFOLGSAUSSICHTEN ODER WEGEN MUTWILLIGKEIT - STICHENTSCHEID

- (1) Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach
- a) in einem der Fälle des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
 - b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.
- Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Rechtsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 4 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSPRUCH AUF RECHTSSCHUTZ

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles
- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) gilt als Rechtsschutzfall der Eintritt des dem Anspruch zugrunde liegenden Schadenereignisses. Als Schadenersatzansprüche gelten nicht die Ansprüche auf die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung (Folgebereignistheorie).
 - b) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
 - c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.
- Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b) und c) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).
- (2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
- a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Absatz 1 c) ausgelöst hat;
 - b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrundeliegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 4 A VERSICHERERWECHSEL

- (1) Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von § 4 Abs. 3 und Abs. 4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
- a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gem. § 4 Abs. 1 c) erst während der

Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;

- b) der Rechtsschutzfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber dem Versicherer geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - c) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gem. § 4 Abs. 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.
- (2) Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages des Versicherers.

§ 5 LEISTUNGSUMFANG

- (1) Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt
- a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Der Versicherer trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Rechtsschutzfall eine Vergütung bis 250 EUR. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) die Kosten in der ersten Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
 - b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. § 5 Absatz 1 a) Satz 2 gilt entsprechend. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer die Kosten in der ersten Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt; Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrtunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt der Versicherer zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland für dessen gesamte Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zur Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG für dessen gesamte Tätigkeit;
 - c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen , die Kosten für Mediationsverfahren richten sich hingegen ausschließlich nach der Klausel 01 Nr. 7 (Tarif proComfort) sowie nach § 29 Abs. 5;
 - e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
 - f) die übliche Vergütung
 - aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;

bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;

- g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- (2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat;
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Der Versicherer trägt nicht
- a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - b) Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - c) den – sich aus dem im Versicherungsschein vereinbarten variablen Einstufungsmodell für Selbstbeteiligungen ergebenden – Selbstbehalt je Rechtsschutzfall. Dies gilt nicht, wenn der Rechtsschutzfall mit einer Erstberatung abschließend erledigt ist.
- Die Selbstbeteiligung reduziert sich ein Jahr nach dem Versicherungsbeginn um 50 EUR, wenn in diesem Jahr keine Schadenzahlung in einem Rechtsschutzfall erfolgt ist. Sie reduziert sich nach jedem weiteren Jahr ohne Schadenzahlung in einem Rechtsschutzfall um weitere 50 EUR. Dadurch kann ab dem 4. schadenfreien Jahr seit Versicherungsbeginn der Selbstbehalt auf Null Euro zurückgeführt werden.
- Unabhängig von der jeweils erreichten Reduzierung des Selbstbehalts wird dieser ab der nächsten Zahlung in einem Rechtsschutzfall wieder auf den ursprünglich vereinbarten Betrag von 150 EUR gestuft. Ab dem nächsten schadenfreien Jahr wird das Einstufungsmodell für Selbstbeteiligungen wieder in Gang gesetzt und die Selbstbeteiligung entsprechend neu festgesetzt.
- d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 EUR;
 - g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
 - h) Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadensfällen entfallen.
- (4) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Der Versicherer sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Dieses stellen wir zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) für Notare;
 - b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (auch Lohnsteuerhilfevereine);
 - c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 5 A EINBEZIEHUNG DES AUSSERGERICHTLICHEN MEDIATIONS-VERFAHRENS

- (1) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten.

Der Versicherer vermittelt dem Versicherungsnehmer einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland und trägt dessen Kosten im Rahmen von Abs. 3.

- (2) Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich ausschließlich auf die im Rechtsschutz-Vertrag vereinbarten Leistungsarten und ist nur über die Klausel 01 Nr. 7 (Tarif *proComfort*) sowie nach § 29 Abs. 5 versichert.
- (3) Der Versicherer trägt den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des vom Versicherer vermittelten Mediators für bis zu 8 Sitzungsstunden à 180 EUR je Mediation. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.
- (4) Für die Tätigkeit des Mediators ist der Versicherer nicht verantwortlich. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 7 bis 14, 16, 17 und 20 ARB 2013 entsprechend.

§ 6 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
 - (2) Bei Rechtsschutzfällen außerhalb des Geltungsbereiches nach Abs. 1, die dort während eines längstens dreimonatigen dauernden, Aufenthaltes eintreten, trägt der Versicherer abweichend von § 5 die Kosten des vom Versicherungsnehmer beauftragten ausländischen Rechtsanwaltes bis zum dreifachen Betrag, wie er sich bei entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ergeben würde, höchstens jedoch 50 000 EUR. Bei Internet-Rechtsschutzfällen (§ 2 Buchstabe d) beträgt die Höchstgrenze der zu tragenden Kosten ebenfalls 50 000 EUR.
- Es besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitznutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

2. VERSICHERUNGSVERHÄLTNISS

§ 7 BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag sofort nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B Absatz 1 Satz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 DAUER UND ENDE DES VERTRAGES

- (1) Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- (3) Vertragsbeendigung
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss der Badischen Rechtsschutzversicherung AG spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

§ 9 BEITRAG

- A Beitrag und Versicherungsteuer
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- B Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
 - (1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Abschluss des Vertrages fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie sofort nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung erfolgt.
Ist eine Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
 - (2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungs-

schutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

(3) Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

(1) Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

(2) Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(3) Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und die Rechtsfolgen angibt, die nach Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

(4) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

(5) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem in Abs. 4 genannten Zeitpunkt (Ablauf der Zahlungsfrist) und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

(1) Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie sofort nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

(2) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

F Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

G Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit (BbA)

Sofern besonders vereinbart, gilt hinsichtlich der Verpflichtung zur Beitragszahlung folgendes:

- (1) Wenn der Versicherungsnehmer arbeitslos im Sinne des § 119 SGB (Sozialgesetzbuch) III ist und Arbeitslosengeld nach § 117 SGB III bezieht, oder Berufs- oder Erwerbsunfähig (§§ 43,44 SGB VI) ist, entfällt die weitere Beitragszahlung für den Versicherungsvertrag, längstens für die Dauer eines Jahres (Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit). Die Beitragsbefreiung beginnt mit dem auf die Arbeitslosigkeit folgenden Versicherungsjahr. Verstirbt der Versicherungsnehmer, gilt die Beitragsbefreiung entsprechend für die Person, die

den Versicherungsvertrag vereinbarungsgemäß mit dem Versicherer fortführt. Tritt während einer Beitragsbefreiung ein weiterer der in Satz 1 genannten Fälle ein, wird der bereits verstrichene Zeitraum der Beitragsbefreiung auf die Höchstdauer von 1 Jahr angerechnet.

Die erstmalige Beitragsbefreiung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Befreiungsgrundes mindestens zwei Jahre ununterbrochen

- in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht stand (die einvernehmliche Aufhebung steht der Kündigung gleich; Berufsausbildungszeiten bleiben unberücksichtigt) und
- ein Arbeitsentgelt bezog, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung lag (§ 8 Abs. 1 SGB IV).

Ein erneuter Leistungsanspruch setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer wieder

- in einem nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht stand und
- ein Arbeitsentgelt bezog, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung lag.

(2) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung ist unverzüglich geltend zu machen. Dem Versicherer ist Auskunft über alle zu ihrer Feststellung erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen ihrer Voraussetzungen durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Die Beitragsbefreiung endet vor Ablauf eines Jahres, wenn der Versicherungsnehmer ein Arbeitsverhältnis aufnimmt. Über die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses hat der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich zu informieren.

(4) Der Versicherungsnehmer hat auf Anforderung, höchstens jedoch alle sechs Monate, Auskunft über das weitere Vorliegen der Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung zu geben und geeignete Nachweise vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, endet die Beitragsbefreiung. Sie tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht im Todesfall oder solange eine andere Voraussetzung für die Beitragsfreistellung auf Grund eines bereits erbrachten Nachweises erkennbar noch vorliegt.

(5) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt am Schluss des Kalenderjahres, in dem die Nachweise und Auskünfte nach Ziffer 2 hätten erteilt werden können. Der Zeitraum ab der Geltendmachung des Anspruchs bis zur Entscheidung des Versicherers über die Beitragsbefreiung wird in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet.

(6) Eine Beitragsbefreiung erfolgt nicht,

- a) wenn ein anderer, ausgenommen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, verpflichtet ist, den Versicherungsbeitrag zu zahlen,
- b) wenn eine der Voraussetzungen nach Ziffer 1
 - aa) bei Versicherungsbeginn vorliegt;
 - bb) innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt (Wartezeit), ausgenommen durch einen innerhalb dieses Zeitraumes eingetretenen Unfall;
 - cc) in ursächlichem Zusammenhang mit militärischen Konflikten, inneren Unruhen, Streiks oder Nuklearschäden (ausgenommen medizinische Behandlung) steht;
 - dd) in ursächlichem Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers steht oder von ihm vorsätzlich schuldhaft verursacht wurde;
- c) wenn der Versicherungsnehmer das 60. Lebensjahr vollendet hat;
- d) wenn der bei Eintritt der Arbeitslosigkeit fällige Beitrag nicht bezahlt war.

(7) Die Beitragsbefreiung kann nur der Versicherungsnehmer in Anspruch nehmen. Sie gilt nicht für mitversicherte Personen.

§ 10 BEITRAGSANPASSUNG

(1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

(2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge gemäß den §§ 21 und 22, gemäß den §§ 24, 25 und 29, gemäß den §§ 26 und 27, gemäß § 28 nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

(3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mitzuberechnen.

Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.

Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

(4) Hat sich der entsprechende Absatz 1 nach den unternehmenseigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach Absatz 3 ergibt.

(5) Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.

(6) Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 11 ÄNDERUNG DER FÜR DIE BEITRAGSBEMESSUNG WESENTLICHEN UMSTÄNDE

(1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Der Versicherer kann seine Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.

(2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

(3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Rechtsschutzfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Rechtsschutzfalls noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.

(4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 WEGFALL DES VERSICHERTEN INTERESSES

- (1) Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.
- (2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.
- (3) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnung oder das selbstgenutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- (4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung, wenn das neue Objekt nach dem Tarif des Versicherers weder nach Größe, noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt.

§ 13 KÜNDIGUNG NACH RECHTSSCHUTZFALL

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
- (3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Schriftform zugeworfen sein.
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 GESETZLICHE VERJÄHRUNG

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15 RECHTSSTELLUNG MITVERSICHERTER PERSONEN

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher/eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 16 ANZEIGEN, WILLENSERKLÄRUNGEN, ANSCHRIFTENÄNDERUNG

- (1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes

an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugeworfen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

- (3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

3. RECHTSSCHUTZFALL

§ 17 VERHALTEN NACH EINTRITT DES RECHTSSCHUTZFALLES

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er
 - a) dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
 - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z. B. (Aufzählung nicht abschließend):
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

- (2) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
 - a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- (4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat
 - a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- (6) Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungs-

nehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Rechtsschutzfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

- (7) Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.
- (8) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- (9) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 18 (ENTFÄLLT)

§ 19 (ENTFÄLLT)

§ 20 ZUSTÄNDIGES GERICHT ANZUWENDENDEN RECHT

- (1) Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- (2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

- (3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Sind der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

- (4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. FORMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

§ 21 VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.
- (2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Absatz 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.

- (3) Abweichend von Absatz 1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.

- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2 f) aa)),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2 g),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2 h) aa)),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Opfer-Rechtsschutz	(§ 2 l).

- (5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.

- (6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch zweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.

- (7) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in seiner Eigenschaft als

- a) Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
- b) Fahrgast,
- c) Fußgänger,
- d) Radfahrer
- e) und sonstiger Teilnehmer (z. B. als Reiter, Skater).

- (8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- (9) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen und nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß § 11 Absatz 2 die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.

- (10) Wird ein nach Absatz 3 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrgang). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrganges zugrunde liegt.

Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrgang zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Wird das Folgefahrgang bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrganges ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrgang handelt.

§ 21 A VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ FÜR NICHTSELBSTSTÄNDIGE

- (1) Versicherungsschutz besteht im Umfang des § 21 Absätze 1, 4, 6-9 für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2013, wenn der Versicherungsnehmer nicht ausschließlich eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausübt. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
- a) die minderjährigen Kinder,
- b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2013 lebenden, volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
- c) die unter (1), (2) a) und b) genannten Personen in Ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist (Fahrer-RS) sowie als Fahrgast, Fußgänger, Radfahrer oder als sonstige Teilnehmer am öffentlichen Verkehr, z. B. als Reiter, Skater (Fußgänger-Rechtsschutz).
- Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gilt nicht im Fußgänger- sowie Fahrer-Rechtsschutz.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Fahrer oder Insasse von nicht zulassungspflichtigen Motorfahrzeugen zu Lande.
- (4) Hat der Versicherungsnehmer ausschließlich eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufgenommen, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieses Umstandes in einen solchen nach § 21 Absätze 3 bis 9 – für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge um. Der Versicherungsnehmer kann jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 verlangen. Verlangt er dies später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz nach § 21 erst mit Eingang der entsprechenden Erklärung des Versicherungsnehmers.

§ 22 FAHRER-RECHTSSCHUTZ/VERKEHRSTEILNEHMER-RECHTSSCHUTZ

- (1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Fahrzeug), das weder ihr gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger, Radfahrer und sonstiger Teilnehmer, z. B. als Reiter, Skater (Fußgänger-Rechtsschutz).
- (2) Unternehmen können den Versicherungsschutz nach Absatz 1 für alle Kraftfahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das Unternehmen vereinbaren. Diese Vereinbarung können auch Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen für alle Betriebsangehörigen treffen.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---|---------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Steuer-Rechtsschutz | (§ 2 e), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 f) aa)), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 g), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 h) aa)), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| Opfer-Rechtsschutz | (§ 2 l). |
- (4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 ein Motorfahrzeug zu Lande auf die im Versicherungsschein genannte Person zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 21 Absätze 3, 4, 7, 8 und 10 um. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeuges zu Lande ist eingeschlossen.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur, wenn der Fahrer von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Fahrers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Fahrer nach, dass seine Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- (6) Hat in den Fällen des Absatzes 1 die im Versicherungsschein genannte Person länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist an, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsmonatsfrist. Geht die Anzeige später beim Versicherer ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

§ 23 (ENTFÄLLT)

§ 24 BERUFS-RECHTSSCHUTZ FÜR SELBSTSTÄNDIGE, RECHTSSCHUTZ FÜR FIRMEN UND VEREINE

- (1) Versicherungsschutz besteht
- a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;
- b) für Vereine sowie deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---|--------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 f) bb), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h) bb), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| Daten-Rechtsschutz für Selbstständige, Firmen und Vereine | (§ 2 m). |
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.
- (4) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

§ 25 PRIVAT- UND BERUFS-RECHTSSCHUTZ proSB FÜR NICHTSELBSTSTÄNDIGE

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und den nichtselbstständigen beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2013.
- Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Als selbstständige Tätigkeit in diesem Sinne gilt auch eine Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird, sowie die Verwaltung eigenen Vermögens unter dem Einsatz von Fremdmitteln. Die rechtliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit oder Vermögensverwaltung ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb und nicht berufsmäßig erfolgt.
- (2) Mitversichert sind
- a) die minderjährigen Kinder,
- b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 3 Absatz 4 b) ARB 2013 lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
- c) die unter (1), (2) a) und b) genannten Personen im privaten Bereich in Ihrer Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger, Radfahrer oder als sonstige Teilnehmer am öffentlichen Verkehr, z. B. als Reiter, Skater (Fußgänger-Rechtsschutz).
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---|---------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e) aa)), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 f) bb)), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h) bb)), |

- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 Beratungs-Rechtsschutz im Familien-,
 Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k aa)),
 Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l),
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.
- (5) Aufgrund besonderer Vereinbarung kann die Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) ARB 2013 in der Versicherungsform *proSB* und *proComfort* (Klausel 01 Nr. 2) ausgeschlossen werden.

§ 26 PRIVAT-, BERUFS- UND VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ *proSB* FÜR NICHTSELBSTSTÄNDIGE

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und den nichtselbstständigen beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2013.
- Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Als selbstständige Tätigkeit in diesem Sinne gilt auch eine Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fort-dauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird, sowie die Verwaltung eigenen Vermögens unter dem Einsatz von Fremdmitteln. Die rechtliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit oder Vermögensverwaltung ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb und nicht berufsmäßig erfolgt.
- (2) Mitversichert sind
- die minderjährigen Kinder,
 - die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 3 Absatz 4 b) ARB 2013 lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
 - alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die unter a) und b) genannten Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;
 - die unter (1), (2) a) und b) genannten Personen in Ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist (Fahrer-RS) sowie als Fahrgast, Fußgänger, Radfahrer oder als sonstige Teilnehmer am öffentlichen Verkehr, z. B. als Reiter, Skater (Fußgänger-Rechtsschutz).
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|--|--------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 f), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 g), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-,
Lebenspartnerschafts- und Erbrecht | (§ 2 k aa)), |
| Opfer-Rechtsschutz | (§ 2 l). |
- (4) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechnigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den

Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- (6) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die in Absatz 2 a) und b) genannten Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, dessen mitversicherter Lebenspartner und die in Absatz 2 a) und b) genannten Kinder z. sätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.
- (7) Aufgrund besonderer Vereinbarung kann die Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) ARB 2013 in der Versicherungsform *proSB* und *proComfort* (Klausel 01 Nr. 2) ausgeschlossen werden.

§ 27 LANDWIRTSCHAFTS- UND VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ

- (1) Versicherungsschutz besteht für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
- der eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2013,
 - die minderjährigen Kinder,
 - die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 3 Absatz 4 b) ARB 2013 lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,
 - alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die unter b) und c) genannten Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers,
 - die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber sowie deren eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die unter b) und c) genannten Kinder dieser Personen,
 - die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers wohnhaften Altenteiler sowie deren eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die unter b) und c) genannten Kinder dieser Personen,
 - die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.
 - die unter (1), (2) a) bis c) sowie e) bis f) genannten Personen in Ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist (Fahrer-RS) sowie als Fahrgast, Fußgänger, Radfahrer oder als sonstige Teilnehmer am öffentlichen Verkehr, z. B. als Reiter, Skater (Fußgänger-Rechtsschutz).
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---|----------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b), |
| Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile | (§ 2 c), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 f), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 g), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-,
Lebenspartnerschafts- und Erbrecht | (§ 2 k), |
| Opfer-Rechtsschutz | (§ 2 l). |
- (4) Soweit es sich nicht um Personenkraft- oder Kombiwagen, Krafträder oder land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge handelt, besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Fahrzeugen.

- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

§ 28 PRIVAT-, BERUFS- UND VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ FÜR SELBSTSTÄNDIGE

- (1) Versicherungsschutz besteht
- für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers;
 - für den Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
- der eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2013 oder der gemäß Abs. 1 b) genannten Person,
 - die minderjährigen Kinder,
 - die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 3 Absatz 4 b) ARB 2013 lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
 - alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, die in Absatz 1 genannte Person, deren mitversicherte Lebenspartner oder deren unter b) und c) genannten Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhänger,
 - die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
 - die unter (1) b) und (2) a) bis c) genannten Personen in Ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist (Fahrer-RS) sowie als Fahrgast, Fußgänger, Radfahrer oder als sonstige Teilnehmer am öffentlichen Verkehr, z. B. als Reiter, Skater (Fußgänger-Rechtsschutz).
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|--|----------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b), |
| Darüber hinaus und unabhängig von § 4 Abs 1 c) Satz 1 ARB 2013 besteht auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bei einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, um die Aufhebung des Arbeitsvertrages eines(r) Arbeitnehmer(in) zu erreichen, und dies zu einem schriftlichen Angebot zur Aufhebung des Arbeitsvertrages (Aufhebungsvertrag) führen soll. Die Kostenübernahme ist insoweit auf 1 000 EUR für einen Leistungsfall pro Kalenderjahr begrenzt. | |
| Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, | (§ 2 c), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für den privaten Bereich, die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, | (§ 2 d), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten für den privaten Bereich, die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, | (§ 2 e), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 f), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 g), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 h), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j), |

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht sowie Nachfolge-Beratungs-Rechtsschutz (§ 2 k) ,

Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l),

Daten-Rechtsschutz für Selbstständige, Firmen und Vereine (§ 2 m),

Sonderbedingung zum Antidiskriminierungs-Rechtsschutz für Selbstständige der Badischen Rechtsschutzversicherung AG (SADR 2013),

Sonderbedingung Teil A für das automatisierte Online-Forderungsmanagement der Badischen Rechtsschutzversicherung AG (BaFoMa 2013).

Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte

- (a) Abweichend von Abs. 3 (§ 2 d)) besteht Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Kaufverträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einrichtung und Erhaltung von Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträumen des Versicherungsnehmers und ihrer Einrichtungen stehen (Hilfgeschäfte) bis zu einer Investitionssumme von 10 000 EUR je Rechtsschutzfall. Übersteigt die Investitionssumme den Betrag von 10 000 EUR, so besteht insgesamt kein Versicherungsschutz.

- (4) Der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz kann ausgeschlossen werden.

- (5) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.

- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- (7) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.
- (8) Für Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen

- a) Versicherungsschutz besteht für alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen der nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Motorfahrzeuge zu Lande, die sich bei Eintritt des Rechtsschutzfalles in Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder in dessen Betrieb vorübergehend benutzt werden.

- b) Es besteht kein Rechtsschutz für Motorfahrzeuge zu Lande, die nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nur mit einem roten Kennzeichen bzw. einer Kurzzeitzulassung versehen sind.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht § 2 d) besteht nur beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen die im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer und Halter der auf ihn nicht nur zum vorübergehenden Eigengebrauch mit amtlichen schwarzen Kennzeichen zugelassen Motorfahrzeugen zu Lande stehen.

- (9) Wohnung eines Kindes am Ausbildungsort im Inland

Abweichend von Abs. 3 (§ 2 c) gilt der Versicherungsschutz auch für den Versicherungsnehmer bzw. seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein sonstigen genannten Lebenspartner als Eigentümer oder Mieter eines im Inland (Bundesrepublik Deutschland) gelegenen Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das von einem der minderjährigen oder volljährigen Kinder des Versicherungsnehmers und/oder seines Lebenspartners am Ausbildungs-ort und während der Schulzeit oder der sich unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildungszeit (Lehre oder Studium, nicht jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen u. ä.) selbst bewohnt wird. Dies gilt entsprechend auch für die genannten Kinder als Mieter oder Eigentümer des Objekts, nicht jedoch als Mieter des Versicherungsnehmers oder einer der mitversicherten Personen. Mit Abschluss der beruflichen Erstausbildungszeit (Lehre und/oder Studium) entfällt die Mitversicherung.

Dies gilt nur, sofern der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nicht gemäß Abs. 4 ausgeschlossen wurde.

§ 29 RECHTSSCHUTZ FÜR EIGENTÜMER UND MIETER VON WOHNUNGEN UND GRUNDSTÜCKEN

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer oder seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein sonstigen genannten Lebenspartner in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als
- a) Eigentümer
 - b) Vermieter,
 - c) Verpächter,
 - d) Mieter,
 - e) Pächter,
 - f) Nutzungsberechtigter
- von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|--|---------------|
| Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz | (§ 2 c), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e) aa)). |
- (3) Wohnung eines Kindes am Ausbildungsort im Inland
- Abweichend von Abs. 1 gilt der Versicherungsschutz auch für den Versicherungsnehmer bzw. seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein sonstigen genannten Lebenspartner als Eigentümer oder Mieter eines im Inland (Bundesrepublik Deutschland) gelegenen Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das von einem der minderjährigen oder volljährigen Kinder des Versicherungsnehmers und/oder seines Lebenspartners am Ausbildungs-ort und während der Schulzeit oder der sich unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildungszeit (Lehre oder Studium, nicht jedoch Refe-

rendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen u. ä.) selbst bewohnt wird, sofern der Versicherungsnehmer bei der Badischen Rechtsschutzversicherung AG seine selbstgenutzte Wohneinheit versichert hat. Dies gilt entsprechend auch für die genannten Kinder als Mieter oder Eigentümer des Objekts, nicht jedoch als Mieter des Versicherungsnehmers oder einer der mitversicherten Personen.

Mit Abschluss der beruflichen Erstausbildungszeit (Lehre und/oder Studium) entfällt die Mitversicherung.

- (4) Selbstgenutzte Wohnung in Kombination mit dem Tarif *proComfort* (Klausel 01 *proComfort*/Klausel zu §§ 25 und 26 ARB 2013).
- Abweichend von Abs. 1 gilt der Versicherungsschutz auch für den Versicherungsnehmer bzw. seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein sonstigen genannten Lebenspartner als Eigentümer oder Mieter von weiteren ausschließlich selbstgenutzten Wohneinheiten im Inland (Bundesrepublik Deutschland), sofern der Versicherungsnehmer seine selbstgenutzte Wohneinheit und den Tarif *proComfort* bei der Badischen Rechtsschutzversicherung AG versichert hat.
- (5) Mediation
- Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf die in § 29 Abs. 2 genannten Leistungsarten sofern der Versicherungsnehmer für das betreffende Objekt/ Einheit eine Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzversicherung in seiner Eigenschaft nach § 29 Abs. 1 bei der Badischen Rechtsschutzversicherung AG versichert hat. Gemäß § 5 Abs. 1 d) sowie § 5 A ARB 2013 trägt der Versicherer die Kosten einer außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation für bis zu acht Sitzungsstunden à maximal 180 EUR. Sind am Mediationsverfahren nicht versicherte Personen als Partei beteiligt, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis der Versicherten zu den nichtversicherten Personen.
- (6) Für Vermieter/Verpächter besteht zusätzlich Versicherungsschutz gemäß Teil C für das automatisierte Online-Forderungsmanagement der Badischen Rechtsschutzversicherung AG (BaFoMa 2013).

Soweit nachstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3 bis 20 ARB 2013.

KLAUSEL 01 proComfort/ KLAUSEL ZU §§ 25 UND 26 ARB 2013

Unbegrenzte Versicherungssumme.

Für eine **Strafkaution** steht ein Darlehen bis 200 000 EUR zur Verfügung.

Zusätzlich zu §§ 25 und 26 Abs. 2 ARB 2013 (Ausnahme Single-Rechtsschutz) gelten die Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers oder seines ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen/nicht eingetragenen Lebenspartners mitversichert, soweit diese in häuslicher Gemeinschaft (gemeinsame Wohnung) mit dem Versicherungsnehmer bzw. seines ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen/nicht eingetragenen Lebenspartners leben, sich im Ruhestand befinden und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind.

Abweichend von § 6 Abs. 2 ARB 2013 besteht weltweiter Versicherungsschutz bis zu einer Dauer von sechs Monaten und einer Versicherungssumme von 100 000 EUR.

1. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit dem Kauf und Einbau einer Küche in eine neu errichtete oder umgebaute Wohneinheit.

2. Arbeits-Rechtsschutz

Unabhängig von § 4 Abs 1 c) Satz 1 ARB 2013 besteht auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bei einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, um die Aufhebung des Arbeitsvertrages mit dem Arbeitgeber außerhalb der einzuhaltenden gesetzlichen Fristen zu erreichen, sofern dies zu einem schriftlichen Angebot zur Aufhebung des Arbeitsvertrages (Aufhebungsvertrag) führen soll. Die Kostenübernahme ist insoweit auf 1 000 EUR für einen Leistungsfall pro Kalenderjahr begrenzt.

3. Sozialgerichts-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren.

4. Verwaltungs-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht im privaten Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten.

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang

- mit Angelegenheiten aus dem Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht
- mit der Vergabe von Studienplätzen
- aus dem Hochschulrecht
- mit dem Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 Abs. c) ARB 2013)

ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

5. Straf-Rechtsschutz

Abweichend von § 2 i) bb) ARB 2013 besteht auch für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines sonstigen Vergehens rückwirkend Versicherungsschutz, wenn rechtskräftig festgestellt wurde, dass nicht vorsätzlich gehandelt worden ist.

6. Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

Versicherungsschutz besteht auch für eine über das erste Beratungsgespräch hinausgehende Tätigkeit. Die Kostenerstattung ist hier auf einen Betrag von maximal 750 EUR begrenzt.

7. Mediations-Rechtsschutz

Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf die im Vertrag versicherten Leistungsarten. Gemäß § 5 Abs. 1 d) sowie § 5 A ARB 2013 trägt der Versicherer die Kosten einer außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation für bis zu acht Sitzungsstunden à maximal 180 EUR.

Sind am Mediationsverfahren nicht versicherte Personen als Partei beteiligt, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis der Versicherten zu den nichtversicherten Personen.

8. Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen

Vorsorgeverfügungen in diesem Sinne sind die Patientenverfügung, die Betreuungsverfügung und die Vorsorgevollmacht.

Versichert ist der erste Rat oder die erste Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts oder Notars, unabhängig von den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 ARB 2013.

Kosten werden maximal bis zu 250 EUR pro Kalenderjahr erstattet, sobald dem Versicherer ein geeigneter Nachweis vorgelegt wird, aus der Art und Umfang der entsprechenden Tätigkeit hervorgehen. Hängt der Rat oder die Auskunft mit

einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts oder Notars zusammen, trägt der Versicherer höchstens einen Betrag in Höhe von 750 EUR. Der vereinbarte Selbstbehalt wird hierbei nicht in Rechnung gestellt.

9. Beratungs-Rechtsschutz bei Verletzung von elterlichen Vollmachten im Zusammenhang mit Pflege- und Betreuungssituationen

Versicherungsschutz besteht im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht unabhängig von § 4 Abs. 1 b) ARB 2013 auch für eine über das erste Beratungsgespräch hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes im Zusammenhang mit der streitigen Verletzung von elterlichen Vollmachten durch den Versicherungsnehmer bzw. des ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein benannten sonstigen Lebenspartners im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2013. Die Kostenerstattung ist hier auf einen Betrag von maximal 1 500 EUR je Leistungsfall und Kalenderjahr begrenzt.

10. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit (BbA)

Die Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit (BbA) gemäß § 9 G ARB 2013 ist mitversichert.

11. Prämienneutrale Leistungserweiterungen/-verbesserungen.

Erweitert die Badische Rechtsschutzversicherung AG in der Zukunft den Leistungsumfang der jeweils versicherten Leistungsrisiken ohne Mehrbeitrag, wird der Versicherungsnehmer ab dem Zeitpunkt der Leistungserweiterung automatisch so gestellt, als hätte er diese Leistungen mitversichert.

12. Mobiler Anwaltservice

Der Versicherer übernimmt pro Rechtsschutzfall die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder des Rechtsanwaltes für maximal drei Besuche am Wohnort des Versicherungsnehmers in Deutschland, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein benannte sonstige Lebenspartner im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2013 nicht in der Lage ist, den Rechtsanwalt aufzusuchen und dieser in dem Landgerichtsbezirk in dem der Versicherungsnehmer wohnt, zugelassen ist. Dies gilt auch, wenn das Reiseziel innerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder der Wohnort des Rechtsanwalts befindet. Ist der Aufenthaltsort des Versicherungsnehmers bzw. des ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein benannten sonstigen Lebenspartners im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2013 in einem Krankenhaus in Deutschland, so muss der Rechtsanwalt in dem Landgerichtsbezirk in dem das Krankenhaus liegt, zugelassen sein. In beiden Fällen muss der Besuch zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich sein.

13. Beratungs-Rechtsschutz in Bausachen

Versicherungsschutz besteht für ein erstes Beratungsgespräch eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den unter § 3 Abs. 1 d) aa)-ff) aufgeführten Baurisikostreitigkeiten.

Kosten hierfür werden je Bauvorhaben und insgesamt im Kalenderjahr bis zu 250 EUR erstattet, sobald ein geeigneter Nachweis vorgelegt wird, aus der Art und Umfang der entsprechenden Tätigkeit hervorgehen.

14. Vereins-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht bei Beitrags- oder Bestandsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft einer versicherten Person in einem eingetragenen, gemeinnützigen Verein, dessen satzungsgemäßer Zweck die Förderung von Freizeitsport, Musik oder Gartenpflege ist.

15. Ergänzungsdeckung (Umbrella Deckung)

Bei Vereinbarung des Deckungsumfanges „Ergänzungsdeckung“ (Umbrella-deckung) gelten zusätzlich nachfolgende Bedingungen:

1. Versicherungsschutz besteht ab Versicherungsbeginn, sofern über einen anderen, vor diesem abgeschlossenen Vertrag mit den selben Leistungsarten Versicherungsschutz nur mit eingeschränktem Leistungsumfang besteht.

Dies gilt nicht, wenn beim Vorversicherer Höchstversicherungsgrenzen überschritten werden, oder oder wenn aufgrund bestehender Selbstbeteiligungen der Rechtsschutzfall nicht übernommen wird, bzw. die Kostenübernahme gekürzt wurde.

2. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, einen Schadenfall zuerst der anderen Versicherung zur Regulierung zu melden;

3. Für den Zeitraum von maximal 1 Jahr, für den die andere Versicherung besteht, wird dem Versicherungsnehmer ein Beitragsnachlass eingeräumt.

Der Wegfall dieses Beitragsnachlasses begründet kein Kündigungsrecht wegen Beitragserhöhung.

4. Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Rechtsschutzvertrag gegen den Vorversicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen.

16. Professionelles Online-Forderungsmanagement für Privatdarlehen

Versicherungsschutz besteht gemäß Teil B für das automatisierte Online-Forderungsmanagement der Badischen Rechtsschutzversicherung AG (BaFoMa 2013).

KLAUSEL 02 proSenioren/ KLAUSEL ZU §§ 25 UND 26 ARB 2013

Dieser Rechtsschutz wurde speziell für Rentner und Pensionäre ab dem 55. Lebensjahr entwickelt.

Eine Mitversicherung besteht unter den vorgenannten Voraussetzungen in diesem zusätzlichen Umfang, abweichend von §§ 25 Abs. 2, 26 Abs. 2 ARB 2013 nur für den ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein benannten sonstigen Lebenspartner im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2013.

Zusätzlich zu §§ 25 und 26 Abs. 2 a) ARB 2013 gelten die minderjährigen Enkelkinder des Versicherungsnehmers oder seines ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen/nicht eingetragenen Lebenspartners bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mitversichert, soweit diese Ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Abweichend von § 6 Abs. 2 ARB 2013 besteht weltweiter Versicherungsschutz bis zu einer Dauer von sechs Monaten.

Der Versicherungsschutz der §§ 25, 26 ARB 2013 kann für diesen Personenkreis um folgenden Umfang erweitert werden:

- a) Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2b ARB 2013 mit der Maßgabe, dass der Versicherungsschutz nur besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- aus einem geringfügig entlohten Beschäftigungsverhältnis (§ 8 Abs. 1 SGB IV),
 - als Arbeitgeber von hauswirtschaftlichem oder pflegerischem Personal;
 - Streitigkeiten aus Beihilfe- und Pensionszusagen oder aus betrieblichen Altersversorgungen und beihilferechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis;

Gemäß § 4 Abs. 1 c ARB 2013 besteht hierfür eine Wartezeit von 3 Monaten ab Beginn des Versicherungsschutzes dieser Zusatzvereinbarung.

- b) Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen
- Vorsorgeverfügungen in diesem Sinne sind die Patientenverfügung, die Betreuungsverfügung und die Vorsorgevollmacht.

Versichert ist der erste Rat oder die erste Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts oder Notars, unabhängig von den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 ARB 2013. Kosten werden maximal bis zu 250 EUR erstattet sobald dem Versicherer ein geeigneter Nachweis vorgelegt wird, aus der Art und Umfang der entsprechenden Tätigkeit hervorgehen. Der vereinbarte Selbstbehalt wird hierbei nicht in Rechnung gestellt.

- c) erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Erbrecht

Versicherungsschutz besteht für das Beratungsgespräch sowie für eine darüber hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes oder Notars, die zu Erstellung eines eigenen Testaments führt. Kosten hierfür werden bis zu 250 EUR erstattet, sobald ein geeigneter Nachweis vorgelegt wird, aus der Art und Umfang der entsprechenden Tätigkeit hervorgehen. Der Eintritt des Rechtsschutzfalls ist nicht abhängig von einer Änderung der Rechtslage gem. § 4 Abs 1 b ARB 2013. Der vereinbarte Selbstbehalt wird hierbei nicht in Rechnung gestellt.

- d) Rechtsschutz in Betreuungsverfahren

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Betroffener im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Anordnung gem. § 1896 ff. BGB, aufgrund der ein Betreuer bestellt werden soll. Rechtsschutz besteht ab der Einleitung des Verfahrens einer Betreuungsanordnung vor einem Gericht in Deutschland.

- e) Mobiler Anwaltsservice

Der Versicherer übernimmt pro Rechtsschutzfall die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder des Rechtsanwaltes für maximal drei Besuche am Wohnort des Versicherungsnehmers in Deutschland, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein benannte sonstige Lebenspartner im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2013 nicht in der Lage ist, den Rechtsanwalt aufzusuchen und dieser in dem Landgerichtsbezirk in dem der Versicherungsnehmer wohnt, zugelassen ist. Dies gilt auch, wenn das Reiseziel innerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder der Wohnort des Rechtsanwalts befindet. Ist der Aufenthaltsort des Versicherungsnehmers bzw. des ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein benannten sonstigen Lebenspartners im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2013 in

einem Krankenhaus in Deutschland, so muss der Rechtsanwalt in dem Landgerichtsbezirk in dem das Krankenhaus liegt, zugelassen sein. In beiden Fällen muss der Besuch zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich sein.

- f) Vorsorge-Arbeits-Rechtsschutz für den Fall der Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit

Der Versicherungsschutz umfasst zusätzlich den Vorsorge-Arbeits-Rechtsschutz. Im Falle der Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit kann der Versicherungsschutz unter Mitversicherung der Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b ARB 2013 (ohne Wartezeit) in die Tarifform *proSB* bzw. *proComfort* umgewandelt werden.

KLAUSEL 05/ KLAUSEL ZU §§ 24 UND 28 ARB 2013 RECHTSSCHUTZ IM VERTRAGSRECHT

- a) Der Versicherungsschutz für die Ausübung der im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen und sonstigen selbstständigen Tätigkeit gem. §§ 24 und 28 ARB 2013 kann auf die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen ausgedehnt werden, soweit er nicht in den Leistungsarten nach § 2 a), b) und c) ARB 2013 enthalten ist.
- b) Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen und aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes.

KLAUSEL 07/ SONDERBEDINGUNG FÜR DIE DIENSTREISE-RECHTSSCHUTZ- VERSICHERUNG

§ 1

Versicherungsschutz wird dem Versicherten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit als Fahrer und Insasse in öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln gewährt.

§ 2

Der Versicherungsschutz umfasst

1. Schadenersatz-Rechtsschutz im Rahmen des § 2 a) ARB 2013
2. Straf-Rechtsschutz im Rahmen des § 2 i) aa) ARB 2013
3. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz im Rahmen des § 2 j) ARB 2013

§ 3

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherte bei Eintritt des Rechtsschutzfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte, zum Führen eines Fahrzeuges nicht berechtigt war oder das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen war.

KLAUSEL 08/ KLAUSEL ZU §§ 25 UND 26 ARB 2013 SINGLE-RECHTSSCHUTZ FÜR ALLEINSTEHENDE/ALLEINERZIEHENDE UND UNVERHEIRATETE PERSONEN

Abweichend von Ziffer (1) der §§ 25 und 26 ARB 2013 besteht Versicherungsschutz nur für den alleinstehenden/alleinerziehenden und unverheirateten oder verheirateten aber getrennt lebenden Versicherungsnehmer.

Heiratet oder führt der Versicherungsnehmer eine eingetragene Lebenspartnerschaft, erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an auf den Ehepartner/Lebenspartner, wenn die Heirat/Eintragung der Lebenspartnerschaft dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten angezeigt wird. Erfolgt die Anzeige später als zwei Monate nach der Heirat bzw. Eintragung der Lebenspartnerschaft, beginnt der Versicherungsschutz für den Ehepartner/Lebenspartner erst mit dem Eingang der Anzeige beim Versicherer. Von dem Zeitpunkt der Mitversicherung an ist der im Tarif des Versicherers für den jeweiligen Versicherungsschutz von Familien geltende Beitrag zu zahlen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer einer Änderung seiner Lebensumstände, die zur Änderung (Eheschließung, Eintragung der Lebenspartnerschaft) des Single-Tarifes führen, unverzüglich anzuzeigen.

**SONDERBEDINGUNG ZUM
ANTIDISKRIMINIERUNGS-RECHTSSCHUTZ
FÜR SELBSTSTÄNDIGE (SADR 2013)
DER BADISCHEN RECHTSSCHUTZ-
VERSICHERUNG AG**

Badisch gut versichert.



- (1) **Versicherungsnehmer**
Versichert ist der Versicherungsnehmer in Ausübung seiner im Versicherungsschein bezeichneten selbstständigen Tätigkeit.
- (2) **Versichertes Risiko**
Rechtsschutz besteht für die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers zur Abwehr von Ansprüchen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wegen der Verletzung von Benachteiligungsverboten.
Der Rechtsschutz umfasst die Abwehr von Ansprüchen auf:
- Unterlassung,
 - Beseitigung,
 - Duldung,
 - Vornahme von Handlungen,
 - Entschädigung oder Schadenersatz,

die gegen den Versicherungsnehmer aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Tätigkeit geltend gemacht werden, sofern der Versicherungsschutz nicht bereits in anderen versicherten Leistungsarten enthalten ist.

- (3) **Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz**
Der Rechtsschutzfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherungsnehmer begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu verstoßen. Für vertragliche Ansprüche besteht Rechtsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).
- (4) **Versicherte Kosten**
Der Versicherer trägt die Kosten gemäß § 5 Absätze 1 a), c), d) und h), 2 a), 3, sowie 4 ARB 2013.
Soweit im Schadenfall eine Kostenerstattung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, gehen die Leistungen des anderen Vertrags diesem Vertrag vor (Subsidiaritätsklausel).
- (5) **Örtlicher Geltungsbereich**
Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt und ein Gericht dort gesetzlich zuständig ist oder wäre, wenn ein gerichtliches Verfahren eingeleitet würde.

SONDERBEDINGUNG FÜR DAS AUTOMATISIERTE ONLINE-FORDERUNGSMANAGEMENT (BaFoMa 2013) DER BADISCHEN RECHTS-SCHUTZVERSICHERUNG AG

Badisch gut versichert.



ALLGEMEINES

§ 1 ZUGANG/VERIFIZIERUNG/DATENSCHUTZ

- a) Der Versicherungsnehmer muss bei der erstmaligen Nutzung des Internetportals seine persönlichen Daten angeben bzw. bestätigen, ein Zugriff ist nur bei einem aktiven Versicherungsvertrag möglich. Die Zugangsinformationen werden dem Versicherungsnehmer mit dem Versicherungsschein übersandt.
- b) Der Versicherungsnehmer hat sich ggf. gegenüber dem Inkassounternehmen durch Vorlage eines Personalausweises (Privatpersonen) bzw. eines aktuellen Handelsregisterauszuges auszuweisen. Diese Informationen setzt das Geldwäschegesetz (GWG) voraus. Die Kosten für diese Verifizierung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.
- c) Das Inkassounternehmen ist berechtigt, Daten zu statistischen Zwecken der Kalkulation bzw. zur Gestaltung und Fortführung des Versicherungsumfanges aus der Zusammenarbeit mit dem Versicherungsnehmer an den Versicherer weiterzuleiten. Das Inkassounternehmen verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Gegebenheiten einzuhalten.

§ 2 VERHALTEN DES VERSICHERUNGSNEHMER

Die Erstattung der Kosten im Rechtsschutzfall setzt die ausschließliche Inanspruchnahme des vom Versicherer genannten Inkassounternehmens und deren Nutzung des Internetportals voraus.

§ 3 VORZEITIGE BEENDIGUNG

Lehnt das durch den Versicherer benannte Inkassounternehmen den Auftrag ab, obwohl die Forderung des Versicherungsnehmers die in § 2 Abs. 1 Teil A, B, C bestimmten Voraussetzungen erfüllt, kann der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzvertrag vorzeitig kündigen. Gleiches gilt, wenn der Versicherer den Rechtsschutz ablehnt, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens einen Monat nach Ablehnung des Auftrages bzw. Rechtsschutzes zugegangen sein. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung ist das Inkassounternehmen verpflichtet, zum Beendigungszeitpunkt den Zugang zur Nutzung der Bonitäts-/Wirtschafts-/Gewerbeauskünfte zu sperren. Alle zum Beendigungszeitpunkt noch laufenden Forderungsvorgänge (Rechtsschutzfälle) werden gemäß den im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistungen vom Inkassounternehmen bearbeitet. Neue Forderungsvorgänge (Rechtsschutzfälle) können über das Internetportal nicht mehr überstellt werden.

§ 4 ANZUWENDENDEN RECHT

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 5 und 7 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2013).

TEIL A - FÜR SELBSTSTÄNDIGE

§ 1 AUFGABE DER VERSICHERUNG

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer ein professionelles außergerichtliches Forderungsmanagement zur Verfügung. Damit kann der Versicherungsnehmer ihm vertraglich zustehende Forderungen aus seiner gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen bzw. im Versicherungsschein bezeichneter Tätigkeit außergerichtlich betreiben, wenn der Zahlungspflichtige des Versicherungsnehmers seinen Sitz/Wohnsitz in Deutschland hat, und im Falle einer gerichtlichen Geltendmachung ein deutsches Gericht zuständig wäre. Der Versicherer trägt im Falle der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit des Forderungsanspruchs die für diese Tätigkeit erforderlichen Kosten des Inkassopartners (BFI Bremer Factoring und Inkassokontor GmbH) in dem nachfolgend bestimmten Umfang. Eine gerichtliche Geltendmachung der Forderung ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

§ 2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSPRUCH AUF RECHTSSCHUTZ

1. Anspruch auf Rechtsschutz besteht, wenn
 - a) der Versicherungsnehmer über das vom Versicherer genannte Inkassounternehmen eine Forderung betreiben möchte, die er nicht kraft rechtsgeschäftlicher Abtretung erlangt hat bzw. die Forderung von einer Gegenleistung abhängt und diese erbracht wurde,
 - b) die einzelne Zahlungsforderung mindestens 100 EUR und höchstens 50 000 EUR beträgt,
 - c) die Forderung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens fällig ist, und der Zahlungspflichtige sich aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherungsnehmers, einem zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Kunden individuell vereinbarten Zahlungsziel oder durch die gesetzlichen Bestimmungen (BGB) in Verzug (§ 286 BGB) befindet,
 - d) die Forderung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens längstens sechs Kalendermonate vor Abschluss des Vertrages fällig geworden ist,
 - e) die Forderung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens unstrittig ist, d.h., der Zahlungspflichtige keine materiell-rechtlichen Einwände gegen die Forderung erhoben hat,
 - f) die Forderung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens nicht gerichtlich rechtshängig ist oder war und kein anderer Bevollmächtigter mit Beitreibungsmaßnahmen beauftragt ist.
2. Kein Anspruch auf Rechtsschutz besteht bzw. der Versicherungsschutz endet, wenn
 - a) der Kunde des Versicherungsnehmers während der Bearbeitung durch das Inkassounternehmen materiell-rechtliche Einwände erhebt,
 - b) der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens Kenntnis vom beantragten bzw. eröffneten Insolvenzverfahren des Zahlungspflichtigen hat oder die Forderung bereits durch den Versicherungsnehmer oder einem Bevollmächtigten zur Insolvenztabelle angemeldet wurde,
 - c) der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens Kenntnis vom Tod oder Haft, dem unbekannten Aufenthalt oder dem Aufenthalt im Ausland des Zahlungspflichtigen hat,
 - d) die Forderung in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften sowie dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (z. B. an Kapitalanlagemodellen, stille Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierung steht,
 - e) die Forderung aus rassistischen extremistischen pornographischen oder sonst sittenwidrigen Geschäften entstanden ist,
 - f) die Forderung von einer Gegenleistung abhängig ist und diese vom Versicherungsnehmer nicht erbracht wurde,
 - g) die Forderung aus bzw. gegenüber dem Bauhauptgewerbe soweit diesen Bauhaupt- und Baunebenleistungen zugrunde liegen,
 - h) die Forderung durch die gesetzlichen Bestimmungen bzw. durch individuelle Absprachen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Zahlungspflichtigen verjährt ist.

§ 3 LEISTUNGSUMFANG

1. Bonitätsauskünfte
 - a) Unabhängig von dem Eintritt des Rechtsschutzfalles (§ 2 Abs. 1) kann der Versicherungsnehmer über das Internetportal des Online-Forderungsmanagements (BaFoMa) Bonitätsauskünfte über Privatpersonen abfordern, mit denen er im Rahmen seiner gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit die Annahme eines Auftrages erwägt, dessen Nettovolumen mehr als 1 000 EUR beträgt.
 - b) Gegenstand des Versicherungsumfanges sind Bonitätsauskünfte von Privatpersonen, die in Deutschland ihren Wohnsitz haben.
 - c) Der Versicherungsnehmer hat bei der Abfrage im Internetportal sein persönliches Interesse im Einzelfall zu bestätigen. Die Einholung jeglicher Art von Auskünften, sowohl Bonitätsprüfung von Privatpersonen als auch Gewerbe- bzw. Wirtschaftsauskünfte setzen ein berechtigtes Interesse des Auskunfteinholenden voraus. Ein berechtigtes Interesse nach § 29

Bundesdatenschutzgesetz liegt z. B. vor, wenn ein Unternehmen Waren auf Rechnung versendet oder einen Dienstleistungs- bzw. Werkvertrag schließen möchten, der mit einem wirtschaftlichen Risiko verbunden ist. Das gilt natürlich auch für laufende Geschäftsbeziehungen, die mit einem permanenten wirtschaftlichen Risiko verbunden sind. Die Einholung von Bonitätsauskünften bei der BFI Bremer Factoring und Inkasso-Kontor GmbH setzt ein berechtigtes Interesse voraus.

- d) Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die Bonitäts-/Gewerbe-/Wirtschaftsauskünfte ausschließlich für seine Geschäftstätigkeit zu nutzen, eine Weitergabe oder ein Weiterverkauf ist nicht gestattet.
 - e) Da es sich bei den Auskünften um Ergebnisse aus Datenbanksystemen handelt, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben, ergeben sich keine Haftungsansprüche des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer bzw. dem Inkassounternehmen.
 - f) Sofern es aufgrund von gesetzlichen Gegebenheiten zu geänderten Nutzungsbedingungen von Bonitäts-/Gewerbe-/Wirtschaftsauskünften kommt, besteht ein Nutzungsanspruch des Versicherungsnehmers nur im Rahmen der gesetzlichen Gegebenheiten. Es gilt das Bundesdatenschutzgesetz in seiner aktuellen Form.
 - g) Weiterer Gegenstand des Versicherungsumfanges ist die Abforderung von Gewerbe-/Wirtschaftsauskünften. Hier übernimmt die BGV die Kosten für jeweils 5 Anfragen pro Kalenderjahr des jeweiligen Versicherungsnehmers. Darüber hinausgehende Anfragen müssen vom Versicherungsnehmer selbst getragen werden und können in Form von Abfragepaketen vor Abfrage gekauft werden.
2. Vorgerichtliches Inkassoverfahren
- a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Forderung nach den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 über das Internetportal an den Inkassounternehmen zu übertragen. Dieses entscheidet innerhalb von 24 Stunden nach Forderungsübergabe, ob die Forderung die Versicherungsvoraussetzungen erfüllt und lehnt ggf. die Übernahme des Auftrages ab.
 - b) Nach der Übernahme des Auftrages durch das Inkassounternehmen erhält der Versicherungsnehmer eine Bestätigung.
 - c) Im Versicherungsumfang enthalten ist eine schriftliche, mündliche und ggf. persönliche Ansprache des Zahlungspflichtigen durch das Inkassounternehmen im vorgerichtlichen Bereich. Nähere Einzelheiten des Bearbeitungsumfanges im vorgerichtlichen Inkassoverfahren ergeben sich durch die gesonderte Inkassovereinbarung zwischen dem Inkassounternehmen und dem Versicherungsnehmer.
 - d) Muss die vorgerichtliche Bearbeitung durch das Inkassounternehmen eingestellt werden, da der Zahlungspflichtige die Forderung materiell-rechtlich bestreitet oder trotz der Möglichkeiten des Inkassounternehmens nicht bezahlt, dann trägt der Versicherer die vorgerichtlichen Inkassokosten bzw. die Auslagen des Inkassounternehmens für Anfragen beim Einwohnermeldeamt.
 - e) Die Umsatzsteuer in Bezug auf die Inkassokosten trägt der Versicherer, soweit der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
 - f) Entscheidet sich der Versicherungsnehmer nach Beauftragung des Inkassounternehmens zur Beendigung des Forderungsvorgangs (Rückruf/Einstellung), so trägt der Versicherer je Kalenderjahr für max. 3 Inkassoaufträge die Kosten. Weitere zurückgerufene Inkassoaufträge sind durch den Versicherungsnehmer nach der Maßgabe der Inkassovereinbarung des Inkassounternehmens zu tragen. Innerhalb von zwei Wochen beträgt dies je Auftrag 20 EUR und ab der zweiten Woche 40 EUR.
 - g) Enden die Beitreibungsbemühungen des Inkassounternehmens, da die Forderung strittig wird, empfiehlt der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt für die gerichtliche Durchsetzung der Forderung. Nach erfolgreicher Titulierung der Vorgänge können diese durch die BFI Bremer Factoring und Inkasso-Kontor GmbH in die Langzeitüberwachung übernommen werden. Für die Bearbeitung ausgeklagter Forderungen, Titelüberwachung in der Langzeitüberwachung erhält BFI 45 % aus allen beigetriebenen Geldern in der jeweiligen Forderungsangelegenheit. Im Gegenzug hält BFI den Auftraggeber von allen Kosten frei und übernimmt das volle Kostenrisiko aus allen zur Bearbeitung erforderlichen Maßnahmen.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Rechnung gestellt.

§ 4 VERSICHERTE PERSONEN

Versichert ist der im Versicherungsschein bezeichnete Versicherungsnehmer als Eigentümer der Forderung.

TEIL B - FÜR PRIVATPERSONEN (PRIVATDARLEHEN)

§ 1 AUFGABE DER VERSICHERUNG

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer (VN) ein professionelles Forderungsmanagement zur Verfügung. Damit kann der Versicherungsnehmer die ihm vertraglich zustehende Forderung im Zusammenhang mit Privatarlehen zwischen zwei Verbrauchern betreiben, wenn der Zahlungspflichtige des VN seinen Sitz/Wohnsitz in Deutschland hat, und im Falle einer gerichtlichen

Geltendmachung ein deutsches Gericht zuständig wäre. Der Versicherer trägt im Falle der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit des Forderungsanspruchs die für diese Tätigkeit erforderlichen Kosten des Inkassopartners (BFI Bremer Factoring und Inkasso-Kontor GmbH) in dem nachfolgend bestimmten Umfang.

§ 2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSPRUCH AUF RECHTSSCHUTZ

1. Anspruch auf Rechtsschutz besteht, wenn
 - a. der Versicherungsnehmer über das vom Versicherer genannte Inkassounternehmen eine Forderung betreiben möchte, die er nicht kraft rechtsgeschäftlicher Abtretung erlangt hat bzw. die Forderung von einer Gegenleistung abhängt und diese erbracht wurde,
 - b. die einzelne Zahlungsforderung mindestens 100 EUR und höchstens 10.000 EUR beträgt,
 - c. die Forderung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens fällig ist, und der Zahlungspflichtige sich in Verzug (§ 286 BGB) befindet,
 - d. die Forderung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens nach Abschluss des Vertrages fällig geworden ist,
 - e. die Forderung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens unstrittig ist, d.h., der Zahlungspflichtige keine materiell-rechtlichen Einwände gegen die Forderung erhoben hat,
 - f. die Forderung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens nicht gerichtlich rechtshängig ist oder war und kein anderer Bevollmächtigter mit Beitreibungsmaßnahmen beauftragt ist.
2. Wird die Forderung strittig oder enden die Beitreibungsbemühungen des Inkassounternehmens durch Ablauf der 6-monatigen Bearbeitungsfrist, erhält der Versicherer hierüber Auskunft und wird auf Wunsch des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt für die Durchsetzung der Forderung benennen. Für die Kostenübernahme der Anwaltskosten benötigen Sie eine Deckungszusage. Nach erfolgreicher Titulierung der Vorgänge durch einen Rechtsanwalt können diese durch die BFI Bremer Factoring und Inkasso-Kontor GmbH in die Langzeitüberwachung übernommen werden. Für die Bearbeitung ausgeklagter Forderungen, Titelüberwachung in der Langzeitüberwachung erhält BFI 45 % der dem Versicherungsnehmer zustehenden Gelder (Hauptforderung, Nebenforderung, Zinsen) in der jeweiligen Forderungsangelegenheit sowie die entstandenen Auslagen und Inkassogebühren. Im Gegenzug hält BFI den Auftraggeber von allen Kosten frei und übernimmt das volle Kostenrisiko aus allen zur Bearbeitung erforderlichen Maßnahmen.
3. Meldet das Inkassounternehmen dem Versicherer nach 6-monatiger Bearbeitung die Uneinbringlichkeit des Forderungsanspruches, so übernimmt der Versicherer bei Erteilung einer Deckungszusage die Kosten für die Titulierung der Vorgänge gemäß § 5 ARB. Nach erfolgreicher Titulierung der Vorgänge durch einen Rechtsanwalt können diese durch die BFI Bremer Factoring und Inkasso-Kontor GmbH in die Langzeitüberwachung übernommen werden. Sollten während der Bearbeitungszeit dem Versicherungsnehmer weitere Forderungen entstehen, so werden diese nicht automatisch Bestandteil dieses Auftrages.

TEIL C - FÜR VERMIETER/VERPÄCHTER

§ 1 AUFGABE DER VERSICHERUNG

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer (VN) ein professionelles Forderungsmanagement zur Verfügung. Damit kann der Versicherungsnehmer die ihm vertraglich zustehende Forderung in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als Vermieter/Verpächter betreiben, wenn der Zahlungspflichtige des VN seinen Sitz/Wohnsitz in Deutschland hat, und im Falle einer gerichtlichen Geltendmachung ein deutsches Gericht zuständig wäre. Der Versicherer trägt im Falle der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit des Forderungsanspruches die für diese Tätigkeit erforderlichen Kosten des Inkassopartners (BFI Bremer Factoring und Inkasso-Kontor GmbH) in dem nachfolgend bestimmten Umfang.

§ 2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSPRUCH AUF RECHTSSCHUTZ

1. Anspruch auf Rechtsschutz besteht, wenn
 - a. der Versicherungsnehmer über das vom Versicherer genannte Inkassounternehmen eine Forderung betreiben möchte, die er nicht kraft rechtsgeschäftlicher Abtretung erlangt hat bzw. die Forderung von einer Gegenleistung abhängt und diese erbracht wurde,
 - b. die einzelne Zahlungsforderung mindestens 100 EUR und höchstens 5.000 EUR beträgt,
 - c. die Forderung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens fällig ist, und der Zahlungspflichtige sich aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherungsnehmers, einem zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Kunden individuell vereinbarten Zahlungsziel oder durch die gesetzlichen Bestimmungen (BGB) in Verzug (§ 286 BGB) befindet,

- d. die Forderung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens frühestens drei Kalendermonate nach Abschluss des Vertrages fällig geworden ist,
 - e. die Forderung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens unstreitig ist, d.h., der Zahlungspflichtige keine materiell-rechtlichen Einwände gegen die Forderung erhoben hat,
 - f. die Forderung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens nicht gerichtlich rechtshängig ist oder war und kein anderer Bevollmächtigter mit Beitreibungsmaßnahmen beauftragt ist.
2. Wird die Forderung strittig oder enden die Beitreibungsbemühungen des Inkassounternehmens durch Ablauf der 6-monatigen Bearbeitungsfrist, erhält der Versicherer hierüber Auskunft und wird auf Wunsch des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt für die Durchsetzung der Forderung benennen. Für die Kostenübernahme der Anwaltskosten benötigen Sie eine Deckungszusage. Nach erfolgreicher Titulierung der Vorgänge durch einen Rechtsanwalt können diese durch die BFI Bremer Factoring und Inkasso-Kontor GmbH in die Langzeitüberwachung übernommen werden. Für die Bearbeitung ausgeklagter Forderungen, Titelüberwachung in der Langzeitüberwachung erhält BFI 45 % der dem Versicherungsnehmer zustehenden Gelder (Hauptforderung, Nebenforderung, Zinsen) in der jeweiligen Forderungsangelegenheit sowie die entstandenen Auslagen und Inkassogebühren. Im Gegenzug hält BFI den Auftraggeber von allen Kosten frei und übernimmt das volle Kostenrisiko aus allen zur Bearbeitung erforderlichen Maßnahmen.
3. Meldet das Inkassounternehmen dem Versicherer nach 6-monatiger Bearbeitung die Uneinbringlichkeit des Forderungsanspruches, so übernimmt der Versicherer bei Erteilung einer Deckungszusage die Kosten für die Titulierung der Vorgänge gemäß § 5 ARB. Nach erfolgreicher Titulierung der Vorgänge durch einen Rechtsanwalt können diese durch die BFI Bremer Factoring und Inkasso-Kontor GmbH in die Langzeitüberwachung übernommen werden. Sollten während der Bearbeitungszeit dem Versicherungsnehmer weitere Forderungen entstehen, so werden diese nicht automatisch Bestandteil dieses Auftrages.

§ 3 BONITÄTSAUSKÜNFTE

Der Versicherer sorgt für Bonitätsprüfungen möglicher zukünftiger Mieter/Pächter, die der Versicherungsnehmer in dem Stadium der Anbahnung eines Miet- oder Pachtverhältnisses einholen kann, sofern er als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen nach § 29 versichert ist. § 13 Absatz 2 gilt nicht;

- aa) Gegenstand des Versicherungsumfangs sind Bonitätsauskünfte von Privatpersonen, die in Deutschland ihren Wohnsitz haben.
- bb) Der Versicherungsnehmer hat bei der Abfrage im Internetportal sein persönliches Interesse im Einzelfall zu bestätigen. Die Einholung jeglicher Art von Bonitätsauskünften von Privatpersonen setzen ein berechtigtes Interesse des Auskunftseinholenden voraus. Die Einholung von Bonitätsauskünften bei der BFI Bremer Factoring und Inkasso-Kontor GmbH setzt ein berechtigtes Interesse voraus.
- cc) Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die Bonitätsauskünfte ausschließlich für sich selbst zu nutzen, eine Weitergabe, Speicherung oder ein Weiterverkauf ist nicht gestattet.
- dd) Da es sich bei den Auskünften um Ergebnisse aus Datenbanksystemen handelt, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben, ergeben sich keine Haftungsansprüche des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer bzw. dem auskunftgebenden Inkassounternehmen bzw. der Auskunftfei.
- ee) Sofern es aufgrund von gesetzlichen Gegebenheiten zu geänderten Nutzungsbedingungen von Bonitätsauskünften kommt, besteht ein Nutzungsanspruch des Versicherungsnehmers nur im Rahmen der gesetzlichen Gegebenheiten. Es gilt das Bundesdatenschutzgesetz in seiner aktuellen Form.

§ 1 VERSICHERTE PERSONEN

(1) Versicherungsschutz besteht

- a) für die im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit des Unternehmens als Versicherungsnehmer, sowie für seine Inhaber, seine gesetzlichen Vertreter und sämtliche Betriebsangehörigen einschließlich der Betriebsärzte, Praktikanten sowie Leiharbeitnehmern bei Verstößen, die Sie in Ausübung der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit für den Versicherungsnehmer begehen oder begangen haben sollen. Für Betriebsangehörige besteht Versicherungsschutz auch, soweit sie im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig werden in der Eigenschaft als Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragte, Immissionsschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, Beauftragte für Gewässerschutz und / oder Abfall und dergleichen. Soweit es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine juristische Person handelt, für die ein Aufsichtsrat bestellt ist, sind auch die Mitglieder des Aufsichtsrates versichert. Es besteht eine Vorsorgeversicherung für neu hinzutretende Personen. Die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die übrigen versicherten Personen. Niederlassungen (Betriebsstätten einschließlich Lager, Verkaufsbüro und dergleichen) sind mitversichert, soweit sie nicht rechtlich selbstständig sind. Rechtlich selbstständige Tochter- und Beteiligungsunternehmen können in den Vertrag einbezogen werden. Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer. Der Versicherungsnehmer ist allein Beitragsschuldner. Im Übrigen aber finden alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, entsprechend für die vom Versicherungsschutz erfassten rechtlich selbstständigen Unternehmen Anwendung.

- b) soweit vereinbart für den Versicherungsnehmer, seinen ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner im privaten, sowie für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nicht-selbstständigen Tätigkeit.

Mitversichert sind:

- aa) die minderjährigen Kinder,
bb) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

- (2) Wenn der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung zustimmt, erhalten auch aus den Diensten des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Unternehmen ausgeschiedenen Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben, Versicherungsschutz.

- (3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang der Beitragsrechnung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben (Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder, Geschäftsführer und Beschäftigten) anzuzeigen.

- (4) Ändert sich die gemäß Absatz (1) vom Versicherungsschutz erfasste Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf diese neue Tätigkeit, wenn der Versicherungsnehmer der Badischen Rechtsschutzversicherung AG die Tätigkeit innerhalb von zwei Monaten nach deren Aufnahme anzeigt, gegebenenfalls ist eine Beitragsneufestsetzung erforderlich. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige bei der Badischen Rechtsschutzversicherung AG. § 11 ARB 2013 bleibt unberührt.

§ 2 LEISTUNGSARTEN

Der Versicherungsschutz im Rahmen der Sonderbedingung umfasst:

- 1) Straf-Rechtsschutz, für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Vergehens; bei dem es zu keiner rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatzes kommt. Kein Rechtsschutz besteht bei dem Vorwurf eines Verbrechens. Maßgebend für die Beurteilung des Versicherungsschutzes ist allein der vorliegende Tatvorwurf. Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

Bei rechtskräftiger Feststellung, dass der Versicherte das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, der Badischen Rechtsschutzversicherung AG die gesamten erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

Werden dem Versicherten mehrere solcher Vorsatzvergehen zur Last gelegt und wird er wegen mindestens eines Vorsatzvergehens rechtskräftig verurteilt, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz für die übrigen

2) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit der Mitversicherten. Bei Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldverfahren) besteht stets Versicherungsschutz auch für vorsätzliches Handeln.

3) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

Für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.

4) Der Versicherungsschutz umfasst im Rahmen der Leistungsarten zu § 2 Abs. 1 und 2

- a) Die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung eines Mitversicherten in einem versicherten Verfahren als Zeuge (Zeugenbeistand); dies gilt auch bei Vertretung von Entlastungszeugen sowie bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen gegen Nichtbeschuldigte;

- b) die Stellungnahme eines Rechtsanwaltes, die notwendig wird, weil sich das Ermittlungsverfahren auf das versicherte Unternehmen bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden (Firmenstellungnahme).

(5) Verwaltungs-Rechtsschutz

Der Versicherer trägt ferner die notwendigen Kosten eines Rechtsanwaltes für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsbehörden und -gerichten zur Unterstützung der Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren.

- (6) Der Versicherungsschutz umfasst auch eine Tätigkeit in sozialrechtlichen Verfahren vor deutschen Behörden und Gerichten, die dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung von Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts sowie in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren zu unterstützen oder deren Einleitung zu verhindern.

(7) Rechtsschutz für Wiederaufnahmeverfahren und Zurückverweisungen

Vom Versicherungsschutz umfasst ist das – in den §§ 359 ff der Strafprozessordnung geregelte Verfahren zur Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens ebenso wie die sich gegebenenfalls daran anschließende Erneuerung der Hauptverhandlung. Versicherungsschutz besteht auch für die anwaltliche Tätigkeit zur Stellung des Wiederaufnahmeantrags. Versicherungsschutz besteht nur für ein erfolgreiches Wiederaufnahmeverfahren. Ist das Wiederaufnahmeverfahren nicht erfolgreich, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet die Kosten für das Verfahren zurückzuerstatten.

(8) Tätigkeit in Adhäsionsverfahren

Soweit aus einer versicherten Straftat vermögensrechtliche Ansprüche Dritter gegen den Versicherten erwachsen und im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens gem. § 403 ff. der Strafprozessordnung vor einem deutschen Gericht geltend gemacht werden, besteht Versicherungsschutz. Wenn der Versicherte aus einem anderen Versicherungsvertrag (Haftplichtversicherung) Leistungen erlangen kann, besteht insoweit kein Anspruch aus diesem Versicherungsvertrag. In Adhäsionsverfahren trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung nach dem RVG.

(9) Tätigkeit in Privatklageverfahren,

wenn der Versicherte im Rahmen einer Privatklage gem. § 374 ff. StPO angeklagt wird, einschließlich eines vorgehenden Sühneversuchs gem. § 380 StPO.

(10) Verdeckte Ermittlungsverfahren

Abweichend von § 4 Abs. 2 SSR 2013 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ermittlungsverfahren, deren Einleitung vor Beginn des Vertrages liegt, wenn diese Ermittlungsverfahren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren. Der Umfang des Versicherungsschutzes entspricht dem zum Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsvertrages gültigen Umfang.

§ 3 AUSGESCHLOSSENE RECHTSANGELEGENHEITEN

- (1) Versicherungsschutz besteht insoweit nicht, als der (Mit-) Versicherte in den letzten 5 Jahren vor der Anklageerhebung wegen eines gleichartigen Vorsatzvergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.

- (2) Versicherungsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bei der Verteidigung wegen des Vorwurfes der Verletzung verkehrsrechtlicher

Vorschriften als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern.

- (3) Es gelten die allgemeinen Risikoausschlüsse gemäß § 3 ARB 2013; diese können aufgrund besonderer Vereinbarung insgesamt oder einzeln entfallen.

§ 4 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSPRUCH AUF RECHTSSCHUTZ

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Tätigkeit des Versicherten innerhalb des versicherten Zeitraumes und für den Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des Rechtsschutzvertrages.
- (2) Als Rechtsschutzfall gilt:
- a) für Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten;
 - b) für standes- und disziplinarrechtliche Verfahren die Einleitung eines förmlichen standes- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherten;
 - c) für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherungsnehmer oder die von ihm im Versicherungsvertrag benannte Person zur Zeugenaussage;
 - d) für die Firmenstellungnahme die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen das versicherte Unternehmen.
 - e) in Wiederaufnahmeverfahren und Zurückverweisungen
In Verfahren zugunsten des Versicherten die Stellung des Antrags auf Wiederaufnahme bzw. in allen anderen Fällen die Anordnung des Gerichts zur Wiederaufnahme des Verfahrens. Wird eine versicherte Strafsache in einem Rechtsmittelverfahren an ein Strafgericht zurückverwiesen, so besteht auch vor diesem Gericht Versicherungsschutz für die Verteidigung der versicherten Personen.
 - f) in Adhäsionsverfahren die Stellung des Antrags, durch den zivilrechtliche Ansprüche gerichtlich gegen versicherte Personen geltend gemacht werden.
 - g) in Privatklageverfahren die Anrufung der Vergleichsbehörde durch den Privatkläger oder in den Fällen, in denen ein Sühneversuch nicht erfolgt, die Klageerhebung nach § 381 Strafprozessordnung oder entsprechender ausländischer Rechtsvorschriften.
 - h) Es besteht auch Versicherungsschutz, wenn zunächst verdeckt geführte Ermittlungsverfahren dem versicherten Unternehmen und Mitversicherten erst nach Beginn des Versicherungsschutzes bekannt werden. Der Anspruch auf Rechtsschutz muss innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Rechtsschutzvertrages geltend gemacht werden.
Als eingeleitet gilt ein Ermittlungs-, standes- oder disziplinarrechtliches Verfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde/Standesorganisation als solches verfügt ist. Diese Regelung setzt voraus, dass dem Versicherer vor Vertragsbeginn alle bekannten Umstände angezeigt werden, die auf ein möglicherweise anstehendes Ermittlungsverfahren hinweisen (§ 16 VVG).

§ 5 LEISTUNGSUMFANG

- (1) Die Badische Rechtsschutzversicherung trägt:
- a) die dem Versicherten auferlegten Kosten der versicherten Verfahren. Strafvollstreckungsverfahren sind mitversichert;
 - b) die verwaltungsrechtliche Tätigkeit, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz erfasst werden, zu unterstützen.
 - c) die Kosten eines für den Versicherungsnehmer und/oder Versicherten tätigen Rechtsanwaltes in der nachgenannten Höhe. Für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten beträgt die Höchstentschädigung bei Selbständigen, Inhabern, gesetzlichen Vertretern und Prokuristen sowie bei dem Versicherungsnehmer:
 - im Ermittlungsverfahren 5 300 EUR
 - in der Hauptverhandlung je Tag 2 000 EUR
 - in gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung 5 300 EUR
 - im Zeugenbeistand 2 600 EURFür Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten beträgt die Höchstentschädigung bei allen übrigen Versicherten:
 - im Ermittlungsverfahren 1 300 EUR
 - in der Hauptverhandlung je Tag 1 300 EUR
 - in gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung 1 300 EUR
 - im Zeugenbeistand 1 300 EURfür die
 - aa) Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren,
 - bb) Verteidigung in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren,
 - cc) FirmenstellungnahmeDie Höchstentschädigung für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten bei Firmenstellungnahmen beträgt 3 000 EUR.

Die Höhe des im Einzelfall zu tragenden Betrages bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

- d) die Kosten für notwendige Reisen des Prozessbevollmächtigten an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der für die versicherten Verfahren zuständigen Behörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze bis höchstens 3 000 EUR übernommen, wenn dieses das persönliche Erscheinen angeordnet hat.
 - e) die angemessenen Kosten der für die Verteidigung erforderlichen Gutachten öffentlich bestellter, vom Versicherungsnehmer beauftragter, Sachverständiger, in Verfahren wegen der Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes, jedoch höchstens bis zu einem Stundensatz des Sachverständigen von 300 EUR, maximiert auf 25 000 EUR für alle Gutachten.
 - f) die einem Nebenkläger in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen den Versicherten entstandenen Kosten, soweit der Versicherte diese freiwillig übernimmt, um zu erreichen dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Nebenklägers trägt der Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung gemäß RVG;
 - g) die Kosten der Reisen der versicherten Person an den Ort des zuständigen Gerichtes, wenn dieses das persönliche Erscheinen des Versicherten angeordnet hat. Die Reisekosten zu einem inländischen Gericht werden jedoch nur übernommen, wenn der Versicherte mehr als 100 km Luftlinie vom Gerichtsort entfernt wohnt. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze bis höchstens 3 000 EUR übernommen;
 - h) **Steuerrisiko**
Abweichend von § 3 Abs. 2 i ARB 2013 umfasst der Versicherungsschutz auch die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift aus dem Bereich des Steuer- und sonstigen Abgabenrechtes.
 - i) **Bauherrenrisiko**
Abweichend von § 3 Abs. 2 i ARB 2013 umfasst der Versicherungsschutz auch die Verteidigung in Verfahren wegen der Verletzung einer Vorschrift des Baurechtes.
 - j) **PUFE-Risiko**
Abweichend von § 3 Abs. 3 d ARB 2013 umfasst der Versicherungsschutz auch die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift im Zusammenhang mit Planfeststellungs-, Umlegungs-, Flurbereinigungs- und Enteignungsangelegenheiten.
- (2) Die Badische Rechtsschutzversicherung sorgt ferner für
- a) die Übersetzung der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten eines notwendigen Übersetzers (Übersetzungskosten).
 - b) Die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers und trägt die dabei anfallenden Kosten, sofern eine versicherte Person im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht wird.
- (3) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der von der Badischen Rechtsschutzversicherung zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- b) vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (4) Die Badische Rechtsschutzversicherung trägt nicht:
- a) die Kosten für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige ausgelöst wird;
 - b) die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall;
 - c) die Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder –buße unter 250 EUR;
 - d) Kosten, die bei einer Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt die Badische Rechtsschutzversicherung nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht. In den Fällen des § 2 richtet sich der von der Badischen Rechtsschutzversicherung zu tragende Kostenanteil nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang.
 - e) Rechtsanwaltskosten, die keine konkrete Anwaltsleistung abgelten. Das betrifft insbesondere die pauschale Vergütung für die bloße Mandatsübernahme oder die Bereitschaft des Betreibens der Angelegenheit (sogenannte Antrittsgelder).
- (5) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte, die befugt sind, die Verteidigung einer versicherten Person zu übernehmen.

- (6) Soweit im Versicherungsvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt die Badische Rechtsschutzversicherung in jedem Rechtsschutzfall sowie für zeitlich und ursächlich zusammenhängende Rechtsschutzfälle die in § 5 Absätze 1 und 2 genannten Kosten bis zu der im Versicherungsvertrag für die einzelne versicherte Person vereinbarten Versicherungssumme. Die Höchstleistung des Versicherers für alle im Kalenderjahr eintretenden Rechtsschutzfälle ist abweichend von § 4 Abs. 4 ARB 2013 auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt, je Person jedoch höchstens auf die im Antrag genannte Versicherungssumme. Richtet sich ein versichertes Verfahren gegen mehrere Versicherte oder werden in demselben Verfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht jeweils um einen neuen Rechtsschutzfall.
- (7) Der Versicherer sorgt für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Vertrag genannten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen einstweilen vor Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen (Strafkautions).

§ 6 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Versicherungsschutz besteht für Rechtsschutzfälle, die in Europa eintreten und für die in diesem Bereich der gesetzliche Gerichtsstand gegeben ist.

§ 7 ANZUWENDENDE BESTIMMUNGEN

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3 bis 20 ARB 2013 entsprechend.

MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG

Vorbemerkung:

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Antrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlages sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherung, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw.

an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme.

Solche Hinweissysteme gibt es beim Verband der Lebensversicherungs-Unternehmen, beim Gesamtverband der Versicherungswirtschaft GdV (Zusammenschluss der bisherigen Verbände: Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer und Rechtsschutzversicherer – HUK-Verband –, Verband der Sachversicherer, Deutscher Transport-Versicherungs-Verband) sowie beim Verband der privaten Krankenversicherung. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung

Lebensversicherer

- Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
- aus versicherungsmedizinischen Gründen
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer
- wegen verweigerter Nachuntersuchung
- Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers
- Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge

Zweck: Risikoprüfung

Rechtsschutzversicherer

- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens vier Rechtsschutzfällen innerhalb von 12 Monaten
- vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung

Sachversicherer

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachtes des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadensummen erreicht sind

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs

Transportversicherer

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliiegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, IBAN und BIC, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder

Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe/unserem Versicherungsverbund gehören zur Zeit folgende Unternehmen an: der Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband, die BGV-Versicherung AG, die Badische Allgemeine Versicherung AG, die Badische Rechtsschutzversicherung AG sowie die Union Reiseversicherung AG und die Union Krankenversicherung AG.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zur Zeit kooperieren wir mit der SV Lebensversicherung Baden-Württemberg AG und der Landesbausparkasse Baden-Württemberg.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebotes unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner) werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften.

Um seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst personenbezogene Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch

ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

8. Informationen zur Bonitätsprüfung

1. Wir nutzen Informationen aus dem Handelsregister, dem Schuldnerverzeichnis und dem Verzeichnis über private Insolvenzen. Zweck ist es, die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers zu überprüfen, um Kosten – insbesondere für die Gemeinschaft unserer Kunden – zu vermeiden, die bei Zahlungsunfähigkeit eines Kunden entstehen. Wir holen diese Auskunft selbst ein oder bedienen uns dazu einer Auskunftsftei.
2. Die an uns übermittelten Angaben beziehen sich konkret auf das Zahlungsverhalten des Antragstellers in dessen Vergangenheit. Die Auskunftsftei erfasst dabei u.a. folgende Merkmale: Name, Titel, Adresse, Geburtsdatum sowie eidesstattliche Versicherungen, Mahnbescheide, Haftanordnungen, Insolvenzen, Erledigungsvermerke, Sperrungen, erlassene Vollstreckungsbescheide und Zwangsvollstreckungsaufträge aufgrund von Titeln.
3. Zur Einschätzung des Risikos von künftigen Zahlungsausfällen erstellt eine Auskunftsftei für uns außerdem eine Prognose zur Einschätzung der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers. Dazu wird von der Auskunftsftei auf der Grundlage bewährter mathematisch-statistischer Analyseverfahren und unter Einbeziehung von Erfahrungswerten über vergleichbare Verbrauchergruppen ein einzelner Scorewert gebildet, welcher dem Versicherer eine Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers ermöglicht. Die Scorewert-Ermittlung erfolgt über Berechnung von Durchschnittsgrößen und Wahrscheinlichkeitswerten für Vergleichsgruppen, die ähnliche Merkmale aufweisen wie der Antragsteller, wobei die zu Grunde liegenden Informationen beispielsweise aus öffentlich zugänglichen Quellen und aus Wohnort- und Gebäudedateien entnommen werden. Ähnliche Methoden nutzt man seit langem in der Markt- und Meinungsforschung, um z. B. Wahlergebnisse zu prognostizieren. Damit Verwechslungen hinsichtlich der Person des Antragstellers oder Kunden vermieden werden, ist es erforderlich, den Namen, die Anschrift und ggf. das Geburtsdatum an die Auskunftsftei weiter zu geben.
4. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz haben Sie einen Anspruch darauf, auf Antrag über alle zu Ihrer Person gespeicherten Daten und ihre Herkunft sowie über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und den Zweck der Speicherung informiert zu werden. Der Anspruch besteht sowohl gegenüber uns als Versicherer als auch gegenüber der von uns eingeschalteten Auskunftsftei. Die Auskünfte und weitere Erläuterungen zu den angewandten Verfahren erhalten Sie beim betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Versicherers und der Auskunftsftei.

Zurzeit arbeiten wir mit folgender Auskunftsftei zusammen:

- InFoScore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

